

Amtsblatt der Europäischen Union

L 248



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

62. Jahrgang

27. September 2019

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1586 des Rates vom 26. September 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1587 der Kommission vom 24. September 2019 zum Verbot der Einfuhr von Exemplaren bestimmter Arten wild lebender Tiere und Pflanzen in die Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels** 5
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1588 der Kommission vom 25. September 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin** 22
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1589 der Kommission vom 26. September 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Amidosulfuron, beta-Cyfluthrin, Bifenox, Chlortoluron, Clofentezin, Clomazon, Cypermethrin, Daminozid, Deltamethrin, Dicamba, Difenconazol, Diflubenzuron, Diflufenican, Fenoxaprop-P, Fenpropidin, Fludioxonil, Flufenacet, Fosthiazat, Indoxacarb, Lenacil, MCPA, MCPB, Nicosulfuron, Picloram, Prosulfocarb, Pyriproxyfen, Thiophanatmethyl, Triflursulfuron und Tritosulfuron ⁽¹⁾** 24
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1590 der Kommission vom 26. September 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse** 28

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (GASP) 2019/1591 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 19. September 2019 zur Ernennung des Leiters der Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia) (EUCAP Somalia/1/2019)** 65

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fatter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1592 des Rates vom 24. September 2019 zur Ermächtigung Portugals, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung einzuführen	67
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1593 des Rates vom 24. September 2019 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/676/EU zur Ermächtigung Rumäniens, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung weiter anzuwenden	69
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1594 des Rates vom 24. September 2019 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/805/EU zur Ermächtigung der Republik Polen, von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelungen einzuführen	71
★ Beschluss (GASP) 2019/1595 des Rates vom 26. September 2019 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/778 über eine Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA)	73
★ Beschluss (GASP) 2019/1596 des Rates vom 26. September 2019 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela	74
★ Delegierter Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission vom 3. Mai 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine gemeinsame Methodik und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen ⁽¹⁾	77
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1598 der Kommission vom 26. September 2019 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/638 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus <i>Spodoptera frugiperda</i> (Smith) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 6818)	86

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

★ Beschluss Nr. 1/2019 des Assoziationsrates EU-Ukraine vom 8. Juli 2019 zur Änderung von Anhang XXVII des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits [2019/1599]	88
★ Beschluss Nr. 2/2019 des Gemischten Ausschusses des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft vom 26. August 2019 zur Festlegung der Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu fungieren [2019/1600]	99

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1586 DES RATES

vom 26. September 2019

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates vom 13. November 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 13. November 2017 die Verordnung (EU) 2017/2063 erlassen.
- (2) Die Hohe Vertreterin hat am 16. Juli 2019 eine Erklärung im Namen der Union abgegeben, in der festgestellt wird, dass die politische Krise und der wirtschaftliche Zusammenbruch in Venezuela die Bevölkerung weiterhin in hohem Maße belasten, wie die Flucht von vier Millionen Menschen aus Venezuela zeigt, und dass die Krise nach wie vor eine der Hauptursachen der Instabilität in der Region ist.
- (3) In der Erklärung wird hervorgehoben, dass der vor Kurzem veröffentlichte Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte (im Folgenden „Bericht“) deutlich und detailliert das Ausmaß und die Schwere der Menschenrechtsverletzungen, die Aushöhlung der Rechtsstaatlichkeit und den Abbau demokratischer Institutionen in Venezuela bestätigt. Ferner wird in der Erklärung darauf hingewiesen, dass der tragische Tod von Kapitän Acosta Arévalo im Gewahrsam der venezolanischen Sicherheitskräfte ein eindruckliches Beispiel für die anhaltende Verschlechterung der Menschenrechtslage ist.
- (4) Die Union hat die Ergebnisse des Berichts nachdrücklich unterstützt und das Regime aufgefordert, die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen unverzüglich zu beenden und mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte und bei allen Sonderverfahren der Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Umsetzung der Empfehlungen des Berichts sicherzustellen. Ferner hat die Union erklärt, dass sie bereit ist, mit der Vorbereitung gezielter Maßnahmen gegen diejenigen Mitglieder der Sicherheitskräfte zu beginnen, die an Folter und anderen schweren Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind.
- (5) Angesichts der von der Hohen Kommissarin berichteten anhaltend ernsten Lage in Venezuela und der Verantwortung für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter, die von Teilen der venezolanischen Sicherheitskräfte und Nachrichtendienste zur Unterstützung des Regimes verübt werden, sollten sieben Personen in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, in Anhang IV der Verordnung (EU) 2017/2063 aufgenommen werden.
- (6) Anhang IV der Verordnung (EU) 2017/2063 sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 21.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IV der Verordnung (EU) 2017/2063 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 2019.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. HARAKKA

ANHANG

Die folgenden Personen werden in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen in Anhang IV der Verordnung (EU) 2017/2063 aufgenommen:

	Name	Angaben zur Person	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
„19.	Nestor Blanco Hurtado	Geboren am: 26. September 1982 Identitätsnummer: V-15222057 Geschlecht: männlich	Major in der boliviarischen Nationalgarde (GNB), arbeitet seit mindestens Dezember 2017 Hand in Hand mit Beamten der Generaldirektion der militärischen Spionageabwehr (<i>Dirección General de Contrainteligencia Militar</i> (DGCIM)). Verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter, übermäßiger Gewaltanwendung und Misshandlung von Häftlingen in den Einrichtungen der DGCIM.	27.9.2019
20.	Rafael Ramon Blanco Marrero	Geburtsdatum: 28. Februar 1968 Identitätsnummer: V-6250588 Geschlecht: männlich	Seit mindestens Dezember 2018 stellvertretender Direktor der Generaldirektion der militärischen Spionageabwehr (<i>Dirección General de Contrainteligencia Militar</i> (DGCIM)) und seit dem 5. Juli 2019 Divisionsgeneral der venezolanischen boliviarischen nationalen Streitkräfte. Verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter, übermäßiger Gewaltanwendung und Misshandlung von Häftlingen in den Einrichtungen der DGCIM durch DGCIM-Beamte unter seiner Führung. Mitverantwortlich für den Tod von Kapitän Acosta.	27.9.2019
21.	Carlos Calderon	Geschlecht: männlich	Führungskraft (bezeichnet als 'Kommissar', 'Direktor' und 'Generaldirektor') im boliviarischen nationalen Geheimdienst (SEBIN). Verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter, übermäßiger Gewaltanwendung und Misshandlung von Häftlingen in den Einrichtungen des SEBIN. Insbesondere war er an Folterungen oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von Insassen des El Helicoide, einer Haftanstalt des SEBIN, beteiligt oder dafür verantwortlich.	27.9.2019
22.	Alexis Enrique Escalona Marrero	Geburtsdatum: 12. Oktober 1962 Geschlecht: männlich	Amtierender Leiter des Nationalen Amtes zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (ONDOFT). Von 2014 bis 2017 nationaler Befehlshaber des Nationalen Kommandos zur Bekämpfung von Erpressung und Entführung (<i>Comando Nacional Antiextorsión y Secuestro</i> (CONAS)). Verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter, übermäßiger Gewaltanwendung und Misshandlung von Häftlingen durch Angehörige des CONAS unter seiner Führung. Ebenfalls verantwortlich für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft durch Angehörige des CONAS unter seiner Führung.	27.9.2019

	Name	Angaben zur Person	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
23.	Rafael Antonio Franco Quintero	Geburtsdatum: 14. Oktober 1973 Identitätsnummer: V-11311672 Geschlecht: männlich	Agent beim boliviarischen nationalen Geheimdienst (SEBIN). Von mindestens 2017 bis Dezember 2018 Leiter der Ermittlungsabteilung in der Generaldirektion der militärischen Spionageabwehr (<i>Dirección General de Contrainteligencia Militar</i> (DGCIM)). Verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter, übermäßiger Gewaltanwendung und Misshandlung von Häftlingen in den Einrichtungen der DGCIM durch Angehörige der DGCIM unter seiner Führung. Ebenfalls verantwortlich für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition durch Angehörige der DGCIM unter seiner Führung. Mitverantwortlich für den Tod von Kapitän Acosta.	27.9.2019
24.	Alexander Enrique Granko Arteaga	Geburtsdatum: 25. März 1981 Identitätsnummer: V-14970215 Geschlecht: männlich	Leiter (Direktor) der Abteilung für Sonderaufgaben (DAE) der Generaldirektion der militärischen Spionageabwehr (<i>Dirección General de Contrainteligencia Militar</i> (DGCIM)). Verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter, übermäßiger Gewaltanwendung und Misshandlung von Häftlingen in den Einrichtungen der DGCIM durch ihn selbst sowie Beamte unter seiner Führung. Ebenfalls verantwortlich für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft durch Angehörige der DGCIM unter seiner Führung sowie unmittelbare Beteiligung an diesen Repressionen. Mitverantwortlich für den Tod von Kapitän Acosta.	27.9.2019
25.	Hannover Esteban Guerrero Mijares	Geburtsdatum: 14. Januar 1971 Geschlecht: männlich	Von mindestens April 2019 bis August 2019 Leiter der Ermittlungsabteilung in der Generaldirektion der militärischen Spionageabwehr (<i>Dirección General de Contrainteligencia Militar</i> (DGCIM)). Als Leiter der Ermittlungsabteilung hatte er die Aufsicht über den DGCIM-Standort in Boleita. Verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter, übermäßiger Gewaltanwendung und Misshandlung von Häftlingen durch ihn selbst sowie Beamte unter seiner Führung, insbesondere in Boleita. Mitverantwortlich für den Tod von Kapitän Acosta.	27.9.2019“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1587 DER KOMMISSION**vom 24. September 2019****zum Verbot der Einfuhr von Exemplaren bestimmter Arten wild lebender Tiere und Pflanzen in die Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6 Buchstaben a und b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ziel der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist es, durch Regulierung des Handels mit den in ihren Anhängen genannten Tier- und Pflanzenarten den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen und deren Erhaltung zu gewährleisten. Die Kommission kann die Verordnung mithilfe von Beschränkungen für die Einfuhr von Exemplaren bestimmter Arten in die Union umsetzen.
- (2) Die aktuelle Liste der Arten, deren Einfuhr in die Union verboten ist, wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1915 der Kommission ⁽²⁾ im Oktober 2017 festgelegt.
- (3) Unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen, die der Ständige Ausschuss des CITES in seiner 69. und 70. Sitzung abgegeben hat ⁽³⁾, und auf der Grundlage von Berichten, die für die Wissenschaftliche Prüfgruppe der EU erstellt wurden ⁽⁴⁾, ist die Gruppe zu dem Schluss gelangt, dass der Erhaltungszustand bestimmter zusätzlicher, in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannter Arten ernsthaft gefährdet wäre, wenn ihre Einfuhr aus bestimmten Ursprungsländern in die Union nicht untersagt wird. ⁽⁵⁾ Die Einfuhr von Exemplaren der folgenden Arten in die Union sollte daher verboten werden:

— *Pericopsis elata* aus Côte d'Ivoire;— *Prunus africana* aus Äquatorialguinea.

- (4) Unter Berücksichtigung der Abspaltung Südsudans von Sudan am 9. Juli 2011 und seiner Aufnahme als neuer Mitgliedstaat durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 14. Juli 2011 sollte die Einfuhr von Exemplaren der folgenden Art in die Union ebenfalls verboten werden, um die Bestimmungen, die im Vorgängerstaat galten, beizubehalten:

— *Torgos tracheliotus* aus Südsudan.⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1915 der Kommission vom 19. Oktober 2017 zum Verbot der Einfuhr von Exemplaren bestimmter Arten wild lebender Tiere und Pflanzen in die Union (ABl. L 271 vom 20.10.2017, S. 7).⁽³⁾ Durchführung der Resolution Conf. 12.8 (Rev. CoP 17), „Review of Significant Trade in specimens of Appendix-II species — Recommendations of the Standing Committee“, Genf, 6. Mai 2019. Verfügbar unter: <https://cites.org/sites/default/files/notif/E-Notif-2019-027.pdf>⁽⁴⁾ Technischer Bericht Nr. 79/4/2/1 vom Mai 2017, „Amendments to SRG opinions: Including an overview of opinions for wildsourced Annex A species and opinions for former countries/territories“; Technischer Bericht Nr. 80/4/2/2 vom August 2017, „Review of CITES-listed Ovis subspecies in Uzbekistan: evaluating the EU import suspension for *Ovis vignei bochariensis*“; Technischer Bericht Nr. 82/4/2/2 vom Januar 2018, „Comparison of EU decisions and decisions formed at the 69th meeting of the CITES Standing Committee, in the context of the Review of Significant Trade“; Technischer Bericht Nr. 85/4/2/3 vom November 2018, „Comparison of EU decisions and decisions formed at the 70th meeting of the CITES Standing Committee“.⁽⁵⁾ Die Protokolle der Sitzungen der Wissenschaftlichen Prüfgruppe sind verfügbar unter: <https://circabc.europa.eu/w/browse/b46ce9b8-0fe6-4aab-b420-0c31527ad866>

- (5) Unter Berücksichtigung weiterer Empfehlungen, die der Ständige Ausschuss des CITES in seiner 69. und 70. Sitzung abgegeben hat, und auf der Grundlage von Berichten, die für die Wissenschaftliche Prüfgruppe erstellt wurden ⁽⁶⁾, ist die Gruppe außerdem zu dem Schluss gelangt, dass das Verbot der Einfuhr von Exemplaren folgender Arten in die Union aufgehoben werden kann:
- *Hippopotamus amphibius*, *Stangeriaceae* spp. und *Zamiaceae* spp. aus Mosambik;
 - *Balearica regulorum* und *Agapornis fischeri* aus Tansania;
 - *Poicephalus fuscicollis* aus Mali;
 - *Phelsuma breviceps* und *Phelsuma standingi* aus Madagaskar;
 - *Naja atra*, *Naja kaouthia*, *Naja siamensis*, *Cuora galbinifrons*, *Heosemys annandalii* und *Heosemys grandis* aus Laos;
 - *Stigmochelys pardalis* aus der Demokratischen Republik Kongo;
 - *Hippocampus kuda* aus Vietnam;
 - *Pandinus roeseli* ⁽⁷⁾ aus Benin, Ghana und Togo;
 - *Acanthastrea hemprichii*, *Favites halicora* und *Platygyra sinensis* aus Tonga.
- (6) Die Wissenschaftliche Prüfgruppe hat außerdem festgestellt, dass der Name der Art *Ovis vignei bochariensis* auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Informationen zur Nomenklatur in *Ovis aries cycloceros* geändert werden sollte. Diese Änderung der Nomenklatur wirkt sich nicht auf den Anwendungsbereich der bereits geltenden Aussetzung aus.
- (7) Die Wissenschaftliche Prüfgruppe hat ferner festgestellt, dass auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Informationen das Verbot der Einfuhr von Exemplaren der Familie *Cycadaceae* aus Mosambik in die Union geändert werden sollte, damit es sich nur auf Exemplare der Art *Cycas thouarsii* dieser Familie bezieht.
- (8) Unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der Wissenschaftlichen Prüfgruppe und — im Fall der in Absatz 3 genannten Arten-Länder-Kombinationen — nach Anhörung der betreffenden Ursprungsländer im Rahmen des Ständigen Ausschusses des CITES sollte die Liste der Arten, deren Einfuhr in die Union verboten ist, aktualisiert werden und die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1915 aus Gründen der Klarheit ersetzt werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 eingesetzten Ausschusses für den Handel mit wild lebenden Tieren und Pflanzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhr in die Union von Exemplaren der im Anhang dieser Verordnung aufgelisteten Arten wild lebender Tiere und Pflanzen aus den ebenfalls im Anhang dieser Verordnung genannten Ursprungsländern wird verboten.

Artikel 2

Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1915 wird aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Durchführungsverordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

⁽⁶⁾ Technischer Bericht Nr. 82/4/2/2 vom Januar 2018, „Comparison of EU decisions and decisions formed at the 69th meeting of the CITES Standing Committee, in the context of the Review of Significant Trade“; Technischer Bericht Nr. 85/4/2/3 vom November 2018, „Comparison of EU decisions and decisions formed at the 70th meeting of the CITES Standing Committee“.

⁽⁷⁾ Die Aussetzung der Einfuhr galt ursprünglich für die Art *Pandinus imperator*, von der *Pandinus roeseli* im Jahr 2017 im Anschluss an taxonomische Änderungen, die auf der 17. Konferenz der Vertragsparteien des CITES angenommen wurden, abgegrenzt wurde.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. September 2019

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

- (1) Exemplare von in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten, deren Einfuhr in die Union verboten ist

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Rechtsgrund- lage: Artikel 4 Absatz 6 Buch- stabe
FAUNA				
CHORDATA				
MAMMALIA				
ARTIODACTYLA				
Bovidae				
<i>Capra falconeri</i>	Wildfänge	Jagdtrophäen	Usbekistan	a)
CARNIVORA				
Canidae				
<i>Canis lupus</i>	Wildfänge	Jagdtrophäen	Belarus, Mongolei, Tadschi- kistan, Türkei	a)
Ursidae				
<i>Ursus arctos</i>	Wildfänge	Jagdtrophäen	Kanada (Britisch-Kolum- bien), Kasachstan	a)
<i>Ursus thibetanus</i>	Wildfänge	Jagdtrophäen	Russland	a)
PROBOSCIDEA				
Elephantidae				
<i>Loxodonta africana</i>	Wildfänge	Jagdtrophäen	Kamerun	a)

- (2) Exemplare von in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten, deren Einfuhr in die Union verboten ist

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Rechtsgrund- lage: Artikel 4 Absatz 6 Buch- stabe
FAUNA				
CHORDATA				
MAMMALIA				
ARTIODACTYLA				
Bovidae				
<i>Ovis aries cycloceros</i>	Wildfänge	alle	Usbekistan	b)

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Rechtsgrund- lage: Artikel 4 Absatz 6 Buch- stabe
Cervidae				
<i>Cervus elaphus bactrianus</i>	Wildfänge	alle	Usbekistan	b)
Moschidae				
<i>Moschus moschiferus</i>	Wildfänge	alle	Russland	b)
CARNIVORA				
Eupleridae				
<i>Cryptoprocta ferox</i>	Wildfänge	alle	Madagaskar	b)
Felidae				
<i>Panthera leo</i>	Wildfänge	alle	Äthiopien	b)
<i>Profelis aurata</i>	Wildfänge	alle	Tansania	b)
Odobenidae				
<i>Odobenus rosmarus</i>	Wildfänge	alle	Grönland	b)
PRIMATES				
Cercopithecidae				
<i>Cercopithecus dryas</i>	Wildfänge	alle	Demokratische Republik Kongo	b)
<i>Macaca fascicularis</i>	Wildfänge	alle	Laos	b)
<i>Ptilocolobus badius</i> (Synonym: <i>Colobus badius</i>)	Wildfänge	alle	Guinea	b)
Pitheciidae				
<i>Chiropotes chiropotes</i>	Wildfänge	alle	Guyana	b)
AVES				
CICONIIFORMES				
Balaenicipitidae				
<i>Balaeniceps rex</i>	Wildfänge	alle	Tansania	b)

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Rechtsgrund- lage: Artikel 4 Absatz 6 Buch- stabe
<i>FALCONIFORMES</i>				
Accipitridae				
<i>Accipiter erythropus</i>	Wildfänge	alle	Guinea	b)
<i>Accipiter melanoleucus</i>	Wildfänge	alle	Guinea	b)
<i>Accipiter ovampensis</i>	Wildfänge	alle	Guinea	b)
<i>Aquila rapax</i>	Wildfänge	alle	Guinea	b)
<i>Aviceda cuculoides</i>	Wildfänge	alle	Guinea	b)
<i>Gyps africanus</i>	Wildfänge	alle	Guinea	b)
<i>Gyps bengalensis</i>	Wildfänge	alle	Afghanistan, Indien	b)
<i>Gyps indicus</i>	Wildfänge	alle	Afghanistan, Indien	b)
<i>Gyps rueppelli</i>	Wildfänge	alle	Guinea	b)
<i>Gyps tenuirostris</i>	Wildfänge	alle	Indien	b)
<i>Hieraaetus ayresii</i>	Wildfänge	alle	Guinea, Kamerun, Togo	b)
<i>Hieraaetus spilogaster</i>	Wildfänge	alle	Guinea, Togo	b)
<i>Lophaelus occipitalis</i>	Wildfänge	alle	Guinea	b)
<i>Macheiramphus alcinus</i>	Wildfänge	alle	Guinea	b)
<i>Polemaetus bellicosus</i>	Wildfänge	alle	Guinea, Kamerun, Tansania, Togo	b)
<i>Spizaetus africanus</i>	Wildfänge	alle	Guinea	b)
<i>Stephanoaetus corona- tus</i>	Wildfänge	alle	Côte d'Ivoire, Guinea, Tan- sania, Togo	b)
<i>Terathopius ecaudatus</i>	Wildfänge	alle	Tansania	b)
<i>Torgos tracheliotus</i>	Wildfänge	alle	Kamerun, Sudan, Südsudan, Tansania	b)
<i>Trigonoceps occipitalis</i>	Wildfänge	alle	Côte d'Ivoire, Guinea	b)
<i>Urotriorchis macrourus</i>	Wildfänge	alle	Guinea	b)

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Rechtsgrund- lage: Artikel 4 Absatz 6 Buch- stabe
Falconidae				
<i>Falco chicquera</i>	Wildfänge	alle	Guinea, Togo	b)
Sagittariidae				
<i>Sagittarius serpentarius</i>	Wildfänge	alle	Guinea, Kamerun, Tansania, Togo	b)
GRUIFORMES				
Gruidae				
<i>Balearica pavonina</i>	Wildfänge	alle	Guinea, Mali, Sudan, Südsu- dan	b)
<i>Balearica regulorum</i>	Wildfänge	alle	Botsuana, Burundi, Demo- kratische Republik Kongo, Kenia, Sambia, Simbabwe, Südafrika	b)
<i>Bugeranus carunculatus</i>	Wildfänge	alle	Tansania	b)
PSITTACIFORMES				
Psittacidae				
<i>Agapornis pullarius</i>	Wildfänge	alle	Côte d'Ivoire, Demokrati- sche Republik Kongo, Gui- nea, Mali, Togo	b)
<i>Coracopsis vasa</i>	Wildfänge	alle	Madagaskar	b)
<i>Deroptus accipitrinus</i>	Wildfänge	alle	Suriname	b)
<i>Poicephalus fuscicollis</i>	Wildfänge	alle	Côte d'Ivoire, Demokrati- sche Republik Kongo, Gui- nea, Togo	b)
<i>Poicephalus gulielmi</i>	Wildfänge	alle	Guinea, Kamerun, Kongo	b)
<i>Pyrrhura caeruleiceps</i>	Wildfänge	alle	Kolumbien	b)
<i>Pyrrhura pfrimeri</i>	Wildfänge	alle	Brasilien	b)
<i>Pyrrhura subandina</i>	Wildfänge	alle	Kolumbien	b)
STRIGIFORMES				
Strigidae				
<i>Asio capensis</i>	Wildfänge	alle	Guinea	b)

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Rechtsgrund- lage: Artikel 4 Absatz 6 Buch- stabe
<i>Bubo lacteus</i>	Wildfänge	alle	Guinea	b)
<i>Bubo poensis</i>	Wildfänge	alle	Guinea	b)
<i>Glaucidium capense</i>	Wildfänge	alle	Ruanda	b)
<i>Glaucidium perlatum</i>	Wildfänge	alle	Guinea, Kamerun	b)
<i>Ptilopsis leucotis</i>	Wildfänge	alle	Guinea	b)
<i>Scotopelia bouvieri</i>	Wildfänge	alle	Kamerun	b)
<i>Scotopelia peli</i>	Wildfänge	alle	Guinea	b)
REPTILIA				
SAURIA				
Agamidae				
<i>Uromastyx dispar</i>	Wildfänge	alle	Mali, Sudan	b)
<i>Uromastyx geyri</i>	Wildfänge	alle	Mali, Niger	b)
Chamaeleonidae				
<i>Brookesia decaryi</i>	Wildfänge	alle	Madagaskar	b)
<i>Chamaeleo africanus</i>	Wildfänge	alle	Niger	b)
<i>Chamaeleo gracilis</i>	Wildfänge	alle	Benin, Ghana	b)
	aus Ranching-Betrieben	alle	Benin	b)
<i>Chamaeleo senegalensis</i>	Wildfänge	alle	Benin, Ghana, Togo	b)
	aus Ranching-Betrieben	Kopf-Rumpf-Länge von mehr als 6 cm	Benin, Togo	b)
<i>Furcifer labordi</i>	Wildfänge	alle	Madagaskar	b)
<i>Kinyongia fischeri</i>	Wildfänge	alle	Tansania	b)
<i>Kinyongia tavetana</i>	Wildfänge	alle	Tansania	b)
<i>Trioceros camerunensis</i>	Wildfänge	alle	Kamerun	b)
<i>Trioceros deremensis</i>	Wildfänge	alle	Tansania	b)
<i>Trioceros feae</i>	Wildfänge	alle	Äquatorialguinea	b)

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Rechtsgrund- lage: Artikel 4 Absatz 6 Buch- stabe
<i>Trioceros fuelleborni</i>	Wildfänge	alle	Tansania	b)
<i>Trioceros montium</i>	Wildfänge	alle	Kamerun	b)
<i>Trioceros perreti</i>	Wildfänge	alle	Kamerun	b)
<i>Trioceros quadricornis</i>	Wildfänge	alle	Kamerun	b)
<i>Trioceros serratus</i>	Wildfänge	alle	Kamerun	b)
<i>Trioceros werneri</i>	Wildfänge	alle	Tansania	b)
<i>Trioceros wiedersheimi</i>	Wildfänge	alle	Kamerun	b)
Cordylidae				
<i>Cordylus rhodesianus</i>	Wildfänge	alle	Mosambik	b)
<i>Cordylus tropidos- ternum</i>	Wildfänge	alle	Mosambik	b)
<i>Cordylus vittifer</i>	Wildfänge	alle	Mosambik	b)
<i>Smaug mossambicus</i>	Wildfänge	alle	Mosambik	b)
Gekkonidae				
<i>Phelsuma borai</i>	Wildfänge	alle	Madagaskar	b)
<i>Phelsuma gouldi</i>	Wildfänge	alle	Madagaskar	b)
<i>Phelsuma hoeschi</i>	Wildfänge	alle	Madagaskar	b)
<i>Phelsuma ravenalla</i>	Wildfänge	alle	Madagaskar	b)
Scincidae				
<i>Corucia zebrata</i>	Wildfänge	alle	Salomonen	b)
Varanidae				
<i>Varanus albigularis</i>	Wildfänge	alle	Tansania	b)
<i>Varanus beccarii</i>	Wildfänge	alle	Indonesien	b)
<i>Varanus dumerilii</i>	Wildfänge	alle	Indonesien	b)
<i>Varanus exanthemati- cus</i>	Wildfänge	alle	Benin, Togo	b)
	aus Ranching-Betrieb	mehr als 35 cm Gesamtlänge	Benin, Togo	b)

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Rechtsgrund- lage: Artikel 4 Absatz 6 Buch- stabe
<i>Varanus jobiensis</i> (Synonym: <i>V. karlschmidti</i>)	Wildfänge	alle	Indonesien	b)
<i>Varanus niloticus</i>	Wildfänge	alle	Benin, Togo	b)
	aus Ranching-Betrieben	mehr als 35 cm Gesamtlänge	Benin	b)
	aus Ranching-Betrieben	alle	Togo	b)
<i>Varanus ornatus</i>	Wildfänge	alle	Togo	b)
	aus Ranching-Betrieben	alle	Togo	b)
<i>Varanus salvadorii</i>	Wildfänge	alle	Indonesien	b)
<i>Varanus spinulosus</i>	Wildfänge	alle	Salomonen	b)
SERPENTES				
Boidae				
<i>Calabaria reinhardtii</i>	Wildfänge	alle	Togo	b)
	aus Ranching-Betrieben	alle	Benin, Togo	b)
<i>Candoia carinata</i>	Wildfänge	alle	Indonesien	b)
Pythonidae				
<i>Liasis fuscus</i>	Wildfänge	alle	Indonesien	b)
<i>Morelia boeleni</i>	Wildfänge	alle	Indonesien	b)
<i>Python bivittatus</i>	Wildfänge	alle	China	b)
<i>Python molurus</i>	Wildfänge	alle	China	b)
<i>Python regius</i>	Wildfänge	alle	Benin, Guinea	b)
TESTUDINES				
Emydidae				
<i>Chrysemys picta</i>	alle	lebend	alle	d)
Geoemydidae				
<i>Cuora amboinensis</i>	Wildfänge	alle	Indonesien, Malaysia	b)
<i>Cuora bourreti</i>	Wildfänge	alle	Laos	b)

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Rechtsgrund- lage: Artikel 4 Absatz 6 Buch- stabe
<i>Cuora galbinifrons</i>	Wildfänge	alle	China	b)
<i>Heosemys spinosa</i>	Wildfänge	alle	Indonesien	b)
<i>Leucocephalon yuwonoi</i>	Wildfänge	alle	Indonesien	b)
<i>Malayemys subtrijuga</i>	Wildfänge	alle	Indonesien	b)
<i>Notochelys platynota</i>	Wildfänge	alle	Indonesien	b)
<i>Siebenrockiella crassi- collis</i>	Wildfänge	alle	Indonesien	b)
Podocnemididae				
<i>Erymnochelys madagas- kariensis</i>	Wildfänge	alle	Madagaskar	b)
<i>Peltocephalus dumeri- lianus</i>	Wildfänge	alle	Guyana	b)
<i>Podocnemis unifilis</i>	Wildfänge	alle	Suriname	b)
Testudinidae				
<i>Centrochelys sulcata</i>	aus Ranching-Betrie- ben	alle	Benin, Togo	b)
<i>Indotestudo forstenii</i>	Wildfänge	alle	alle	b)
<i>Indotestudo travanco- rica</i>	Wildfänge	alle	alle	b)
<i>Kinixys erosa</i>	Wildfänge	alle	Demokratische Republik Kongo, Togo	b)
<i>Kinixys homeana</i>	Wildfänge	alle	Benin, Ghana, Togo	b)
	aus Ranching-Betrie- ben	alle	Benin	b)
	aus Ranching-Betrie- ben	mehr als 8 cm Panzer- länge	Togo	b)
<i>Kinixys nogueyi</i>	Wildfänge	alle	Benin, Ghana	b)
	aus Ranching-Betrie- ben	mehr als 5 cm Panzer- länge	Benin	b)
<i>Kinixys spekii</i>	Wildfänge	alle	Mosambik	b)
<i>Kinixys zombensis</i>	Wildfänge	alle	Mosambik	b)
<i>Manouria emys</i>	Wildfänge	alle	Indonesien	b)

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Rechtsgrund- lage: Artikel 4 Absatz 6 Buch- stabe
<i>Manouria impressa</i>	Wildfänge	alle	Vietnam	b)
<i>Stigmochelys pardalis</i>	Wildfänge	alle	Uganda	b)
<i>Testudo horsfieldii</i>	Wildfänge	alle	Kasachstan	b)
Trionychidae				
<i>Amyda cartilaginea</i>	Wildfänge	alle	Indonesien	b)
<i>Pelochelys cantorii</i>	Wildfänge	alle	Indonesien	b)
AMPHIBIA				
ANURA				
Conrauidae				
<i>Conraua goliath</i>	Wildfänge	alle	Kamerun	b)
Dendrobatidae				
<i>Hyloxalus azureiventris</i>	Wildfänge	alle	Peru	b)
<i>Ranitomeya variabilis</i>	Wildfänge	alle	Peru	b)
<i>Ranitomeya ventrimaculata</i>	Wildfänge	alle	Peru	b)
Mantellidae				
<i>Mantella aurantiaca</i>	Wildfänge	alle	Madagaskar	b)
<i>Mantella cowani</i>	Wildfänge	alle	Madagaskar	b)
<i>Mantella crocea</i>	Wildfänge	alle	Madagaskar	b)
<i>Mantella pulchra</i>	Wildfänge	alle	Madagaskar	b)
<i>Mantella viridis</i>	Wildfänge	alle	Madagaskar	b)
Microhylidae				
<i>Scaphiophryne gottlebei</i>	Wildfänge	alle	Madagaskar	b)
ACTINOPTERI				
PERCIFORMES				
Labridae				
<i>Cheilinus undulatus</i>	Wildfänge	alle	Indonesien	b)

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Rechtsgrund- lage: Artikel 4 Absatz 6 Buch- stabe
<i>SYNGNATHIFORMES</i>				
Syngnathidae				
<i>Hippocampus algiricus</i>	Wildfänge	alle	Guinea, Senegal	b)
<i>Hippocampus barbouri</i>	Wildfänge	alle	Indonesien	b)
<i>Hippocampus comes</i>	Wildfänge	alle	Indonesien	b)
<i>Hippocampus erectus</i>	Wildfänge	alle	Brasilien	b)
<i>Hippocampus histrix</i>	Wildfänge	alle	Indonesien	b)
<i>Hippocampus kelloggi</i>	Wildfänge	alle	Indonesien	b)
<i>Hippocampus kuda</i>	Wildfänge	alle	China, Indonesien	b)
<i>Hippocampus spinosissimus</i>	Wildfänge	alle	Indonesien	b)
<i>ARTHROPODA</i>				
ARACHNIDA				
<i>SCORPIONES</i>				
Scorpionidae				
<i>Pandinus imperator</i>	Wildfänge	alle	Benin, Ghana, Togo	b)
	aus Ranching-Betrieben	alle	Benin, Ghana, Togo	b)
Insecta				
<i>LEPIDOPTERA</i>				
Papilionidae				
<i>Ornithoptera croesus</i>	Wildfänge	alle	Indonesien	b)
<i>Ornithoptera priamus</i>	Wildfänge	alle	Salomonen	b)
	aus Ranching-Betrieben	alle	Salomonen	b)
<i>Ornithoptera victoriae</i>	Wildfänge	alle	Salomonen	b)
	aus Ranching-Betrieben	alle	Salomonen	b)

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
MOLLUSCA				
BIVALVIA				
VENEROIDA				
Tridacnidae				
<i>Hippopus hippopus</i>	Wildfänge	alle	Tonga, Vanuatu, Vietnam	b)
<i>Tridacna crocea</i>	Wildfänge	alle	Fidschi, Kambodscha, Salomonen, Tonga, Vanuatu, Vietnam	b)
<i>Tridacna derasa</i>	Wildfänge	alle	Fidschi, Palau, Salomonen, Tonga, Vanuatu, Vietnam	b)
<i>Tridacna gigas</i>	Wildfänge	alle	Marshallinseln, Salomonen, Tonga, Vietnam	b)
<i>Tridacna maxima</i>	Wildfänge	alle	Fidschi, Kambodscha, Marshallinseln, Mikronesien, Mosambik, Salomonen, Tonga, Vanuatu, Vietnam	b)
<i>Tridacna noae</i>	Wildfänge	alle	Fidschi, Mikronesien, Salomonen, Vanuatu	b)
<i>Tridacna rosewateri</i>	Wildfänge	alle	Mosambik	b)
<i>Tridacna squamosa</i>	Wildfänge	alle	Fidschi, Kambodscha, Mosambik, Salomonen, Tonga, Vanuatu, Vietnam	b)
<i>Tridacna tevoroa</i>	Wildfänge	alle	Tonga	b)
GASTROPODA				
MESOGASTROPODA				
Strombidae				
<i>Strombus gigas</i>	Wildfänge	alle	Grenada, Haiti	b)
CNIDARIA				
ANTHOZOA				
HELIOPORACEA				
Helioporidae				
<i>Heliopora coerulea</i>	Wildfänge	alle	Salomonen	b)

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Rechtsgrund- lage: Artikel 4 Absatz 6 Buch- stabe
<i>SCLERACTINIA</i>				
<i>Scleractinia</i> spp.	Wildfänge	alle	Ghana	b)
Agariciidae				
<i>Agaricia agaricites</i>	Wildfänge	alle	Haiti	b)
Caryophylliidae				
<i>Catalaphyllia jardinei</i>	Wildfänge	alle	Salomonen	b)
<i>Euphyllia divisa</i>	Wildfänge	lebende Korallen, ausge- nommen Exemplare aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b)
<i>Euphyllia fimbriata</i>	Wildfänge	lebende Korallen, ausge- nommen Exemplare aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b)
<i>Euphyllia paraancora</i>	Wildfänge	lebende Korallen, ausge- nommen Exemplare aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b)
<i>Euphyllia paradivisa</i>	Wildfänge	lebende Korallen, ausge- nommen Exemplare aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b)
<i>Euphyllia yaeyamaensis</i>	Wildfänge	lebende Korallen, ausge- nommen Exemplare aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b)
<i>Plerogyra discus</i>	Wildfänge	alle, ausgenommen Exemplare aus der Mari- kultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b)
<i>Plerogyra simplex</i> (<i>Ple- rogyra taisnei</i>)	Wildfänge	alle, ausgenommen Exemplare aus der Mari- kultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b)
Mussidae				
<i>Blastomussa merleti</i>	Wildfänge	alle, ausgenommen Exemplare aus der Mari- kultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b)

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Rechtsgrund- lage: Artikel 4 Absatz 6 Buch- stabe
<i>Cynarina lacrymalis</i>	Wildfänge	alle, ausgenommen Exemplare aus der Mari- kultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b)
<i>Scolymia</i> spp.	Wildfänge	alle	Tonga	b)
Pocilloporidae				
<i>Seriatopora stellata</i>	Wildfänge	alle	Indonesien	b)
Trachyphilliidae				
<i>Trachyphyllia geoffroyi</i>	Wildfänge	alle	Fidschi	b)
FLORA				
Cycadaceae				
<i>Cycas thouarsii</i>	Wildpflanzen	alle	Mosambik	b)
Euphorbiaceae				
<i>Euphorbia ankarensis</i>	Wildpflanzen	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia banae</i>	Wildpflanzen	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia berorohae</i>	Wildpflanzen	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia bongolaven- sis</i>	Wildpflanzen	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia bulbispina</i>	Wildpflanzen	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia duranii</i>	Wildpflanzen	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia fiananant- soae</i>	Wildpflanzen	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia iharanae</i>	Wildpflanzen	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia kondoi</i>	Wildpflanzen	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia labatii</i>	Wildpflanzen	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia lophogona</i>	Wildpflanzen	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia millotii</i>	Wildpflanzen	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia neohumber- tii</i>	Wildpflanzen	alle	Madagaskar	b)

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Euphorbia pachypodioides</i>	Wildpflanzen	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia razafindratsirae</i>	Wildpflanzen	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia suzannae-marnierae</i>	Wildpflanzen	alle	Madagaskar	b)
<i>Euphorbia waringiae</i>	Wildpflanzen	alle	Madagaskar	b)
Leguminosae				
<i>Pericopsis elata</i>	Wildpflanzen	alle	Côte d'Ivoire	b)
Orchidaceae				
<i>Cypripedium japonicum</i>	Wildpflanzen	alle	China, Südkorea	b)
<i>Cypripedium macranthos</i>	Wildpflanzen	alle	Südkorea	b)
<i>Cypripedium micranthum</i>	Wildpflanzen	alle	China	b)
<i>Dendrobium bellatulum</i>	Wildpflanzen	alle	Vietnam	b)
<i>Dendrobium nobile</i>	Wildpflanzen	alle	Laos	b)
<i>Dendrobium wardianum</i>	Wildpflanzen	alle	Vietnam	b)
<i>Myrmecophila tibicinis</i>	Wildpflanzen	alle	Belize	b)
<i>Phalaenopsis parishii</i>	Wildpflanzen	alle	Vietnam	b)
Rosaceae				
<i>Prunus africana</i>	Wildpflanzen	alle	Äquatorialguinea	b)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1588 DER KOMMISSION**vom 25. September 2019****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 183 Buchstabe b,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission ⁽³⁾ wurden Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin festgelegt und die diesbezüglichen repräsentativen Preise festgesetzt.
- (2) Aus der regelmäßig durchgeführten Kontrolle der Angaben, auf die sich die Festsetzung der repräsentativen Preise für Erzeugnisse der Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin stützt, geht hervor, dass die repräsentativen Preise für die Einfuhren bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu ändern sind.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Da sicherzustellen ist, dass diese Maßnahme so bald wie möglich, nachdem die aktualisierten Angaben vorliegen, Anwendung findet, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 2019

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor*

Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle und zur Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 163/67/EWG (ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47).

ANHANG

„ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 (EUR/100 kg)	Ursprung ⁽¹⁾
0207 12 90	Geflügelschlachtkörper der Art <i>Gallus domesticus</i> , 65 %, gefroren	136,2	0	AR
0207 14 10	Geflügelteilstücke ohne Knochen der Art <i>Gallus domesticus</i> , gefroren	252,3 216,5 245,1	14 25 17	AR BR TH
1602 32 11	Geflügelzubereitungen der Art <i>Gallus domesticus</i> , roh	264,9	7	BR

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7).“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1589 DER KOMMISSION**vom 26. September 2019**

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Amidosulfuron, beta-Cyfluthrin, Bifenox, Chlortoluron, Clofentezin, Clomazon, Cypermethrin, Daminozid, Deltamethrin, Dicamba, Difenconazol, Diflubenzuron, Diflufenican, Fenoxaprop-P, Fenpropidin, Fludioxonil, Flufenacet, Fosthiazat, Indoxacarb, Lenacil, MCPA, MCPB, Nicosulfuron, Picloram, Prosulfocarb, Pyriproxyfen, Thiophanatemethyl, Triflurosulfuron und Tritosulfuron

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽²⁾ sind die Wirkstoffe aufgeführt, die als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt gelten.
- (2) Die Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe beta-Cyfluthrin, Chlortoluron, Clomazon, Cypermethrin, Daminozid, Deltamethrin, Fludioxonil, Flufenacet, Fosthiazat, Indoxacarb, MCPA, MCPB, Prosulfocarb und Thiophanatemethyl wurde durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1262 der Kommission ⁽³⁾ bis zum 31. Oktober 2019 verlängert.
- (3) Die Laufzeit der Genehmigung für den Wirkstoff Tritosulfuron wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1796 der Kommission ⁽⁴⁾ bis zum 30. November 2019 verlängert.
- (4) Die Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Amidosulfuron, Bifenox, Clofentezin, Dicamba, Difenconazol, Diflubenzuron, Diflufenican, Fenoxaprop-P, Fenpropidin, Lenacil, Nicosulfuron, Picloram und Pyriproxyfen wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1796 bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.
- (5) Die Laufzeit der Genehmigung für den Wirkstoff Triflurosulfuron läuft am 31. Dezember 2019 aus.
- (6) Für diese Wirkstoffe wurden Anträge auf Erneuerung der Genehmigung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission ⁽⁵⁾ gestellt.
- (7) Da sich die Bewertung dieser Wirkstoffe aus Gründen verzögert hat, die die Antragsteller nicht zu verantworten haben, wird die Genehmigung für diese Wirkstoffe wahrscheinlich auslaufen, bevor eine Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung getroffen werden kann. Es ist somit erforderlich, die Laufzeit der Genehmigung zu verlängern.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1262 der Kommission vom 20. September 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe 1-Methylcyclopropan, beta-Cyfluthrin, Chlorthalonil, Chlortoluron, Clomazon, Cypermethrin, Daminozid, Deltamethrin, Dimethenamid-p, Diuron, Fludioxonil, Flufenacet, Flurtamoxon, Fosthiazat, Indoxacarb, MCPA, MCPB, Prosulfocarb, Thiophanatemethyl und Tribenuron (ABl. L 238 vom 21.9.2018, S. 62).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1796 der Kommission vom 20. November 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Dauer der Genehmigung für die Wirkstoffe Amidosulfuron, Bifenox, Chlorpyrifos, Chlorpyrifos-methyl, Clofentezin, Dicamba, Difenconazol, Diflubenzuron, Diflufenican, Dimoxystrobin, Fenoxaprop-P, Fenpropidin, Lenacil, Mancozeb, Mecoprop-P, Metiram, Nicosulfuron, Oxamyl, Picloram, Pyraclostrobin, Pyriproxyfen und Tritosulfuron (ABl. L 294 vom 21.11.2018, S. 15).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26).

- (8) Angesichts der Zielsetzung des Artikels 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hat die Kommission in Fällen, in denen sie eine Verordnung zu erlassen hat, mit der die Genehmigung für einen im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Wirkstoff nicht erneuert wird, weil die Genehmigungskriterien nicht erfüllt sind, das Datum des Auslaufens der Genehmigung auf das spätere der folgenden Daten festzusetzen: entweder auf das Datum, das vor dem Erlass der vorliegenden Verordnung galt, oder auf das Datum des Inkrafttretens der Verordnung, mit der die Genehmigung für den Wirkstoff nicht erneuert wird. In Fällen, in denen die Kommission eine Verordnung zur Erneuerung der Genehmigung für einen der im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Wirkstoffe zu erlassen hat, bemüht sie sich entsprechend den gegebenen Umständen, den Geltungsbeginn auf das frühestmögliche Datum festzusetzen.
- (9) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird wie folgt geändert:

1. In Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 40 zu Deltamethrin wird das Datum durch „31. Oktober 2020“ ersetzt;
2. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 48 zu beta-Cyfluthrin wird das Datum durch „31. Oktober 2020“ ersetzt;
3. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 65 zu Flufenacet wird das Datum durch „31. Oktober 2020“ ersetzt;
4. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 69 zu Fosthiazat wird das Datum durch „31. Oktober 2020“ ersetzt;
5. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 102 zu Chlortoluron wird das Datum durch „31. Oktober 2020“ ersetzt;
6. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 103 zu Cypermethrin wird das Datum durch „31. Oktober 2020“ ersetzt;
7. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 104 zu Daminozid wird das Datum durch „31. Oktober 2020“ ersetzt;
8. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 105 zu Thiophanatmethyl wird das Datum durch „31. Oktober 2020“ ersetzt;
9. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 107 zu MCPA wird das Datum durch „31. Oktober 2020“ ersetzt;
10. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 108 zu MCPB wird das Datum durch „31. Oktober 2020“ ersetzt;
11. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 119 zu Indoxacarb wird das Datum durch „31. Oktober 2020“ ersetzt;
12. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 160 zu Prosulfocarb wird das Datum durch „31. Oktober 2020“ ersetzt;
13. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 161 zu Fludioxonil wird das Datum durch „31. Oktober 2020“ ersetzt;
14. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 162 zu Clomazon wird das Datum durch „31. Oktober 2020“ ersetzt;
15. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 169 zu Amidosulfuron wird das Datum durch „31. Dezember 2020“ ersetzt;
16. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 170 zu Nicosulfuron wird das Datum durch „31. Dezember 2020“ ersetzt;
17. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 171 zu Clofentezin wird das Datum durch „31. Dezember 2020“ ersetzt;
18. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 172 zu Dicamba wird das Datum durch „31. Dezember 2020“ ersetzt;
19. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 173 zu Difenconazol wird das Datum durch „31. Dezember 2020“ ersetzt;
20. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 174 zu Diflubenzuron wird das Datum durch „31. Dezember 2020“ ersetzt;
21. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 176 zu Lenacil wird das Datum durch „31. Dezember 2020“ ersetzt;
22. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 178 zu Picloram wird das Datum durch „31. Dezember 2020“ ersetzt;

23. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 179 zu Pyriproxyfen wird das Datum durch „31. Dezember 2020“ ersetzt;
 24. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 180 zu Bifenox wird das Datum durch „31. Dezember 2020“ ersetzt;
 25. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 181 zu Diflufenican wird das Datum durch „31. Dezember 2020“ ersetzt;
 26. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 182 zu Fenoxaprop-P wird das Datum durch „31. Dezember 2020“ ersetzt;
 27. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 183 zu Fenpropidin wird das Datum durch „31. Dezember 2020“ ersetzt;
 28. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 186 zu Tritosulfuron wird das Datum durch „30. November 2020“ ersetzt.
 29. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 289 zu Triflursulfuron wird das Datum durch „31. Dezember 2020“ ersetzt;
-

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1590 DER KOMMISSION**vom 26. September 2019****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 16 und 20,gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 13 und 16,

In Erwägung nachstehender Gründe:

1. HINTERGRUND

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 ⁽³⁾ (im Folgenden „endgültige Verordnung“) führte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) endgültige Schutzmaßnahmen für bestimmte Stahlerzeugnisse ein. Die mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen umfassen ein Zollkontingent für 26 Warenkategorien von Stahlerzeugnissen, das so hoch angesetzt wurde, dass traditionelle Handelsströme bewahrt werden. Ein Zoll in Höhe von 25 % würde nur über diese für traditionelle Handelsströme pro Warenkategorie erfolgende quantitative Festlegung hinaus gelten.
- (2) In Erwägungsgrund 161 und Artikel 9 der endgültigen Verordnung ist festgehalten, dass die Kommission aufgrund des Unionsinteresses „die Höhe oder Zuteilung des Zollkontingents [...] möglicherweise anpassen muss, wenn sich die Umstände im Anwendungszeitraum der Maßnahmen ändern“ und dass eine solche Überprüfung „spätestens am 1. Juli 2019“ beginnen sollte.
- (3) Angesichts dieser Überlegungen leitete die Kommission am 17. Mai 2019 ⁽⁴⁾ eine Überprüfung der endgültigen Verordnung ein und forderte die Parteien auf, zu den fünf Überprüfungsgründen, die von der Kommission in der Bekanntmachung der Einleitung der Überprüfung für die 26 betroffenen Warenkategorien genannt wurden, Stellung zu nehmen, Auskunft zu erteilen und sachdienliche Beweise vorzulegen. Gemäß Abschnitt 3 der Bekanntmachung betrafen diese Überprüfungsgründe Folgendes:
 - (a) Höhe und Zuteilung des Zollkontingents für einige spezifische Warenkategorien;
 - (b) Verdrängung von traditionellen Handelsströmen;
 - (c) Mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung der Integrationsziele, die in Bezug auf bevorzugte Handelspartner verfolgt werden;
 - (d) Aktualisierung der Liste der Entwicklungsländer mit WTO-Mitgliedschaft, die auf der Grundlage aktualisierter Einfuhrstatistiken vom Anwendungsbereich der Maßnahmen ausgeschlossen sind; und
 - (e) weitere Änderungen der Umstände, die eine Anpassung der Höhe oder Zuteilung der Zollkontingente erforderlich machen könnten.
- (4) Daraufhin gingen bei der Kommission Stellungnahmen von mehr als 150 Parteien ein. Interessierte Parteien erhielten zudem die Möglichkeit, Anmerkungen und Erwiderungen zu den Stellungnahmen der jeweils anderen Parteien vorzubringen. Daraufhin gingen bei der Kommission mehr als 50 Erwiderungen ein.
- (5) Nach eingehender Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen kam die Kommission zu folgenden Ergebnissen. Diese sind im Abschnitt 2 entsprechend den in Erwägungsgrund (3) angegebenen fünf Überprüfungsgründen in fünf verschiedene Unterabschnitte unterteilt.

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 16.⁽²⁾ ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33.⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission vom 31. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 31 vom 1.2.2019, S. 27).⁽⁴⁾ Bekanntmachung der Einleitung der Überprüfung der Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (C/2019/3623), ABl. C 169 vom 17.5.2019, S. 9 (im Folgenden „Bekanntmachung der Einleitung der Überprüfung“).

2. ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

2.A. Höhe und Zuteilung des Zollkontingents für einige spezifische Warenkategorien

- (6) Wie bereits in Erwägungsgrund 161 der endgültigen Verordnung angekündigt, betraf die Überprüfung der bestehenden Maßnahmen durch die Kommission jede Warenkategorie, für die Maßnahmen gelten, einschließlich der Warenkategorien 3, 4, 6 und 16 (aber nicht darauf beschränkt). Zu diesen spezifischen Warenkategorien hatte die Kommission während der Untersuchung eine Vielzahl von Stellungnahmen erhalten, was letztlich die Einführung der endgültigen Schutzmaßnahmen zur Folge hatte. Diese Warenkategorien waren zudem Gegenstand zahlreicher Gespräche im Kontext bilateraler Konsultationen mit den Handelspartnern der Union gewesen.
- (7) Im Übrigen unterlagen alle 26 Warenkategorien einer täglichen Überwachung durch die Kommission.
- (8) In der Bekanntmachung der Einleitung der Überprüfung kündigte die Kommission an zu untersuchen, ob sich seit der Einführung der endgültigen Maßnahmen die Umstände geändert haben, d. h. ob beispielsweise Beweise für einen wesentlichen Anstieg oder Rückgang der Nachfrage in der Union oder für die Einführung handelspolitischer Schutzinstrumente für bestimmte Warenkategorien vorliegen. Unter solchen Umständen würde eine Anpassung der Höhe oder der Zuteilung des geltenden Zollkontingents erforderlich sein.
- (9) Was die Frage der Ermittlung einer wesentlichen Änderung der Nachfrage anbelangt, so erklärte die Kommission, sie würde untersuchen, wie sich die Nutzung des betreffenden Zollkontingents entwickelt hat, und so klären, ob Kontingente ausgeschöpft wurden oder ob deren Inanspruchnahme sich nicht mit den traditionellen Handelsströmen deckte.
- (10) Zu Beginn der Überprüfung ermittelte die Kommission diese potenziell abweichenden Handelsströme bei den Warenkategorien 4B, 5, 13, 15, 16, 17 und 25. Bei diesen Kategorien waren entweder bestimmte länderspezifische Jahreskontingente oder die entsprechenden Restkontingente, die laut Berechnung bis Ende Juni 2019 reichen sollten, nur zwei Monate nach Einführung der endgültigen Schutzmaßnahmen bereits voll oder beinahe ausgeschöpft.
- (11) Im Rahmen ihrer Überprüfung nahm die Kommission eine gründliche Analyse der Entwicklung der 26 Warenkategorien vor, und zwar nicht nur anhand ihrer täglichen Überwachung, sondern insbesondere auch in Bezug auf die Entwicklung dieser Kategorien im Zeitraum vom 2. Februar 2019 bis Ende Juni 2019. Mit dieser Analyse versuchte die Kommission zu ermitteln, ob eine mögliche abweichende Kontingentnutzung auf einen echten wesentlichen Anstieg der Nachfrage in der Union zurückzuführen ist oder das Ergebnis spekulationsmotivierter Aufstockungen von Lagerbeständen bzw. einer Handelsumlenkung ist, die in marktverzerrenden handelspolitischen Maßnahmen im Ausland begründet ist.

Stellungnahmen interessierter Parteien

- (12) Viele interessierte Parteien ersuchten in ihren Stellungnahmen entweder um eine Anhebung des Zollkontingents oder um ein anderes System für die Zuteilung oder Nutzung der Kontingente für die Kategorien der von ihnen importierten Waren. Nur einige wenige interessierte Parteien übermittelten aussagekräftige Beweise für die Feststellung, dass zwischen den durch das Zollkontingent bedingten verfügbaren Höchstmengen und der bestehenden (oder sich entwickelnden) Nachfrage in der EU ein potenzielles Ungleichgewicht besteht oder andere geänderte Umstände vorliegen. Der Schwerpunkt der meisten dieser Stellungnahmen lag auf folgenden Warenkategorien, die in diesem Abschnitt einzeln erörtert werden: Kategorie 1 (Bleche und Bänder, warmgewalzt), Kategorie 4B (Bleche mit metallischem Überzug für die Automobilindustrie), Kategorie 16 (Walzdraht) und Kategorie 25 (große geschweißte Rohre).
- (13) Zu den anderen Warenkategorien, die in der Überprüfungsklausel oder in der Bekanntmachung der Einleitung der Überprüfung genannt wurden (d. h. Warenkategorie 3 (Elektrobleche), 5 (Bleche mit organischem Überzug), 6 (Weißblecherzeugnisse), 13 (Betonstabstahl), 15 (nicht rostender Walzdraht) und 17 (Profile)), ging nur eine begrenzte Anzahl von Stellungnahmen ein. Keine der eingegangenen Stellungnahmen enthielt Beweise für Schwierigkeiten in Bezug auf ein Angebotsdefizit (d. h. auf durch das jeweilige Zollkontingent festgesetzte niedrige Höchstmengen), das auf eine steigende Nachfrage oder auf das Vorliegen anderer geänderter Umstände zurückzuführen wäre. In zahlreichen Stellungnahmen wurden jedoch Schwierigkeiten beim Thema Verdrängung in der Warenkategorie 13 angeführt, die ebenfalls in diesem Abschnitt, und zwar in Unterabschnitt 2.B, einzeln analysiert werden.

Analyse der Kommission

- (14) Bis zum 30. Juni 2019, dem Ende der ersten einjährigen Geltungszeiträume der Maßnahmen, blieb die tatsächliche Einfuhrmenge in 24 der 26 Warenkategorien unterhalb der betreffenden Höchstmenge, die jeweils durch ein oder mehrere länderspezifische Zollkontingente und/oder das globale Zollkontingent festgesetzt ist. Das heißt, dass in nur zwei Warenkategorien, nämlich Kategorie 13 (Betonstabstahl) und Kategorie 14 (Stäbe aus nicht rostendem Stahl), das im Rahmen der Maßnahmen zur Verfügung stehende Gesamtkontingent (länderspezifisches Kontingent und Restkontingent) gegen Ende Juni 2019 vollständig ausgeschöpft war.

- (15) Insgesamt wurden 1,3 Mio. Tonnen der im Rahmen des Zollkontingents für den Zeitraum vom 2. Februar bis zum 30. Juni 2019 verfügbaren Menge nicht genutzt. Darüber hinaus bestätigte die Kommission, dass im Geltungszeitraum der vorläufigen Maßnahmen (18. Juli 2018 bis 1. Februar 2019) etwa zwei Millionen Tonnen der im Rahmen des Zollkontingents verfügbaren Menge nicht genutzt wurden. Somit blieben die zollfreien Einfuhren im ersten Anwendungsjahr der Schutzmaßnahmen um 3,2 Mio. Tonnen unter der möglichen Menge.
- (16) Vor diesem Hintergrund gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass durch die gemäß den laufenden Schutzmaßnahmen festgelegte Höhe des Zollkontingents die Handelsströme nicht über Gebühr eingeschränkt wurden, sondern vielmehr sichergestellt wurde, dass traditionelle Handelsströme entsprechend den Erfordernissen auf dem Unionsmarkt beibehalten wurden. Beweise für ein vermeintliches Angebotsdefizit aufgrund gestiegener Nachfrage wurden von keiner interessierten Partei vorgelegt.

Spezifische Bewertung: Kategorie 1 – Flacherzeugnisse, warmgewalzt

- (17) Bei allen Warenkategorien, für die endgültige Schutzmaßnahmen gelten, handelte es sich mit Ausnahme von Kategorie 1 bei der von der Kommission eingeführten Zollkontingentregelung um eine Kombination aus länderspezifischen Kontingenten und Restkontingenten. Mit dieser Regelung verfolgte die Kommission das Ziel, die traditionellen Handelsströme nicht nur hinsichtlich der Mengen, sondern auch in Bezug auf den Ursprung der Waren zu bewahren.
- (18) Die Kommission gelangte jedoch zu der Ansicht, dass diese bevorzugte Zollkontingentregelung für die Warenkategorie 1 aufgrund folgender besonderer Umstände nicht geeignet ist. So wurden fünf der bisher bedeutendsten Ausfuhrländer ⁽⁵⁾, auf die zwischen 2015 und 2017 knapp 60 % der Einfuhren entfielen, im gleichen Zeitraum mit Antidumping- bzw. Ausgleichsmaßnahmen belegt ⁽⁶⁾. Dies hatte einen bedeutenden Einfluss auf die Menge ihrer Einfuhren.
- (19) Aus diesem Grunde kam die Kommission zu dem Schluss, diese Länder wären im Normalfall nicht mehr in der Lage, in dem ursprünglichen Umfang Ausfuhren in die Union zu tätigen, d. h. ausgehend von der durchschnittlichen Menge ihrer Einfuhren in die Union in den vorhergehenden drei Jahren (2015–2017). Daher beschloss die Kommission, dass im Interesse der Union eine einzige quartalsweise geltende Regelung globaler Zollkontingente einzuführen sei, um Versorgungsengpässe zu verhindern, die bei einer länderspezifischen Zuteilung unbeabsichtigt entstehen könnten.
- (20) Im Verlauf dieser Überprüfung wurde die Kommission von einigen interessierten Parteien, darunter der Wirtschaftszweig der Union und einige Ausfuhrländer, in Stellungnahmen ersucht, auch für die Warenkategorie 1 eine Regelung mit länderspezifischen Zollkontingenten einzuführen. Diese Parteien brachten vor, durch die aktuelle Entwicklung bei den Einfuhren entstünde ein Ungleichgewicht der Einfuhrströme zulasten bestimmter Lieferländer, das wiederum gewisse Marktstörungen erzeugen würde.
- (21) Daraufhin analysierte die Kommission die Einfuhrentwicklung in der Warenkategorie 1 für das gesamte Jahr 2018 und die erste Hälfte des Jahres 2019. Dabei stellte sie fest, dass Russland als Lieferland trotz auferlegter Antidumpingmaßnahmen (die zu einem erheblichen Rückgang seiner Einfuhrmengen im Jahr 2017 führten) seine Ausfuhren in der Zeit von Januar 2018 bis Juni 2019 zu einem wesentlichen Teil wieder auf sein ursprüngliches Handelsvolumen steigern konnte. In der Zeit von Februar bis Juni 2019 entfielen auf Russland 16 % der Inanspruchnahme des Zollkontingents. ⁽⁷⁾ Darüber hinaus führten andere mit Antidumpingmaßnahmen belegte Länder, nämlich Brasilien und die Ukraine, weiterhin Waren in die Union aus ⁽⁸⁾, wenn auch in geringerem Ausmaß als vor der Einführung der Antidumpingzölle.

⁽⁵⁾ Brasilien, China, Iran, Russland und die Ukraine.

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/649 der Kommission vom 5. April 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 92 vom 6.4.2017, S. 68); Durchführungsverordnung (EU) 2017/969 der Kommission vom 8. Juni 2017 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/649 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 146 vom 9.6.2017, S. 17); Durchführungsverordnung (EU) 2017/1795 der Kommission vom 5. Oktober 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Brasilien, Iran, Russland und der Ukraine und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Serbien (ABl. L 258 vom 6.10.2017, S. 24).

⁽⁷⁾ 2018 hatte Russland einen Anteil von 20 % an den Einfuhren.

⁽⁸⁾ Der gemeinsame Anteil der Ukraine und Brasiliens am Zollkontingent belief sich in der Zeit von Februar bis Juni 2019 auf über 5 %. Der Anteil dieser drei mit Antidumpingmaßnahmen belegten Länder (Ukraine, Brasilien und Russland) an den Zollkontingenten entsprach damit in der Zeit von Februar bis Juni 2019 über 21 %, während ihr Anteil an den Gesamteinfuhren im Jahr 2018 25 % ausmachte.

- (22) In Anbetracht der zuvor beschriebenen Entwicklung der – in erster Linie aus Russland stammenden – Einfuhren, die bei Einführung der endgültigen Schutzmaßnahmen nicht vorhersehbar war, stellte die Kommission nun fest, dass die Menge der Einfuhren, die stark von handelspolitischen Schutzinstrumenten betroffen sind, wesentlich unter dem erwarteten Wert liegt. Angesichts der gleichbleibend hohen Nutzung des Zollkontingents durch andere Ausfuhrländer – insbesondere die Türkei, Indien und die Republik Serbien mit einem Anteil von 40 %, 15 % bzw. 12 % – in den beiden Quartalen, in denen die endgültigen Schutzmaßnahmen galten (Februar bis Juni 2019), hat sich darüber hinaus inzwischen gezeigt, dass das potenzielle Risiko einer Angebotsverknappung wesentlich geringer ist als bei Einführung der endgültigen Maßnahmen erwartet.
- (23) Daher ist die Kommission in Anbetracht der vorgenannten geänderten Umstände zu dem Schluss gelangt, im Interesse der Union sei die Zuteilung des Zollkontingents für die Warenkategorie 1 zu ändern und ein Mechanismus einzuführen, mit dem die Wahrung der Handelsströme im Hinblick auf den Ursprung bestmöglich in einem Umfang sichergestellt wird, der auch mit der Regelung für die anderen Warenkategorien erreicht wird.
- (24) Die Kommission hat festgestellt, dass die Schwierigkeit, eine solche Regelung einzuführen, in der Art der Warenkategorie 1 begründet ist. Wie bereits in Erwägungsgrund (19) erläutert, würde ein erhebliches Angebotsdefizit entstehen, wenn für die Festsetzung der länderspezifischen Zollkontingente die ursprünglichen Durchschnittswerte für die im Zeitraum 2015–2017 verzeichneten Einfuhren zugrunde gelegt würden. Wenn hingegen das Jahr 2018 als erstes vollständiges Kalenderjahr mit Anwendung der Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen zugrunde gelegt würde, könnte sich die Zuteilung als ungeeignet erweisen. Grund dafür ist, dass die Einfuhrmengen 2018 auch durch das Inkrafttreten der Schutzmaßnahmen (im Juli 2018) beeinflusst wurden, darüber hinaus aber durch weitere Einfuhrmengen, die auf die Handelsumlenkung aus Drittländern zurückzuführen sind, was bereits in der endgültigen Verordnung in Bezug auf Kategorie 1 festgestellt wurde.
- (25) Unter diesen Umständen und in Ermangelung geeigneter, repräsentativer Einfuhrdaten über einen ausreichend langen und zuverlässigen Zeitraum wäre es nach Auffassung der Kommission für die Bewahrung der traditionellen Handelsströme für Kategorie 1 sowohl hinsichtlich der Menge als auch in Bezug auf den Ursprung der Waren am sinnvollsten, eine Begrenzung des für die einzelnen Ausfuhrländer in einem Quartal gestatteten Anteils am globalen Kontingent festzulegen.
- (26) Zur Bestimmung dieser Obergrenze hat die Kommission die bisherigen Einfuhrdaten (2013–2017) ⁽⁹⁾ der Warenkategorie 1 analysiert und festgestellt, dass in diesem Zeitraum kein Ausfuhrland im Durchschnitt einen höheren Anteil erreichte als 25 % und dass der höchste in einem einzigen Jahr erreichte Anteil bei 28 % lag (Türkei, 2017). Demzufolge sollte es nach Einschätzung der Kommission keinem einzelnen Ausfuhrland gestattet sein, mehr als 30 % des globalen Zollkontingents, das während der restlichen Laufzeit der Maßnahmen pro Quartal verfügbar ist, in Anspruch zu nehmen.
- (27) Dieser Schwellenwert sollte Ausfuhrländern ausreichend Möglichkeit geben, die Marktanteile zu bedienen, die sich durch die mit Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen belegten Lieferländer ergeben haben, und gleichzeitig die traditionellen Handelsströme bestmöglich bewahren sowie eine ausreichende Angebotsvielfalt für Verwender in der Union sicherstellen; auf diese Weise würde das potenzielle Risiko einer Angebotsverknappung gemindert ⁽¹⁰⁾.
- (28) Mit dieser Anpassung der Zuteilung des Zollkontingents würde nach Einschätzung der Kommission im Einklang mit den Interessen der Union ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den legitimen Rechten der verschiedenen Parteien hergestellt.

Spezifische Bewertung: Kategorie 4B – Bleche mit metallischem Überzug, vorwiegend in der Automobilindustrie verwendet

- (29) Im Rahmen der endgültigen Verordnung beschloss die Kommission, im Interesse der Union Kategorie 4 (Bleche mit metallischem Überzug) in zwei Unterkategorien zu teilen: 4A und 4B. Ziel dieser Teilung war es, die traditionelle Einfuhrmenge zugunsten der Automobilindustrie in der Union bestmöglich zu bewahren. So hatte die Kommission angesichts der großen Anzahl der in Kategorie 4 enthaltenen Warentypen ein erhebliches Risiko dahingehend festgestellt, dass die von der Automobilindustrie in der EU benötigten Stahltypen durch andere „standardmäßige“ Unterkategorien verdrängt werden könnten. Anders als die spezialisierten Waren, die nicht unter den entsprechenden Antrag auf Antidumpingmaßnahmen fielen, sind derzeit die meisten Standardtypen dieser Kategorie bekanntermaßen Antidumpingmaßnahmen unterworfen.

⁽⁹⁾ Die Kommission wies darauf hin, dass sie zur Berechnung der Zollkontingente für alle Warenkategorien außer Kategorie 1 zwar den Zeitraum von 2015 bis 2017 ausgewählt hatte, dass sie es in diesem Fall jedoch für angebracht hielt, auch die Vorjahre (2013–2014) zu untersuchen, um die Höhe der bisherigen Einfuhren in einem Zeitraum zu analysieren, der vor dem durch gedumpte Einfuhren verschiedenen Ursprungs ausgelösten massiven Anstieg der Einfuhren liegt. Ebenso war die Kommission der Auffassung, dass die für das Jahr 2018 erfassten Einfuhrmengen nicht berücksichtigt werden sollten, da: (i) sie von der Einleitung der Schutzmaßnahmen im März 2018 sowie von der Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen im Juli 2018 beeinträchtigt sind und (ii) darin maßgebliche Einfuhrmengen aus der in der endgültigen Verordnung festgestellten Handelsumlenkung enthalten sind.

⁽¹⁰⁾ Die Kommission erinnerte daran, dass das Risiko einer Angebotsverknappung im Rahmen der endgültigen Maßnahmen wegen der besonderen Umstände in dieser Kategorie als Hauptproblem ermittelt wurde.

- (30) Im Rahmen der Überprüfung erhielt die Kommission eine Vielzahl von Stellungnahmen interessierter Parteien, die von der Teilung in die beiden Unterkategorien betroffen sind, u. a. von der Vereinigung europäischer Automobilhersteller (ACEA) sowie von den Regierungen und ausführenden Herstellern Koreas und Chinas. In diesen Stellungnahmen wurde betont, dass mit der aktuellen Unterteilung die Erreichung gesetzter Ziele nicht vollständig möglich ist. Diese interessierten Parteien brachten ferner vor, dass die Waren nicht eindeutig genug definiert sind, was ihre Klassifizierung in Unterkategorien anbelangt, vor allem aber auch, dass die Einfuhr von Waren mit sogenannten Automobilgütern zum Nachteil der Automobilindustrie durch solche der Standardkategorien verdrängt worden sind.
- (31) Interessierte Parteien reichten verschiedene Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit der Zollkontingente für diese Kategorie ein. Konkret ersuchten die ACEA und die chinesische Regierung die Kommission um eine Ausnahmeregelung für Endverwendungszwecke bei Einfuhren von Stahlorten der Kategorie 4B, wenn die Waren für die Verwendung in der Automobilindustrie bestimmt sind. Andere interessierte Parteien wie die Regierungen Koreas, Taiwans und Chinas baten alternativ um eine Erhöhung des Zollkontingents sowie um die Einführung eines Systems, mit dem sichergestellt würde, dass die für die Automobilbranche eingeführten traditionellen Mengen wirksam von den Einfuhren anderer Stahltypen isoliert werden. Der Stahlsektor der Union war sich seinerseits einig, dass eine mögliche Umgehung der Antidumpingmaßnahmen für Waren der Kategorie 4A untersucht werden sollte und dass eine Lösung für die Automobilbranche gefunden werden muss, ohne jedoch Kategorie 4B aus dem Anwendungsbereich der Maßnahmen auszunehmen.
- (32) Die im Anschluss an die Überprüfung der endgültigen Maßnahmen durchgeführte Analyse der Kommission hat ergeben, dass tatsächlich eine Störung der traditionellen Handelsströme für Waren der Kategorie 4B vorliegt. Den Eurostat-Einfuhrstatistiken zufolge hatte China (dem eines der größten länderspezifischen Zollkontingente zugeteilt wurde) sein länderspezifisches Zollkontingent bereits innerhalb eines Quartals (2. Februar bis 31. März 2019) vollständig ausgeschöpft und griff anschließend im letzten Quartal desselben Zeitraums (1. April bis 30. Juni 2019) auf einen Großteil des globalen Zollkontingents (mehr als 75 %) zurück.
- (33) Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass China sein länderspezifisches Zollkontingent, das ihm für das gesamte zweite Maßnahmenjahr (1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020) zur Verfügung steht, innerhalb eines einzigen Tages aufgebraucht hat. Daher ist fraglich, ob sich diese Einfuhren tatsächlich aus Waren mit den sogenannten Automobilgütern zusammensetzen. Die erwähnte Ausschöpfung des länderspezifischen Jahreskontingents an einem einzigen Tag hat jedenfalls außerdem gezeigt, dass diese Unterkategorie betreffende traditionelle Handelsströme verdrängt worden waren. Diese Entwicklung würde sich wahrscheinlich weiter zuspitzen, wenn die Zollkontingentregelung für die Kategorie 4B nicht so angepasst würde, dass das gesetzte Ziel erreicht werden kann, die traditionellen Einfuhrmengen aus einer Vielzahl von Lieferländern für die Automobilindustrie zu bewahren.
- (34) Die Kommission hielt an ihrer Ansicht fest, es gebe keinen Grund für den Ausschluss von Warenkategorien, die mit Maßnahmen belegt sind, weder durch einen ausdrücklichen Ausschluss der Warenkategorie 4B noch in Form einer Ausnahmeregelung für Endverwendungszwecke.⁽¹¹⁾ Somit lehnte die Kommission die beantragte Ausnahmeregelung für Endverwendungszwecke bei Einfuhren von Waren mit Automobilgütern ab.
- (35) Die Kommission erkannte jedoch an, dass es im Interesse der Union ist, die traditionellen Handelsströme bei von der Automobilbranche in der EU verwendeten Warentypen isoliert zu behandeln. Eine der Möglichkeiten, dieses Ziel zu erreichen, besteht darin, die Verwendung der Kategorie 4B ausschließlich auf Einfuhren zu beschränken, bei denen ein Endverwendungszweck in der Automobilbranche nachgewiesen werden kann.
- (36) Dementsprechend lag es nach Auffassung der Kommission im Interesse der Union, die Zollkontingentregelung für Kategorie 4 wie folgt anzupassen. Wenn bei den Stahlerzeugnissen, die unter diese Kategorie fallen und tatsächlich bei der Herstellung von Kraftfahrzeugteilen verwendet werden, die Vorteile der Zollkontingente gemäß Kategorie 4B geltend gemacht werden sollen, müssen sie der in Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013⁽¹²⁾ genannten Endverwendung unterliegen. Sobald dann das für Kategorie 4B zugeteilte Zollkontingent ausgeschöpft ist, ist eine Zollgebühr in Höhe von 25 % fällig, die für Einfuhren außerhalb des Kontingents gilt.
- (37) Da derzeit aber einige KN-Codes, die der Kategorie 4B zugeteilt sind, nicht ausschließlich von der Automobilindustrie verwendet werden, war es dennoch notwendig, die Aufteilung der Codes auf Kategorie 4A und 4B anzupassen, damit die jeweilige Ausfuhr von Erzeugnissen, die nicht in den Automobilbereich fallen, erhalten bleibt. Dazu wurde der Anwendungsbereich von Kategorie 4A wie folgt erweitert und angepasst: Alle bis dahin ausschließlich der Kategorie 4B zugeteilten KN-Codes wären nun auch Teil von Kategorie 4A. Folglich würde der Anwendungsbereich von Kategorie 4A erweitert. Gleichzeitig würde der Anwendungsbereich von Kategorie 4B unverändert bleiben.

⁽¹¹⁾ Siehe Erwägungsgründe 23 bis 26 der Verordnung (EU) 2019/159.

⁽¹²⁾ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

- (38) Dementsprechend sollten Einfuhren von Waren, die in Codes der Kategorie 4B eingereiht werden und nicht für die Verwendung in der Automobilindustrie bestimmt sind, künftig nur noch über die Kategorie 4A erfolgen. Hingegen sollten alle Einfuhren von Waren, die für die Automobilindustrie bestimmt sind, über die Warenkategorie 4B erfolgen und die in Erwägungsgrund 36 dargelegten Anforderungen bezüglich der Endverwendung erfüllen.
- (39) Aufgrund dieser Anpassung würde Indien ein einziges Zollkontingent für Kategorie 4A gewährt werden (das sich aus den Mengen der unter 4A und 4B zugeteilten länderspezifischen Zollkontingente errechnet), da dieses Land den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge keine Ausfuhren von Waren tätigt, die für die Automobilbranche bestimmt sind.
- (40) Nach den im Rahmen der Konsultationen mit der Republik Korea erhaltenen Informationen hat die Kommission die Höhe ihres länderspezifischen Zollkontingents in den Kategorien 4A und 4B angepasst. Der Teil des Zollkontingents der Kategorie 4B, der den KN-Codes entspricht, die zuvor ausschließlich in dieser Kategorie aufgeführt waren und nicht für die Verwendung in der Automobilindustrie bestimmt waren, wird nun in das länderspezifische Zollkontingent der Republik Korea unter der Kategorie 4A überführt, so dass sie weiterhin in den Unionsmarkt ausgeführt werden können. Nach Einschätzung der Kommission war diese Anpassung im Interesse der Union erforderlich, um die Wirksamkeit der endgültigen Maßnahmen im Hinblick auf diese Kategorie zu verbessern und um sicherzustellen, dass die Einfuhren der Automobilindustrie der EU nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

Spezifische Bewertung: Kategorie 16 – Walzdraht

- (41) Bei der Kommission gingen mehrere Anträge in Zusammenhang mit dieser Warenkategorie ein. Erstens wurde die Kommission um eine Erhöhung der Zollkontingente ersucht, um einer potenziellen Angebotsverknappung auf dem Unionsmarkt vorzubeugen. Konkret hatten einige Parteien darum gebeten, die Zollkontingente um bis zu 20 % zu erhöhen oder die Einfuhrmengen der Jahre 2016 bis 2018 bei der Anpassung der Höhe der Zollkontingente zugrunde zu legen. Andere Parteien machten geltend, dass das Zollkontingent ganz an den Nachfrageanstieg in der Union angepasst werden sollte.
- (42) Zweitens brachten einige interessierte Parteien vor, die Unionshersteller hätten ihre Kapazitäten oder Produktionsmengen nicht so weit gesteigert (und wären auch nicht in der Lage, sie weiter zu steigern), wie es für die Deckung der aktuellen und künftigen Nachfrage nach Walzdraht in der Union nötig wäre. Ferner wandten sie ein, die Unionshersteller von Walzdraht belieferten in erster Linie ihre direkt nachgeschalteten Verwender und setzten so die für den freien Markt bestimmten verfügbaren Mengen an Walzdraht herab, wodurch die Position dieser unabhängigen Verwender, d. h. der nicht vertikal integrierten Akteure, geschwächt werde. Aufgrund dessen sähen sich unabhängige Verwender mit erheblichen Einschränkungen hinsichtlich des Zugangs zu ausreichenden Mengen an Walzdraht konfrontiert.
- (43) Drittens brachten einige interessierte Parteien vor, die Ausschöpfung einiger Zollkontingente könnte nicht der Aufstockung von Lagerbeständen für diese Warenkategorie zugeschrieben werden und Einfuhren würden vielmehr regelmäßig und in gleichbleibender Höhe erfolgen, bis das jeweilige Zollkontingent ausgeschöpft wäre.
- (44) Viertens wurde die Kommission von einigen interessierten Parteien ersucht, länderspezifische Zollkontingente für bestimmte Ursprungsländer zu gewähren, da diese den Unionsmarkt in Bezug auf spezifische Warenunterkategorien bedienen würden. Im gleichen Sinne wandten einige interessierte Parteien ein, es müssten entweder einige Unterkategorien ausgeschlossen werden oder die Kommission sollte diese Warenkategorie in Unterkategorien teilen, denen sie spezifische Zollkontingente zuteilen würde.
- (45) Fünftens forderten einige Parteien die Teilung dieser Kategorie, damit den so entstehenden Unterkategorien für die Automobilbranche ihre eigenen Zollkontingente zugeteilt werden könnten.
- (46) Schließlich wandte eine interessierte Partei ein, sie könne einen bestimmten Warentyp nicht herstellen, da durch die Schutzmaßnahmen die Menge einer bestimmten Art benötigten Walzdrahts beschränkt sei; einige andere Parteien baten zudem darum, ungenutzte länderspezifische Zollkontingente im letzten Quartal des jeweiligen Zeitraums (1. April bis 30. Juni) auf das Restkontingent zu übertragen.

- (47) Im Rahmen der Überprüfung nahm die Kommission eine sorgfältige Bewertung all dieser Stellungnahmen vor. Zunächst stellte die Kommission fest, dass auch wenn sie in der Bekanntmachung der Einleitung der Überprüfung anerkannt hat, dass bei dieser Kategorie eine besonders rasche Nutzung nicht nur bestimmter länderspezifischer Zollkontingente, sondern auch des globalen Zollkontingents im letzten Quartal der ersten Jahreszeitraums (d. h. vom 1. April bis zum 30. Juni 2019) zu verzeichnen war, die Gesamtversorgung mit dieser Ware allem Anschein nach nicht ungewöhnlich eingeschränkt war. Es gab keine Anzeichen für eine deutlich gestiegene Nachfrage, die auf geänderte Umstände hinweisen würden. Aus der Analyse der Nutzung des Zollkontingents ging vielmehr hervor, dass einige Länder ihr jeweiliges Zollkontingent zwar sehr rasch ausgeschöpft hatten, in den letzten beiden Wochen ⁽¹³⁾ des letzten Quartals des ersten Maßnahmenjahrs jedoch noch ein gewisser Anteil des Zollkontingents für mindestens drei Ursprungsländer (Moldau, die Schweiz und die Ukraine), auf die mehr als 6 % des gesamten für diesen Zeitraum zugeteilten Zollkontingents entfielen, verfügbar war. Selbst am Ende des ersten Jahres, in dem die Maßnahmen in Kraft waren, war das Zollkontingent für ein Ursprungsland (Ukraine) noch nicht ausgeschöpft.
- (48) Einigen Stellungnahmen aus der EU-Baubranche – einem der wichtigsten Abnehmer von Walzdraht – zufolge stieg die Nachfrage 2018 um 2,8 % und dürfte im Zeitraum von 2019 bis 2021 erwartungsgemäß mit 1,6 % weiter wachsen. Diese Wachstumsentwicklung wurde jedoch bereits bei der Bewertung berücksichtigt, die der Festlegung der aktuellen Höhe der Zollkontingente zugrunde gelegt wurde. So berechnete die Kommission bei der Einführung der endgültigen Maßnahmen zusätzliche 5 % zur traditionellen Einfuhrmenge, um auf diese Weise die bisherigen Daten zu aktualisieren und einen normalen Anstieg der Nachfrage in den Folgejahren einzukalkulieren. Doch selbst wenn die Liberalisierung der Schutzmaßnahmen nach dem ersten Anwendungsjahr nach unten korrigiert werden sollte ⁽¹⁴⁾, werden die verfügbaren Zollkontingente de facto weiter nach oben angepasst, um dem vermeintlichen Nachfrageanstieg über das prognostizierte Wachstum hinaus gerecht zu werden. Davon ausgehend ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die aktuelle Höhe der Zollkontingente für die Warenkategorie 16 angemessen ist und keine Versorgungsengpässe auf dem Unionsmarkt zu befürchten sind.
- (49) Was den Einwand bezüglich der künstlichen Beschränkung des Angebots von Unionsherstellern anbelangt, so sind den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge (darunter die geprüften Fragebogenantworten, die von den Unionsherstellern im Rahmen der den endgültigen Maßnahmen zugrundeliegenden Untersuchung abgegeben wurden) Produktion und Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union (auf dem freien Markt) in der Zeit von 2013 bis 2017 kontinuierlich gestiegen. Im gleichen Zeitraum haben auch die Verkäufe an verbundene Unternehmen (konzerninterne Verkäufe) zugenommen, wenngleich in deutlich geringerem Ausmaß. Aus den Daten geht hervor, dass die Menge an Verkäufen, die auf dem freien Markt (in der Union) getätigt wurden, im gleichen Zeitraum dreimal höher ausfiel als die der konzerninternen Verkäufe in der Union. Darüber hinaus liegen keine Beweise dafür vor, dass eine solch eindeutige und beständige Entwicklung, die in den letzten Jahren beobachtet werden konnte, in jüngster Zeit eine entschiedene Kehrtwende erfahren hätte. Somit widerlegten die in den Unterlagen verfügbaren Beweise diese Behauptung.
- (50) In Bezug auf eine potenzielle Aufstockung von Lagerbeständen widerlegten die in den Unterlagen verfügbaren Beweise die Behauptung, Einfuhren wären aus allen Ursprungsländern regelmäßig und in gleichbleibender Höhe erfolgt. Dies trifft zwar auf einige Ursprungsländer sowie auf das Restkontingent im dritten Quartal (Februar bis März 2019) zu, die verbleibenden wichtigsten Ursprungsländer (Türkei und Russland) schöpften das für fünf Monate verfügbare Zollkontingent jedoch innerhalb weniger Tage bzw. Wochen aus. Diese abweichende Entwicklung bestätigte sich auch in den ersten Tagen des zweiten Maßnahmenzeitraums (bis zum 19. Juli 2019 hatte die Türkei bereits 60 % ihres länderspezifischen Jahreskontingents verbraucht). Darüber hinaus hat die Kommission festgestellt, dass das Restkontingent im letzten Quartal des ersten Maßnahmenzeitraums (1. April bis 30. Juni 2019) ausschließlich von zwei Ländern (Türkei und Russland) bereits am zweiten Tag des betreffenden Quartals (d. h. am 2. April 2019) ausgeschöpft war, während dieses Restkontingent im Vorquartal (2. Februar bis 31. März 2019) von mehreren Ländern gleichmäßig über das gesamte Quartal hinweg genutzt wurde. Diese ungewöhnlich schnelle Ausschöpfung der Zollkontingente durch einige Ursprungsländer kann nicht als „regelmäßiges und gleichbleibend hohes Handelsvolumen“ angesehen werden.
- (51) Im Hinblick auf die Forderung nach einer Teilung der Kategorie 16 erinnerte die Kommission daran, dass sie mit der Verordnung (EU) 2019/159 eine Teilung zweier Kategorien vorgenommen und die Gründe für diese Entscheidung erläutert hatte. Nach sorgfältiger Analyse der in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen stellte die Kommission fest, dass keine Änderung von Umständen, die eine Teilung einer weiteren Kategorie rechtfertigen würde, nachgewiesen wurde. Die Kommission merkt an, dass in den Stellungnahmen der Vereinigung europäischer Automobilhersteller (ACEA) nicht einmal auf die Notwendigkeit einer potenziellen Anpassung in dieser Kategorie hingewiesen wurde. Ferner hält die Kommission fest, dass bestimmte Warentypen innerhalb einer Warenkategorie allein aufgrund der Tatsache, dass sie in der Automobilbranche verwendet werden, nicht automatisch für eine Sonderbehandlung im Rahmen der Maßnahmen in Betracht kommen. Vielmehr müsste nachgewiesen werden, dass es im Interesse der Union wäre, eine solche Anpassung vorzunehmen. Demzufolge reichten die vorgelegten Beweise nach Ansicht der Kommission für die Schlussfolgerung, die Anpassung liege tatsächlich im Interesse der Union, nicht aus.

⁽¹³⁾ Berechnungsgrundlage: das bis zum 17. Juni 2019 genutzte Zollkontingent.

⁽¹⁴⁾ Siehe Abschnitt 2.E.

- (52) Im Hinblick auf die Folgen der endgültigen Schutzmaßnahmen für die Fähigkeit zur Herstellung einer bestimmten Ware, für die eine bestimmte Art von Walzdraht erforderlich ist, merkte die Kommission an, dass anhand der vorgelegten Beweise ein beständiger steiler Abwärtstrend von Verkäufen dieser Waren für die Zeit zwischen 2013 und 2018, d. h. vor Einführung der Schutzmaßnahmen, zu erkennen ist. Somit wurde diese Behauptung nicht hinreichend durch Beweise untermauert.
- (53) Aus diesem Grunde ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass nicht genügend Beweise vorlagen, die eine Erhöhung des Zollkontingents für diese Warenkategorie rechtfertigen würden.

Spezifische Bewertung: Kategorie 25 – Große geschweißte Rohre

- (54) Einige Parteien brachten vor, dass die aktuelle Zuteilung des Zollkontingents für Kategorie 25 aufgrund einer Änderung der Umstände angepasst werden sollte. Konkret brachten einige Parteien vor, ein großes Gasleitungsprojekt (Nord Stream 2), für das im Jahr 2017 eine beträchtliche Menge an Rohren aus Russland eingeführt wurde, befinde sich derzeit in der letzten Auftragsphase und die Zuteilung des Zollkontingents für diese Ware würde der aktuellen Lage auf dem Markt nicht gerecht. Diese Behauptung würde durch die Entwicklung der aus Russland verzeichneten Einfuhren untermauert. Aufgrund dessen wäre es nicht länger angebracht, länderspezifische Zollkontingente für diese Kategorie zu vergeben, sondern ein einziges globales Zollkontingent festzulegen, um so einer Angebotsverknappung bei künftigen Projekten vorzubeugen.
- (55) Einerseits ist Russland das Land mit dem größten länderspezifischen Zollkontingent für diese Kategorie (auf das etwa 70 % des gesamten Zollkontingents entfallen). Die Analyse, die von der Kommission im Rahmen der Überprüfung zu den einschlägigen Einfuhrdaten durchgeführt wurde, ergab, dass Russlands Einfuhren nach einem massiven Anstieg im Jahr 2017 stetig zurückgegangen sind. Schon ein Jahr nach diesem drastischen Anstieg wurde für die Einfuhren aus Russland 2018 ein regelrechter Einbruch verzeichnet (wenngleich die Zahlen weiterhin auf einem relativ hohen Niveau sind). Dieser Abwärtstrend hat sich jedoch im Anwendungszeitraum der endgültigen Schutzmaßnahmen weiter verschärft. Aus der Analyse der Nutzung des Zollkontingents geht hervor, dass Russland in der Folge sein länderspezifisches Zollkontingent im ersten Maßnahmenjahr bei Weitem nicht ausgeschöpft hat (Nutzung von 30 % der verfügbaren Menge)⁽¹³⁾. Diese weit hinter den Möglichkeiten zurückbleibende Inanspruchnahme des Zollkontingents ist auf die Erfordernisse im Rahmen des in Erwägungsgrund (54) genannten bautechnischen Ad-hoc-Projekts zurückzuführen.
- (56) Demgegenüber hatten andere Lieferländer für diese Warenkategorie ihr länderspezifisches Zollkontingent vollständig ausgeschöpft und griffen auf bis zu 79 % des globalen Zollkontingents zurück (wobei die Menge dieses globalen Zollkontingents vergleichsweise klein ausfällt).
- (57) Angesichts der geänderten Umstände im Zusammenhang mit dem in Erwägungsgrund (54) genannten bautechnischen Projekt und den jüngsten Entwicklungen hinsichtlich der Nutzung des Zollkontingents war es nach Auffassung der Kommission erforderlich, die bestehende Zollkontingentregelung durch ein einziges globales Zollkontingent zu ersetzen. Mit dieser Änderung an der Zollkontingentregelung wurde dem Unionsinteresse entsprochen, da sie eher geeignet war, das Risiko einer durch eine inadäquate Zuteilung der Zollkontingente entstehenden Angebotsverknappung zu begrenzen, und damit gleichzeitig eine ausreichende Angebotsvielfalt sowie gleiche Chancen für alle potenziellen Anbieter sichergestellt wurden, sich an neuen, in diese Warenkategorie fallenden Bauprojekten zu beteiligen.
- (58) Die Kommission hat festgestellt, dass im Umkehrschluss, wenn also die Zuteilung der Zollkontingente nach den derzeit den endgültigen Maßnahmen unterliegenden Ländern beibehalten würde, die Beteiligung von Anbietern aus anderen Ursprungsländern an den Vergabeverfahren für andere aktuelle oder künftige Projekte übermäßig beeinträchtigt werden könnte. Das gleiche Problem könnte sich auch stellen, wenn die Kommission eine Obergrenze pro Lieferland festlegen würde, wie sie es für Kategorie 1 beschlossen hat. Folglich läge die Beibehaltung der ursprünglichen Situation nach Auffassung der Kommission nicht im Interesse der Union, sodass die Änderung an der Zuteilung der Zollkontingente für diese Kategorie gerechtfertigt ist.
- (59) Wie bei allen globalen Kontingenten im Rahmen der bestehenden Maßnahmen sollte auch das globale Zollkontingent für Kategorie 25 auf Quartalsbasis verwaltet werden.

Allgemeine Bewertung: Stellungnahmen betreffend Warenkategorien

- (60) Während in den vorstehenden Erwägungsgründen die Vorteile potenzieller Anpassungen der Zollkontingente für die Warenkategorien, zu denen die meisten Stellungnahmen interessierter Parteien eingingen, ausführlich erörtert wurden, werden in diesem Unterabschnitt die Stellungnahmen zu den verbleibenden Warenkategorien in knapperer Form behandelt, und zwar mit Argumenten, die für die entsprechenden Kategorien allgemein gelten.

⁽¹³⁾ Russlands ungenutztes Zollkontingent entspricht etwa 94 % der gesamten ungenutzten Zollkontingente in dieser Kategorie.

- (61) Einige interessierte Parteien ersuchten um eine Anhebung derjenigen länderspezifischen Zollkontingente, die bereits vor dem Ende des jeweiligen Anwendungszeitraums ausgeschöpft waren. Nach Auffassung einiger dieser Parteien war die bloße Tatsache, dass ein länderspezifisches Zollkontingent ausgeschöpft wurde, ein hinreichender Beweis dafür, dass eine Erhöhung des Zollkontingents gerechtfertigt wäre. In die gleiche Richtung ging der Hinweis einiger dieser Parteien, die im Rahmen der endgültigen Maßnahmen festgesetzten Zollkontingente seien zu niedrig angesetzt, da die 2018 verzeichneten Einfuhrmengen bei einigen Warenkategorien vergleichsweise höher waren als die jeweiligen Zollkontingente.
- (62) Zunächst einmal wies die Kommission darauf hin, dass bei fast allen Warenkategorien (mit zwei Ausnahmen) jeweils Mengen aus dem länderspezifischen Zollkontingent für mindestens ein Ursprungsland und/oder aus dem Restkontingent verfügbar waren. Wie bereits in Erwägungsgrund (15) dargelegt, blieben im Geltungszeitraum der vorläufigen Maßnahmen (18. Juli 2018 bis 1. Februar 2019) und im ersten Anwendungszeitraum der endgültigen Maßnahmen (2. Februar 2019 bis 30. Juni 2019) insgesamt mehr als 3 Mio. Tonnen des Zollkontingents ungenutzt. Daher stimmte die Kommission nicht mit den Behauptungen überein, die Gesamthöhe der Zollkontingente sei zu niedrig angesetzt. Darüber hinaus stellt allein die Tatsache, dass bestimmte Zollkontingente innerhalb einer Warenkategorie noch vor dem Ende des jeweiligen Anwendungszeitraums ausgeschöpft waren, keine geänderten Umstände dar, die eine automatische Erhöhung der Zollkontingente rechtfertigen würden, solange nicht darüber hinaus der Beweis dafür erbracht wurde, dass die Ausschöpfung auf einen Anstieg der Nachfrage zurückzuführen war, der zum Zeitpunkt der Einführung der endgültigen Maßnahmen nicht vorhersehbar war. Die Kommission erinnerte daran, dass der Grund für die Einführung der Schutzmaßnahmen darin bestand, Abwehrmaßnahmen in Reaktion auf vermehrte Einfuhren bestimmter Waren zu schaffen. In vielen der im Rahmen der Überprüfung eingegangenen Stellungnahmen wurde hingegen lediglich um eine Erhöhung der Zollkontingente ersucht, ohne einen einzigen Beweis für geänderte Umstände vorzubringen (wie z. B. fehlende Gefahr einer Handelsumlenkung). Aus diesem Grunde wurden die auf dieser Basis vorgebrachten Ersuchen als unbegründet abgelehnt.
- (63) Einige interessierte Parteien ersuchten die Kommission um eine Änderung des Zeitraums, der der Berechnung der Zollkontingente zugrunde gelegt wird. In vielen Fällen ging es darum, den Zeitraum 2016–2018 zu verwenden, um so den jüngsten und in der Regel auch höchsten Einfuhrmengen Rechnung zu tragen.
- (64) In der Verordnung (EU) 2019/159 und in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung⁽¹⁶⁾ (im Folgenden „Verordnung (EU) 2015/478“) sowie entsprechend den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung wies die Kommission darauf hin, dass die Zollkontingente anhand des Durchschnitts der Einfuhren in den drei letzten repräsentativen Jahren (2015–2017) berechnet wurden. Die Kommission erinnerte daran, dass das Ziel dieser Überprüfung, wie auch in der Bekanntmachung der Einleitung der Überprüfung dargelegt, darin bestand, sehr spezifische Anpassungen der geltenden Maßnahmen zu formulieren, sofern hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass sich die Umstände seit Einführung der Maßnahmen geändert haben. Darüber hinaus hatten interessierte Parteien ohnehin nicht nachgewiesen, inwieweit der von der Kommission ausgewählte Zeitraum nicht mit den einschlägigen Bestimmungen oder den Grundsätzen des Unionsrechts vereinbar sei. Demgemäß kam die Kommission zu dem Schluss, dass der zur Festlegung des betreffenden Zollkontingents verwendete Zeitraum im Rahmen dieser Überprüfung nicht angepasst wird.
- (65) Einige interessierte Parteien wiesen darauf hin, dass bestimmte länderspezifische Zollkontingente nicht vollständig ausgeschöpft worden waren. In einigen Fällen war das Ausmaß der Inanspruchnahme sogar vernachlässigbar. Diese Parteien baten die Kommission um eine Umverteilung dieser Mengen auf andere Anbieter, die ihre Zollkontingente möglicherweise ausgeschöpft hatten.
- (66) Die Kommission räumte ein, dass bestimmte länderspezifische Zollkontingente nicht vollständig genutzt wurden und dass das Ausmaß der Inanspruchnahme in Einzelfällen außergewöhnlich gering war. Jedoch erinnerte die Kommission daran, dass die Zuteilung von Zollkontingenten für bestimmte Länder anhand der bisherigen Einfuhren erfolgte, um so die traditionellen Handelsströme zu bewahren. In diesem Zusammenhang hatte keine interessierte Partei hinreichende Beweise dafür vorgelegt, dass der außergewöhnlich geringe Nutzungsgrad einer dauerhaften Änderung von Umständen für die jeweiligen Warentypen zuzuschreiben war. Ebenso wenig hatten interessierte Parteien entsprechende Beweise für die Behauptung geliefert, ungenutzte Kontingente würden zu Schwierigkeiten in Zusammenhang mit einem Angebotsdefizit in den betreffenden Warenkategorien führen, sodass der bestehende Zuteilungsmechanismus für die betreffenden Zollkontingente nicht länger als angemessen gelten könnte und eine Überprüfung rechtfertigte. Demzufolge liegen nach Auffassung der Kommission keine hinreichenden Gründe für eine Vorgehensweise vor, nach der bisherigen Anbietern die eigenen Kontingente aberkannt werden sollten.
- (67) In Zusammenhang mit den Restkontingenten, die jeweils am Ende der ersten drei Quartale eines Zeitraums nicht in Anspruch genommen wurden, baten einige interessierte Parteien die Kommission darum, auch alle ungenutzten Zollkontingente am Ende eines Zeitraums auf den nächsten zu übertragen.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 16.

- (68) Diesem Antrag kann die Kommission nicht entsprechen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Höhe der pro Zeitraum verfügbaren Zollkontingente auf Jahresbasis errechnet wird. Aus diesem Grunde würde die Übertragung ungenutzter Kontingente von einem Zeitraum auf einen anderen dazu führen, dass die in dem einzelnen Zeitraum verfügbaren Zollkontingente über die Höhe der bisherigen traditionellen Einfuhren hinaus aufgebläht würden, wodurch die Wirksamkeit der Maßnahmen infrage gestellt würde.
- (69) In ähnlicher Weise ersuchten einige interessierte Parteien die Kommission um die Gewährung länderspezifischer Zollkontingente auch für Länder, bei denen die Einfuhren in einer bestimmten Kategorie im für die Zuteilung eines Zollkontingents relevanten Zeitraum (2015–2017) unter 5 % blieben.
- (70) Die Kommission erinnerte daran, dass die Methode für die Zuteilung von Zollkontingenten für alle Warenkategorien und alle Ursprungsländer gleich ist. Als Kriterium für die Zuteilung eines länderspezifischen Zollkontingents gilt laut Festlegung in der Verordnung (EU) 2019/159, dass die Einfuhren eines Landes mindestens 5 % der in einer Warenkategorie verzeichneten durchschnittlichen Einfuhren in der Zeit von 2015 bis 2017 entsprechen müssen. In den hierzu eingegangenen Stellungnahmen wird kein objektiver Grund für eine Änderung dieser Vorgehensweise genannt. Darüber hinaus würde eine Gewährung länderspezifischer Zollkontingente in Ausnahmefällen für Länder, die unter der 5-%-Schwelle liegen, nach WTO-Regeln eine Diskriminierung gegenüber anderen interessierten Parteien darstellen. Deshalb konnte die Kommission diesen Anträgen nicht entsprechen.
- (71) Andere interessierte Parteien beriefen sich auf verschiedene Bestimmungen bilateraler Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und bestimmten Handelspartnern, um entweder eine Ausnahme von den Maßnahmen oder eine bevorzugte Behandlung für ihre Einfuhren zu erwirken.
- (72) Die Kommission wies darauf hin, dass in allen von den Parteien angeführten bilateralen Handelsabkommen die Möglichkeit vorgesehen ist, Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Folglich kann auf dieser Grundlage keine Ausnahmeregelung geltend gemacht werden. Ferner sprach sich die Kommission gegen eine bevorzugte Behandlung einiger Länder gegenüber anderen aus. Durch diese bilateralen Abkommen wird der Union weder die Möglichkeit gegeben noch die Verpflichtung auferlegt, Parteien eine solche Sonderbehandlung gegenüber anderen Parteien, die mit Maßnahmen belegt sind, zu gewähren. Im Übrigen konnte keine der interessierten Parteien auf eine konkrete Bestimmung in den einschlägigen Abkommen verweisen. Deshalb konnte die Kommission diesen Anträgen nicht entsprechen.
- (73) Wieder andere interessierte Parteien brachten vor, eine Erhöhung des Zollkontingents sei notwendig, da der Wirtschaftszweig der Union dem Unionsmarkt nicht genügend Mengen liefern könnte und somit eine Verknappung auf dem Markt entstehen könnte.
- (74) Die Kommission erinnerte daran, dass bei den meisten Warenkategorien die Kontingente noch nicht ausgeschöpft waren, und zwar weder am Ende des Geltungszeitraums der vorläufigen Maßnahmen (1. Februar 2019) noch am Ende des ersten Anwendungszeitraums der endgültigen Maßnahmen (30. Juni 2019). Aus diesem Grunde stehen diese Vorbringen nach Auffassung der Kommission im Widerspruch zur tatsächlichen Kontingentnutzung. Darüber hinaus lieferten diese Parteien keinerlei Beweise dafür, dass in irgendeiner der betreffenden Warenkategorien eine Angebotsverknappung vorliegt. Deshalb wies die Kommission diese Anträge zurück.
- (75) Einige interessierte Parteien brachten ihre Anträge auf Erhöhung der Zollkontingente in bestimmten Kategorien in Zusammenhang mit einem vermeintlichen Nachfrageanstieg in den Wirtschaftszweigen vor, in denen Waren dieser Kategorien verwendet werden.
- (76) Die Kommission wies jedoch darauf hin, dass sich der in diesen Anträgen vorgebrachte Nachfrageanstieg jeweils vor der Einführung der endgültigen Maßnahmen ereignet hatte. In diesem Zusammenhang erinnerte die Kommission daran, dass sie einen solchen potenziellen Anstieg bereits berücksichtigt hatte, als sie auf die traditionelle Einfuhrmenge 5 % aufschlug, und dass diese Höhe der Zollkontingente seit dem Inkrafttreten der endgültigen Schutzmaßnahmen galt. Was die Entwicklung der Nachfrage in den Folgeperioden anbelangt, so enthalten die der Kommission vorliegenden Informationen keinen Hinweis auf einen wesentlichen Anstieg der Nachfrage, sondern vielmehr auf einen Rückgang im realen Stahlverbrauch. ⁽¹⁷⁾
- (77) Von einigen interessierten Parteien wurde die Kommission entweder um einen Ausschluss bestimmter Warenunterkategorien oder aber um eine Teilung aktueller Warenkategorien ersucht. Dieses Ersuchen stützten sie auf die Behauptung, es liege im Interesse der Union sicherzustellen, dass die Einfuhren von Waren aus bestimmten „Nischen“-Unterkategorien nicht von den Einfuhren von Waren anderer standardmäßiger Unterkategorien verdrängt werden.
- (78) In diesem Zusammenhang wies die Kommission darauf hin, dass der Aus- oder Einschluss von Warenkategorien oder -unterkategorien im Rahmen der Maßnahmen nicht Gegenstand der Überprüfung ist. Im Hinblick auf die Anträge auf Teilung einiger Warenkategorien verwies die Kommission auf ihre Erläuterungen in Erwägungsgrund (34).

⁽¹⁷⁾ Siehe Abschnitt 2.E.

- (79) Einige interessierte Parteien bestanden darauf, dass die Kommission für die Verwaltung der Zollkontingente ein Lizenzsystem einführt.
- (80) Diesbezüglich wies die Kommission darauf hin, dass es bei der Konzeption einer Zollkontingentregelung von entscheidender Bedeutung ist, die Machbarkeit der Umsetzung sicherzustellen. Angesichts der großen Bandbreite der Waren, für die die derzeitigen Maßnahmen gelten, würde mit der Einführung eines Lizenzsystems die Komplexität so unverhältnismäßig erhöht, dass die Nettovorteile im Vergleich zu den Schwächen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch völlig unklar wären. Bis zum Beweis des Gegenteils hält die Kommission die derzeit geltende Zollkontingentregelung für geeignet. In diesem Zusammenhang betont die Kommission, dass im Rahmen dieser Überprüfung kein Nachweis darüber erbracht wurde, dass das derzeitige System für die Verwaltung der Zollkontingente möglicherweise ungeeignet sei.
- (81) Einige interessierte Parteien baten die Kommission darum, die gegenwärtige Verwaltung der länderspezifischen Kontingente so abzuändern, dass die Kontingente auf Quartalsbasis verwaltet würden. Diese Parteien brachten vor, dass damit das Risiko einer Aufstockung von Lagerbeständen reduziert und bei der Inanspruchnahme der Kontingente für ein ruhigeres Tempo gesorgt werde.
- (82) Dazu stellte die Kommission fest, dass die gegenwärtige Regelung, nach der länderspezifische Zollkontingente für bisherige Anbieter für ein ganzes Jahr gelten, im Interesse der Union ist, da so zu keinem Zeitpunkt in unnötiger oder künstlicher Weise die Anbieterwahl für Einführer und Verwender in der Union beschränkt wird. Demzufolge sah die Kommission keinen Grund für eine Änderung.
- (83) Ferner baten einige interessierte Parteien darum, dass Länder, die ihr länderspezifisches Zollkontingent ausgeschöpft haben, unmittelbar auf das Restkontingent zugreifen können. Diese Möglichkeit ist derzeit auf das vierte Quartal jeder Anwendungsperiode beschränkt.
- (84) Die Kommission erinnerte daran, dass der Grund für die Möglichkeit des Zugriffs auf die Restkontingente im letzten Quartal eines Zeitraums darin besteht, das Risiko des Verfalls ungenutzter Restkontingente zu verringern und einer potenziellen Angebotsverknappung auf dem Unionsmarkt vorzubeugen. Wie bereits erwähnt, hatte die Kommission die Inanspruchnahme der Restkontingente täglich überwacht. Abgesehen von den in Abschnitt 2.B erörterten Erkenntnissen zur Verdrängung stellte die Kommission demnach fest, dass die Kontingentnutzung bei den meisten Restkontingenten sehr hoch ausfiel (in vielen Fällen wurden sie vollständig ausgeschöpft). Ferner stellte die Kommission fest, dass in den wenigen Kategorien, in denen die Restkontingente kaum in Anspruch genommen wurden, die meisten länderspezifischen Zollkontingente auch nicht vollständig ausgeschöpft worden waren. Aus diesem Grunde gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass mit der Gewährung eines Zugriffs auf die Restkontingente im letzten Quartal einer Anwendungsperiode bisher wirksam sichergestellt werden konnte, dass traditionelle Handelsströme in Bezug auf den Ursprung der Waren weitgehend bewahrt werden konnten ⁽¹⁸⁾ und gleichzeitig das Risiko einer Angebotsverknappung verringert wurde.

2.B Verdrängung traditioneller Handelsströme

- (85) Im Rahmen der endgültigen Schutzmaßnahmen kann ein Land, sobald es sein länderspezifisches Zollkontingent für eine bestimmte Warenkategorie ausgeschöpft hat, im letzten Quartal (d. h. vom 1. April 2019 bis zum 30. Juni 2019) auf das globale Zollkontingent zugreifen. Zwar ist das globale Zollkontingent grundsätzlich für Länder ohne länderspezifisches Zollkontingent bestimmt, der Mechanismus wurde jedoch so angelegt, dass am Ende eines jeden Maßnahmenjahrs möglichst keine Restkontingente ungenutzt bleiben.
- (86) In der Bekanntmachung der Einleitung der Überprüfung wurde darauf aufmerksam gemacht, dass bei bestimmten Warenkategorien mindestens eines der Länder mit länderspezifischem Zollkontingent das im letzten Quartal zur Verfügung stehende Restkontingent innerhalb kürzester Zeit ausgeschöpft hatte, wodurch traditionelle Einfuhren aus anderen Ursprungsländern verdrängt wurden. Daher verpflichtete sich die Kommission zu untersuchen, ob sich daraus –insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit, traditionelle Handelsströme zu bewahren – negative Auswirkungen für das Unionsinteresse ergeben haben, und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu beschließen.

Stellungnahmen der Parteien

- (87) Auf der einen Seite beanstandeten viele interessierte Parteien, darunter Lieferländer, Ausführer, Verwender und der Wirtschaftszweig der Union, die potenziellen Ausschlusseffekte der derzeitigen Regelung für den Zugriff auf die Restkontingente im letzten Quartal. Diese Parteien ersuchten die Kommission darum, sofort tätig zu werden, um das vermeintliche Ungleichgewicht zu beheben, indem einem Land, dem ohnehin ein länderspezifisches Zollkontingent gewährt worden ist, nicht gestattet werden sollte, andere bisherige Anbieter zu verdrängen, selbst wenn diese anderen Anbieter eine verhältnismäßig geringe Einfuhrmenge beisteuern. Daher baten die Parteien darum, den Zugriff auf das im letzten Quartal des jeweiligen Maßnahmenjahrs zur Verfügung stehende globale Restkontingent zu beschränken. Auf der anderen Seite trugen einige wenige interessierte Parteien Gegenargumente dazu vor und sprachen sich gegen jede Änderung der aktuellen Regelung aus. Bei jeder Art von Änderung bestünde ihrer Ansicht nach die Gefahr, dass die Restkontingente nicht mehr vollständig ausgeschöpft werden könnten.

⁽¹⁸⁾ Zu den beiden Ausnahmefällen, in denen eine Verdrängung ermittelt wurde, siehe Abschnitt 2.B.

Analyse der Kommission

- (88) Die Kommission führte eine gründliche Bewertung des aktuell für die Verwaltung der globalen Restkontingente geltenden Mechanismus durch, einschließlich der Übertragung ungenutzter Kontingente von einem Quartal auf ein anderes und des Zugriffs auf das Restkontingent im vierten Quartal durch Länder, die ihr länderspezifisches Zollkontingent ausgeschöpft haben. Diese Bewertung ergab, dass der bestehende Mechanismus im Allgemeinen gut funktioniert hat und eine unproblematische Maximierung der Inanspruchnahme von Restkontingenten möglich wurde. In der überwiegenden Mehrzahl der Warenkategorien, die den endgültigen Maßnahmen unterliegen, konnten kleinere bisherige Anbieter, denen lediglich das Restkontingent zur Verfügung steht – trotz der Nutzung des globalen Zollkontingents durch Anbieter, die ihr eigenes länderspezifisches Zollkontingent bereits ausgeschöpft hatten, und selbst wenn sie bisweilen auf einen großen Anteil des globalen Zollkontingents im letzten Quartal zugreifen konnten – in dieser Zeit ihre Ausfuhren ungehindert fortsetzen. Unter diesen Umständen schien der uneingeschränkte Zugriff auf das globale Zollkontingent im letzten Quartal weiterhin ein wesentliches Merkmal der Zollkontingentregelung zu sein, das im Interesse der Union als solches beibehalten werden sollte.
- (89) Die Analyse der Kommission hat jedoch auch gezeigt, dass bei zwei Warenkategorien (nämlich Kategorie 13 und 16)⁽¹⁹⁾ zwei Länder mit länderspezifischen Zollkontingenten (Türkei und Russland) beinahe die Gesamtheit des globalen Zollkontingents im letzten Quartal des ersten Maßnahmenzeitraums (1. April bis 30. Juni 2019) ausgeschöpft hatten, in einigen Fällen sogar innerhalb von wenigen Tagen.
- (90) Die Ausschöpfung traf in erster Linie auf die Warenkategorie 13 (Betonstabstahl) zu, für die das globale Zollkontingent bereits am 27. Mai 2019, d. h. über einen Monat vor Quartalsende, und trotz der Übertragung von 23 % der ungenutzten Zollkontingente aus dem dritten Quartal 2018 ausgeschöpft war. Konkret wurde die verfügbare Menge vollständig von zwei Ländern mit länderspezifischen Zollkontingenten (Türkei und Russland) in Anspruch genommen, wodurch andere, kleinere Anbieter, die zuvor regelmäßig auf das globale Zollkontingent zugegriffen hatten, wie etwa Belarus und Serbien, verdrängt wurden.
- (91) Bei der Warenkategorie 16 (Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl) war das globale Zollkontingent gleich zu Beginn des letzten Quartals des ersten Maßnahmenzeitraums (d. h. am 2. April 2019) aufgrund der massiven Nutzung durch die Türkei und der etwas weniger ausgeprägten Nutzung durch Russland ausgeschöpft (diese beiden Länder griffen auf jeweils 62 % und 33 % des im vierten Quartal insgesamt verfügbaren Restkontingents zurück). Daher konnten kleinere Lieferländer wie Bosnien und Herzegowina, Japan und Südkorea keine Ausfuhren mehr tätigen, ohne die Zollgebühr in Höhe von 25 % zu zahlen, die für Einfuhren in die EU außerhalb des Kontingents gilt⁽²⁰⁾.
- (92) Vor dem Hintergrund dieser Analyse stellte die Kommission fest, dass die Regelung, mit der die vollständige Ausschöpfung der Zollkontingente sichergestellt werden soll, bei diesen beiden Warenkategorien unerwünschte Folgen hat. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es mit der geltenden Regelung in erster Linie großen Anbietern ermöglicht wird, ihre Ausfuhrmengen zulasten kleinerer Akteure, die ansonsten ihre Ausfuhren bis zur Ausschöpfung des Restkontingents fortsetzen würden, über ihre traditionellen Handelsströme hinaus zu erhöhen.
- (93) Nach Einschätzung der Kommission würde diese Entwicklung dem Unionsinteresse aus zwei Gründen zuwiderlaufen. Erstens widerspricht der Ausschluss kleinerer Ausfuhrländer dem Ziel, die traditionellen Handelsströme auch hinsichtlich des Ursprungs der Waren aufrechtzuerhalten. Zweitens wird der Verwendungsindustrie der Union mit dieser Entwicklung das Angebot bestimmter spezialisierter Arten von Stahl vorenthalten, die in diese Kategorien fallen und nur von kleineren Lieferländern in geringen Mengen ausgeführt werden.
- (94) Aus diesem Grund hält es die Kommission für notwendig, eine mengenmäßige Obergrenze hinsichtlich des Ursprungs einzelner Waren festzulegen. Das bedeutet, dass die Nutzung des globalen Zollkontingents im letzten Quartal der beiden verbleibenden Anwendungszeiträume der endgültigen Maßnahmen für die Warenkategorien 13 und 16 (d. h. die Kategorien, bei denen eine negative Verdrängungswirkung festgestellt wurde) pro Lieferland auf 30 % beschränkt wird. Nach dieser Beschränkungsregelung könnten mindestens vier Lieferländer auf das Zollkontingent zugreifen.
- (95) Diesen Schwellenwert erachtet die Kommission aus folgenden Gründen für geeignet: Aus den Einfuhrdaten, die in den beiden Quartalen des Anwendungszeitraums der endgültigen Maßnahmen im Jahr 2019 bewertet wurden, geht hervor, dass nicht mehr als vier Ausfuhrländer (in jeder der beiden Kategorien) geringe Mengen⁽²¹⁾ in die Union ausgeführt hatten. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass mit einer solchen Obergrenze zum einen der Zugriff auf das Restkontingent für keines der Ursprungsländer künstlich beschränkt und zum anderen eine hinreichende Vielfalt der Bezugsquellen für Verwender in der Union sichergestellt würde.

⁽¹⁹⁾ Für die Warenkategorie 4 findet sich eine separate Bewertung der Ausschöpfung des Restkontingents im vierten Quartal in Abschnitt 2. A.

⁽²⁰⁾ Diese Länder hatten das für die Zeit vom 2. Februar bis zum 31. März 2019 verfügbare globale Zollkontingent ausgeschöpft.

⁽²¹⁾ Die Kommission weist darauf hin, dass es in keiner der beiden Kategorien mehr als vier Ausfuhrländer gab, auf die jeweils mindestens 1 % der Einfuhren im Rahmen der Restkontingentregelung in einem der beiden betreffenden Quartale (Februar bis März und April bis Juni 2019) entfiel.

- (96) Nach Auffassung der Kommission würde mit dieser Anpassung der Zollkontingentregelung ein ausgewogenes Verhältnis hergestellt zwischen dem Ziel der Maximierung der Zollkontingentnutzung einerseits und der Absicht andererseits, kleineren Lieferländern einen Mindestanteil des Zollkontingents zu sichern, damit sie unter Zugriff auf das globale Zollkontingent ihre Ausfuhren fortsetzen können, ohne von großen Anbietern verdrängt zu werden, die bereits Mengen entsprechend ihren traditionellen Handelsströmen im Rahmen ihrer länderspezifischen Zollkontingente ausgeführt haben. Mit dieser Regelung würde auch sichergestellt, dass traditionelle Handelsströme in den Kategorien 13 und 16 im Interesse der Union nicht nur hinsichtlich des Handelsvolumens, sondern auch in Bezug auf den Ursprung der Waren aufrechterhalten werden.
- (97) Einige interessierte Parteien widersprachen den Behauptungen, es käme zu Verdrängung, und brachten ihrerseits vor, das Ausfuhrverhalten bestimmter Länder bestätige lediglich, dass das zugewiesene Zollkontingent unter dem liege, was gemäß Markterfordernissen angemessen wäre.
- (98) In diesem Zusammenhang merkte die Kommission an, dass – wie in Abschnitt 2.A dargelegt – ihre Analyse der im Zuge der Anwendung der endgültigen Maßnahmen erfassten Daten darauf hinweist, dass die Gesamthöhe der Zollkontingente bisher angemessen ist, und dass die Kommission, wie in den Erwägungsgründen (89) bis (93) erläutert, lediglich in zwei Warenkategorien eine negative Verdrängungswirkung festgestellt hatte. In Bezug auf diese beiden Kategorien werden derzeit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen, die den traditionellen Handelsströmen aller Lieferländer Rechnung tragen und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Verbrauchsinteressen der Union und diesen Handelsströmen schaffen sollen.

2.C Mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung der Integrationsziele, die in Bezug auf bevorzugte Handelspartner verfolgt werden

- (99) Die Kommission untersuchte auch, ob die Funktionsweise der bestehenden Schutzmaßnahmen gegenüber Stahlerzeugnissen zu einer so erheblichen Gefährdung der Stabilisierung oder wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter bevorzugter Handelspartner geführt hatte, dass dies sich auf die in den Abkommen dieser Partner mit der Union angestrebte Integration nachteilig auswirkte. Dies bezog sich insbesondere auf die Situation einiger Länder, mit denen die Union ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen abgeschlossen hat.

Stellungnahmen der Parteien

- (100) Im Rahmen der Überprüfung äußerten die Westbalkanländer – Bosnien und Herzegowina, die Republik Nordmazedonien und die Republik Serbien – ähnliche Bedenken und erhoben ähnliche Einwände wie jene, die sie bereits vor der Genehmigung endgültiger Schutzmaßnahmen vorgebracht hatten.
- (101) Diese Länder führen an, dass die endgültigen Schutzmaßnahmen den Ausbau ihrer Stahlindustrie sowie ihre Fähigkeit, in die Union zu exportieren, hemmen würden, was zum Abbau von Arbeitsplätzen führen und ihre wirtschaftliche Entwicklung unterminieren könne, wodurch die in den Abkommen dieser Partner mit der Union angestrebte Integration und Stabilisierung gefährdet werde. Insbesondere bringen sie vor, dass ihre länderspezifischen Zollkontingente in einigen Kategorien zu klein seien und erhöht werden sollten. Außerdem führen sie an, dass durch die aktuelle Zuteilung von Zollkontingenten traditionelle Handelsströme nicht aufrechterhalten würden und die Zollkontingente daher neu verteilt werden sollten. Diese Länder beantragen eine Beschleunigung der Liberalisierung der Zollkontingente und argumentieren dabei mit gestiegenem Bedarf in der Union.
- (102) Insbesondere Serbien hat wiederholt, dass die von der Kommission zur Ermittlung der Höhe des Zollkontingents verwendeten durchschnittlichen Einfuhrmengen der letzten drei Jahre, d. h. der Jahre 2015 bis 2017, den historischen Handel des Landes mit der Union nicht entsprechend widerspiegeln würden. Serbien argumentierte, dass dies vor allem deshalb der Fall sei, weil das einzige Stahlwerk des Landes während dieses Zeitraums stillstand und seine neuen Besitzer erst vor Kurzem in der Lage waren, Produktion und Verkäufe wieder auf das normale Niveau anzuheben. Ferner brachte Serbien vor, dass ein Kontingent in dieser geringeren Höhe die Lebensfähigkeit des Werks gefährde und schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Entwicklung der westlichen Balkanregion als Ganzes habe. Schließlich beantragen die Länder des Westbalkans aufgrund ihrer besonderen Beziehungen zur Union, vom Anwendungsbereich der Maßnahmen mit derselben Begründung ausgeschlossen zu werden, wie sie für die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gilt.
- (103) Alternativ brachten sie verschiedene Vorbringen und Anträge zu spezifischen Warenkategorien ein, und zwar für 1, 2, 5, 6, 16, 20 und 21.

Analyse der Kommission

- (104) Hinsichtlich des Antrags auf Ausschluss vom Anwendungsbereich der Maßnahmen möchte die Kommission daran erinnern, dass nach Artikel 2 des WTO-Übereinkommens über Schutzmaßnahmen diese Schutzmaßnahmen auf die untersuchte Ware unabhängig von ihrer Herkunft anzuwenden sind. Ausnahmen sind nur im Hinblick auf die besondere Situation bestimmter Entwicklungsländer vorgesehen oder im Falle, dass Verpflichtungen aus bilateralen Abkommen bestehen. In diesem Fall wurde jedoch festgestellt, dass die zwischen der EU und den Ländern des Westbalkans abgeschlossenen Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen bestätigen, dass Einfuhren Schutzmaßnahmen im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen unterliegen können.

- (105) Bezüglich des Antrags auf erhöhte Zollkontingente für einige Warenkategorien aufgrund eines angeblich gestiegenen Bedarfs ist die Kommission auf diese Einwände in ihrer detaillierten Analyse zur Inanspruchnahme der Zollkontingente in Abschnitt 2.A bereits eingegangen. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Höhe der Kontingente angemessen und verhältnismäßig ist, um die traditionellen Handelsströme aufrechtzuerhalten, und es keine Belege für einen wesentlichen Anstieg der Nachfrage in der Union gibt, der eine Änderung der Höhe der Kontingente rechtfertigt. Darüber hinaus wurde durch den Umstand, dass in den meisten Warenkategorien am Ende des ersten Anwendungsjahres der Schutzmaßnahmen (30. Juni 2019) noch Mengen verfügbar waren, belegt, dass diese Maßnahmen die Fähigkeit von Drittländern, Stahl in die Union auszuführen, nicht generell beschränkten. Deshalb konnte die Kommission nicht den Schluss ziehen, dass die aktuellen Zollkontingente eine nachteilige Auswirkung auf die Erreichung der Integrationsziele haben.
- (106) Eines der Länder des westlichen Balkans brachte vor, dass die Maßnahmen – insbesondere in den Warenkategorien 1 und 6 – bestimmte Ausfuhrmengen, die es für die Lebensfähigkeit des inländischen Wirtschaftszweigs und die Stabilität der Wirtschaft als notwendig erachtete, garantieren sollten. Die Analyse der Nutzung der einzelnen Zollkontingente in diesen beiden Warenkategorien zeigte jedoch, dass die Fähigkeit dieses Landes, Waren in die EU auszuführen, durch die Maßnahmen nicht unangemessen eingeschränkt wurde. Vielmehr zeigten die von diesem Land im dritten und vierten Quartal des ersten Anwendungsjahres der Schutzmaßnahmen (vom 2. Februar bis 30. Juni 2019) durchschnittlich ausgeführten Mengen auf, dass es seine vorangegangenen Prognosen sogar übertroffen hatte.
- (107) Hinsichtlich der Warenkategorien 6, 20 und 21 brachten die Länder des westlichen Balkans, die ihre länderspezifischen Zollkontingente ausschöpften, vor, dass eine Erhöhung ihrer Zollkontingente erforderlich sei, um die negativen Auswirkungen der Schutzmaßnahmen auf ihre Volkswirtschaften aufzuwiegen.
- (108) Aufgrund dieser Vorbringen führte die Kommission eine eingehende Analyse der Trends, die der Ausschöpfung der betreffenden Zollkontingente und der Nutzung des Restkontingents im letzten Quartal des ersten Jahres der Maßnahmen (1. April – 30. Juni 2019) zugrunde lagen, durch. Diese Analyse zeigte, dass einige der Länder des westlichen Balkans zwar ihre länderspezifischen Zollkontingente vor dem Ende des ersten Maßnahmenzeitraums (d. h. vor dem 30. Juni 2019) ausgeschöpft hatten, sie aber weiterhin im Rahmen der entsprechenden Restkontingente bis zu deren Ausschöpfung – wobei dies erst wenige Wochen vor der Freigabe neuer Kontingente für den zweiten Maßnahmenzeitraum am 1. Juli 2019 der Fall war – in die Union ausführen konnten. Diese Tatsache in Verbindung mit dem zusätzlichen Spielraum für Ausfuhren aufgrund der Erhöhung der Kontingente durch die Liberalisierung der Maßnahmen ab 1. Juli 2019 ließ die Kommission zu dem Schluss gelangen, dass diese Vorbringen nicht hinreichend begründet sind und kein Bedarf für eine Erhöhung der entsprechenden Zollkontingente bestand.
- (109) Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass die in vorangegangenen Abschnitten (2.A und 2.B) vorgeschlagene Anpassung der Zollkontingentregelung – wie die Begrenzung der Nutzung des Gesamtkontingents für die Warenkategorien 1, 13 und 16 auf 30 % pro Land ⁽²²⁾ –, die infolge dieser Überprüfung zur Anwendung kommen wird, jedenfalls auch dazu beitragen wird, den von den Ländern des westlichen Balkans gehegten Bedenken, insbesondere hinsichtlich des Schutzes traditioneller Ausfuhrströme bisheriger Lieferanten der Union, Rechnung zu tragen.
- (110) Schließlich beantragte ein Land unter Verweis auf seine Ausfuhrmenge im Jahr 2017, die etwas über dem Schwellenwert von 5 % lag, die Zuteilung eines länderspezifischen Zollkontingents in der Warenkategorie 16. Wie jedoch bereits von der Kommission in Erwägungsgrund 147 der Verordnung (EU) 2019/159 dargelegt, basiert die Zuteilung von länderspezifischen Zollkontingenten für alle Ausfuhrländer auf dem Durchschnitt der Einfuhren aus den letzten drei Jahren, d. h. der Jahre 2015 bis 2017, und nicht ausschließlich auf dem letzten Jahr dieses Zeitraums. Daher konnte dem Vorbringen nicht stattgegeben werden.

2.D Aktualisierung der Liste der Entwicklungsländer mit WTO-Mitgliedschaft, die auf der Grundlage aktualisierter Einfuhrstatistiken vom Anwendungsbereich der Maßnahmen ausgeschlossen sind

- (111) Im Einklang mit Artikel 18 der Verordnung (EU) 2015/478 und den internationalen Verpflichtungen der Union, d. h. mit Artikel 9.1 des WTO-Übereinkommens über Schutzmaßnahmen, sollten Schutzmaßnahmen nicht auf Waren mit Ursprung in einem Entwicklungsland, das Mitglied der WTO ist, angewandt werden, solange dessen Anteil an den Einfuhren dieser Ware in die Union 3 % nicht übersteigt, vorausgesetzt dass auf die Entwicklungsland-Mitglieder der WTO mit einem Einfuhranteil von weniger als 3 % zusammen nicht mehr als 9 % der Gesamteinfuhren der betroffenen Ware in die Union entfallen. Darüber hinaus liegt es im Interesse der Union, die Liste der Entwicklungsländer, die vom Anwendungsbereich der Maßnahmen ausgeschlossen sind, anzupassen, um zu vermeiden, dass bestimmte Entwicklungsländer ungerechtfertigterweise vom ursprünglichen Ausschluss profitieren.

⁽²²⁾ Wie in Abschnitt 2.B für die Kategorien 13 und 16 erläutert, kommt die Obergrenze von 30 % nur im vierten Quartal des entsprechenden Zeitraums (1. April – 30. Juni) zur Anwendung.

- (112) Nach der Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen durch die Verordnung (EU) 2019/159 verpflichtete sich die Kommission zu einer regelmäßigen Überprüfung der Liste der Entwicklungsländer, die auf der Grundlage aktualisierter Einfuhrstatistiken möglicherweise vom Anwendungsbereich der Maßnahmen ausgeschlossen werden.
- (113) Zur Erstellung der Liste der Ausschlüsse von den endgültigen Maßnahmen verwendete die Kommission die zu diesem Zeitpunkt aktuellsten Daten, d. h. jene für die zweite Jahreshälfte 2017 und die erste Jahreshälfte 2018. Zum Zwecke der Aktualisierung dieser Liste als Teil der Überprüfung verwendete die Kommission eine Reihe aktuellerer und konsolidierter Statistiken, die sich auf das gesamte Jahr 2018 bezogen. Die Kommission zog das gesamte Jahr 2018 als Referenzzeitraum heran, da es sich dabei um den repräsentativsten Zeitraum mit konsolidierten Statistiken handelt. Außerdem werden bei Heranziehung des gesamten Jahres saisonale Effekte vermieden. Die Einfuhren aus Ländern, die nach Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission ausgenommen sind, wurden für die einschlägigen Berechnungen nicht herangezogen.

Analyse der Kommission

- (114) Auf Grundlage der Daten des gesamten Jahres 2018 überstiegen die Einfuhren aus folgenden Ländern – die bisher vom Anwendungsbereich der Maßnahmen ausgenommen waren – in einigen Warenkategorien den Schwellenwert von 3 %. Daher sollten als Ergebnis der Überprüfung nun den Maßnahmen unterliegen:
- (115) Einfuhren aus Indonesien in den Warenkategorien 8 (Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt) und 9 (Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt), die 10, 12 % bzw. 3,77 % der Einfuhren darstellen;
- (116) Betreffend die Warenkategorie 24 (Andere nahtlose Rohre) lag 2018 der Anteil aller Entwicklungsländer mit einem Einfuhranteil von weniger als 3 % zusammen über dem Schwellenwert von 9 % (10,74 %). Somit werden Einfuhren der Warenkategorie 24 aus allen Entwicklungsländern Schutzmaßnahmen unterliegen.
- (117) Die Kommission beurteilte in der Folge, ob die betroffenen Entwicklungsländer hinsichtlich der Warenkategorien 8, 9 und 24 für länderspezifische Zollkontingente infrage kommen⁽²³⁾. Zu diesem Zweck beurteilte die Kommission, ob im Zeitraum 2015–2017 die Einfuhren dieser Kategorien aus den betreffenden Ländern mindestens 5 % der in diesem Zeitraum in irgendeiner Kategorie getätigten Gesamteinfuhren betrugen. Es zeigte sich, dass keines dieser Länder für ein länderspezifisches Zollkontingent infrage kommt. Deshalb fallen alle diese Länder unter das Restkontingent in den entsprechenden Kategorien.
- (118) Was Ausschlüsse aus dem Anwendungsbereich der Schutzmaßnahmen betrifft, brachte die Überprüfung folgendes Ergebnis:
- (119) Einfuhren aus Brasilien in den Warenkategorien 8 (Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt) und 17 (Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl) werden aus dem Anwendungsbereich der Maßnahmen ausgenommen, da 2018 die Einfuhren unter 3 % lagen (2,22 % bzw. 2,52 %).
- (120) Für Einfuhren aus der Ukraine in den Warenkategorien 1 (Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt) und 19 (Oberbaumaterial für Bahnen) werden die Maßnahmen nicht gelten, da 2018 die Einfuhren unter 3 % lagen (1,68 % bzw. 0,6 %).
- (121) Für Einfuhren aus Ägypten in Warenkategorie 12 (Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl) werden die Maßnahmen nicht gelten, da 2018 die Einfuhren unter 3 % lagen (2,41 %).
- (122) Für Einfuhren aus Indien in Warenkategorie 8 (Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt) werden die Schutzmaßnahmen nicht gelten, da die Einfuhren 2018 unter 3 % lagen (2,87 %).
- (123) Für Einfuhren aus der Türkei in Warenkategorie 10 (Quartobleche aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt) werden die Schutzmaßnahmen nicht gelten, da die Einfuhren 2018 unter 3 % lagen (2,58 %).
- (124) Für Einfuhren aus China in Warenkategorie 22 (Nahtlose Rohre aus nicht rostendem Stahl) werden die Schutzmaßnahmen nicht gelten, da die Einfuhren 2018 unter 3 % lagen (2,61 %).
- (125) Die länderspezifischen Zollkontingente dieser Entwicklungsland-Mitglieder der WTO, die aufgrund der Überprüfung von den Maßnahmen ausgenommen werden, werden in das betreffende Restkontingent übertragen. Der genaue mengenmäßige Anteil an zu übertragenden Zollkontingenten wird am Ende des ersten Quartals (1. Juli – 30. September 2019) des betreffenden Zeitraums berechnet, um zu beurteilen, wieviel des länderspezifischen Zollkontingents eventuell bereits aufgebraucht ist. Sobald die Berechnung durchgeführt ist, werden die verfügbaren Zollkontingente innerhalb von 20 Werktagen auf das entsprechende Restkontingent übertragen.

⁽²³⁾ Diese Vorgehensweise war für die Kategorien 1 und 25 nicht anwendbar, da sie aus einem Restkontingent bestehen.

- (126) Im Anschluss an diese Neuberechnung aktualisierte die Kommission die Liste der Ausschlüsse auf der Grundlage der aktualisierten Einfuhrdaten, wie in den Erwägungsgründen (114) bis (124) für jede der 26 Warenkategorien, die Maßnahmen unterliegen, dargelegt (die gesamte aktualisierte Liste findet sich in Anhang II).
- (127) Die Kommission erhielt verschiedene weitere Stellungnahmen hinsichtlich dieses Überprüfungsgegenstandes. Insbesondere wurde von Parteien vorgeschlagen, andere Zeiträume zur Berechnung der Einfuhrmengen heranzuziehen. Einige Parteien ersuchten auch um einen Ausschluss, obwohl sie einräumten, dass sie den entsprechenden Schwellenwert überschreiten könnten. Andere Parteien, die vorher von den Schutzmaßnahmen ausgenommen waren, beantragten die Zuerkennung eines Anpassungszeitraums, um sich auf die neue Situation mit Schutzmaßnahmen einzustellen. Eine interessierte Partei brachte vor, dass es der Kommission nicht erlaubt sei, ein Entwicklungsland, das vorher von den Maßnahmen ausgenommen war, mit solchen zu belegen, da sie damit den WTO-Verpflichtungen, die Maßnahmen über ihren gesamten Geltungszeitraum hinweg kontinuierlich zu lockern, zuwiderhandle. Schließlich ersuchten einige interessierte Parteien um ein länderspezifisches Zollkontingent für den Fall, dass für sie Schutzmaßnahmen eingeführt würden.
- (128) Die Kommission traf folgende Feststellungen. Erstens stellte die Kommission in der Verordnung (EU) 2019/159 sowie in der Bekanntmachung der Einleitung der Überprüfung klar, dass sie die Liste der Entwicklungsländer, die von den endgültigen Maßnahmen ausgenommen sind, auf der Grundlage neuerer Daten aktualisieren würde. Deshalb waren alle interessierten Parteien weit im Voraus darüber informiert, dass eine solche Anpassung stattfinden wird. Außerdem stützte sich die Kommission auf öffentlich zugängliche Einfuhrdaten. Alle interessierten Parteien konnten daher mit vertretbarem Aufwand anhand der jüngeren Entwicklung ihrer Einfuhren in einer bestimmten Warenkategorie absehen, ob sie von Maßnahmen betroffen werden könnten. Daher werden die Vorbringen bezüglich eines angeblich erforderlichen Anpassungszeitraums zurückgewiesen.
- (129) Zweitens sind im Einklang mit Artikel 18 der Verordnung (EU) 2015/478, der Artikel 9.1 des WTO-Übereinkommens über Schutzmaßnahmen widerspiegelt, Einfuhren eines Landes von den betreffenden Maßnahmen auszuschließen, „solange dessen Anteil an den Einfuhren der betreffenden Ware in die Union 3 % nicht übersteigt, vorausgesetzt, dass auf die Entwicklungsland-Mitglieder der WTO mit einem Einfuhranteil von weniger als 3 % zusammen nicht mehr als 9 % der Gesamteinfuhren der betreffenden Ware in die Union entfallen“.
- (130) Der Ausschluss von Entwicklungsländern gilt daher nicht bedingungslos für die gesamte Geltungsdauer der Maßnahmen. Deshalb beschloss die Kommission, die Liste der Ausnahmen auf Basis neuerer Daten zu überprüfen. Außerdem konnte die Kommission das Vorbringen nicht akzeptieren, dass ein Land, welches zum Zeitpunkt der Einführung endgültiger Maßnahmen von den Maßnahmen ausgenommen war, im Rahmen der Überprüfung nicht mit solchen belegt werden könne, da dies eine strengere Regelung sei. Die Kommission stellte vielmehr fest, dass die endgültigen Schutzmaßnahmen, auch als Ergebnis der Überprüfung, schrittweise liberalisiert wurden (siehe Abschnitt 2.E). Die betreffenden Maßnahmen sind daher nicht strenger als am Ende des ersten Jahres der Maßnahmen. Die Tatsache, dass ein Entwicklungsland, welches die rechtlichen Kriterien für einen Ausschluss nicht mehr erfüllt, mit den Maßnahmen belegt wird, stellt nur eine Erfüllung von EU- und WTO-Verpflichtungen nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2015/478 bzw. nach Artikel 9.1 des WTO-Übereinkommens über Schutzmaßnahmen dar. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (131) Die Kommission erinnerte auch daran, dass sie über keinen Ermessensspielraum hinsichtlich der Entscheidung verfügt, ob ein Land mit Maßnahmen zu belegen ist, solange die entsprechenden Schwellenwerte eingehalten werden. Jede andere Auslegung, wie von einigen interessierten Parteien vorgebracht, würde gegen Artikel 18 der Verordnung (EU) 2015/478 verstoßen.
- (132) Schließlich beurteilte die Kommission, ob irgendeines der nun in einer bestimmten Warenkategorie von Schutzmaßnahmen betroffenen Länder für ein länderspezifisches Zollkontingent infrage kommt. Wie in Erwägungsgrund 117 festgestellt, kam sie zu dem Schluss, dass keines dieser Länder die Bedingungen für ein länderspezifisches Zollkontingent erfüllt.

2.E Weitere Änderungen der Umstände, die eine Anpassung der Höhe der Zuteilung der Zollkontingente erforderlich machen könnten

- (133) EUROFER und einige Mitgliedstaaten beantragten bei der Kommission eine Zurücknahme oder ein Zurückfahren der Liberalisierung der endgültigen Schutzmaßnahmen aufgrund einer behaupteten Stagnation des Unionsmarktes für Stahl. Gemäß EUROFER übersteigt das Ausmaß der Liberalisierung bei Weitem die Wachstumsaussichten für den Stahlsektor der Union und würde daher die Wirksamkeit der Maßnahmen ernsthaft gefährden. Die ESTA unterstützte dieses Vorbringen von EUROFER und schlug vor, die Kommission solle im Austausch für die Zurücknahme der Liberalisierung die über den Kontingenten liegenden Zölle von 25 auf 20 % reduzieren.

- (134) Die Kommission erinnerte daran, dass die Verordnung (EU) 2019/159 zum Zwecke einer schrittweisen Liberalisierung dieser Maßnahmen festlegt, dass die zollfreien Kontingentmengen am Ende des ersten und des zweiten Jahres der Maßnahmen um jeweils 5 % erhöht wird. Dies geschieht also am 1. Juli 2019 bzw. dem 1. Juli 2020. ⁽²⁴⁾
- (135) Die Kommission erinnerte ebenso daran, dass der Zweck der aktuellen Überprüfung genau darin liege, falls nötig geeignete Anpassungen an den Maßnahmen vorzunehmen, damit diese Schutzmaßnahmen orientiert am Unionsinteresse der Entwicklung des EU-Stahlmarktes entsprechen.
- (136) Artikel 5 Absatz 1 des WTO-Übereinkommens über Schutzmaßnahmen besagt: „Ein Mitglied wendet Schutzmaßnahmen nur in dem Maße an, wie dies zur Verhinderung oder Beseitigung eines ernsthaften Schadens oder zur Erleichterung der Anpassung erforderlich ist“. Dieses Prinzip wird durch Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 in EU-Recht umgesetzt. Artikel 7 Absatz 1 des WTO-Übereinkommens legt seinerseits fest, dass Schutzmaßnahmen nur so lange angewendet werden „wie dies zur Verhinderung oder Beseitigung eines ernsthaften Schadens oder zur Erleichterung der Anpassung erforderlich ist“. Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2015/478 setzt dieses Prinzip in EU-Recht um. Artikel 7 Absatz 4 des WTO-Übereinkommens über Schutzmaßnahmen verpflichtet Mitglieder, die Schutzmaßnahmen anwenden, zu einer schrittweisen Liberalisierung in regelmäßigen Abständen „um die Anpassung in den Fällen zu erleichtern, in denen die voraussichtliche Geltungsdauer einer [...] Schutzmaßnahme mehr als ein Jahr beträgt“. Dieselbe Anforderung ist in Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/478 enthalten.
- (137) Obwohl die Liberalisierung einer Schutzmaßnahme nach dem ersten Jahr ihrer Anwendung eine rechtliche Verpflichtung nach Unionsrecht und den WTO-Regeln darstellt, werden in diesen Bestimmungen abgesehen von der Festlegung, dass sie im Anwendungszeitraum schrittweise und in regelmäßigen Abständen zu erfolgen hat, keine speziellen Anforderungen an die Art und die Geschwindigkeit der Liberalisierung gestellt.
- (138) Jedoch sollte die Liberalisierung von Schutzmaßnahmen sowohl hinsichtlich ihrer Art als auch ihrer Geschwindigkeit auch aus Gründen der Kohärenz keinesfalls die beabsichtigte Wirkung der Schutzmaßnahmen gefährden. Der Grund dafür ist, dass alle Maßnahmen den Inlandsmarkt vor Einfuhren solange schützen sollten, wie dies zur Vermeidung eines ernsthaften Schadens und zur Erleichterung der Anpassung erforderlich ist, wie durch Artikel 7 Absatz 1 des WTO-Übereinkommens über Schutzmaßnahmen erlaubt. Es wäre daher fehl am Platz, wenn die Liberalisierung der betreffenden Maßnahmen diesem Ziel zuwiderlaufen würden.
- (139) Um zu bewerten, ob eine Liberalisierung durch eine zweimalige Erhöhung des mengenmäßigen Schwellenwertes der Zollkontingente um jeweils 5 % mit den bestehenden Schutzmaßnahmen im Einklang steht, erachtete es die Kommission als notwendig, zwei Arten von Analysen zu vereinen. Einerseits führte die Kommission eine rückblickende Analyse durch, um auf der Grundlage aller im Zuge der Überprüfung gesammelten Informationen die Angemessenheit des aktuellen mengenmäßigen Schwellenwertes der Zollkontingente hinsichtlich der Verhinderung und Beseitigung eines ernsthaften Schadens für die Stahlindustrie in der EU zu bewerten. Andererseits suchte die Kommission in einer vorausschauenden Analyse zu überprüfen, ob die beabsichtigte Liberalisierung in zwei 5 %-Schritten mit den neuesten Prognosen für die Wirtschaft im Allgemeinen und den Wirtschaftszweig in der Union vereinbar wäre.
- (140) In dieser Hinsicht wird daran erinnert, dass in der Verordnung (EU) 2019/159 die durchschnittlichen Einfuhren im Zeitraum 2015–2017 als Grundlage für die Berechnung des mengenmäßigen Schwellenwertes der Zollkontingente für das erste Jahr der Maßnahmen herangezogen wurden. Dieser Durchschnittswert wurde um 5 % aufgestockt, um der gestiegenen Nachfrage auf dem EU-Markt Rechnung zu tragen. Daraus ergab sich *de facto* ein mengenmäßiges Niveau, das beinahe der Gesamtmenge der Einfuhren der von Maßnahmen betroffenen Waren im Kalenderjahr 2017 entsprach (30,1 Mio. Tonnen als mengenmäßiger Schwellenwert im Vergleich zu 30,09 Mio. Tonnen an Einfuhren im Jahr 2017). Auf Grundlage der für den Untersuchungszeitraum (d. h. für den Zeitraum 2013–2017) gesammelten Befunde stellte die Kommission fest, dass der Trend, der zu diesen Einfuhrmengen führte, die Stahlindustrie in der EU der Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzt hatte. ⁽²⁵⁾
- (141) Die Analyse in der Verordnung (EU) 2019/159 (die auf den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Daten für den Zeitraum nach 2017, d. h. auf statistischen Daten bis September 2018, beruhte) bestätigte, dass ein weiterer Anstieg der Einfuhren die Aussichten für den Wirtschaftszweig der Union verschlechtert hatte. ⁽²⁶⁾

⁽²⁴⁾ Siehe Erwägungsgrund 188 der Verordnung (EU) 2019/159.

⁽²⁵⁾ Abschnitte 5.1 bis 5.5 der endgültigen Verordnung.

⁽²⁶⁾ Abschnitt 5.6 der endgültigen Verordnung.

- (142) Allerdings lagen verlässliche Einfuhrstatistiken für die Gesamteinfuhren von Stahlerzeugnissen im Kalenderjahr 2018 erst nach dem ersten Quartal 2019 vor (d. h. rund drei Monate nachdem die Kommission die endgültigen Schutzmaßnahmen beschlossen hatte). Diese Statistiken zeigten, dass die Gesamteinfuhren von Stahlerzeugnissen, die von Maßnahmen betroffen waren, im Jahr 2018 ein Rekordniveau von 33,4 Mio. Tonnen erreichten und damit sowohl weit über den im Jahr 2017 erreichten Gesamteinfuhrmengen als auch weit über dem anhand des Untersuchungszeitraums bestimmten durchschnittlichen mengenmäßigen Schwellenwert lagen ⁽²⁷⁾.
- (143) Würde die Kommission angesichts dieser Erkenntnisse die Liberalisierung in Form von zwei 5 %-Schritten gemäß Verordnung (EU) 2019/159 bestätigen, würde die Gesamtmenge der für das zweite und dritte Jahr der Maßnahmen (d. h. für 2019–2020 und 2020–2021) verfügbaren Kontingente 31,6 Mio. Tonnen bzw. 33,2 Mio. Tonnen betragen. Ein derartiges Liberalisierungsszenario würde bedeuten, dass die Kommission während des dritten Jahres der Anwendung von Schutzmaßnahmen (d. h. vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021) Einfuhren in beinahe derselben Menge ermöglicht, wie sie für das Jahr 2018 gemessen wurde (d. h. rund 33,4 Mio. Tonnen). Diese Menge würde 3,3 Mio. Tonnen über dem Niveau des Jahres 2017 liegen, das die Kommission bereits als Gefahr eines ernsthaften Schadens eingeschätzt hatte, und die Funktionsweise des Unionsmarktes in hohem Ausmaß verzerren.
- (144) Diese Einfuhrmengen automatisch zu akzeptieren, ohne in der Lage zu sein, die potenziellen Effekte dieser Einfuhren zu bewerten, würde bedeuten, den Sinn und Zweck der betreffenden Maßnahmen zu unterlaufen. Tatsächlich sind, wie in der endgültigen Verordnung hervorgehoben ⁽²⁸⁾, die Einfuhren des Jahres 2018 in beträchtlichem Ausmaß auf Handelsumlenkungen zurückzuführen, die von den Maßnahmen der USA nach Abschnitt 232 verursacht wurden, sowie auf Einfuhren außerhalb der Maßnahmen, die bei der Vorbereitung der vorläufigen Maßnahmen im Juli 2018 nicht berücksichtigt werden konnten (darunter beträchtliche Mengen, die nach der in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/1013 ⁽²⁹⁾ enthaltenen Versandklausel auf den Unionsmarkt gelangten).
- (145) Mit anderen Worten: Eine Liberalisierung in zwei 5 %-Schritten wäre angesichts des vollständig vorliegenden Datensatzes für 2018 mit den endgültigen Schutzmaßnahmen, die wegen unvorhergesehener bedeutender Einfuhren der betroffenen Ware verhängt wurden, unvereinbar. Ohne Anpassung der Liberalisierung der endgültigen Maßnahmen würde die Kommission im dritten Jahr der Maßnahmen eine noch nie zuvor erreichte Menge an Stahleinfuhren in die Union zulassen, ohne über eine Möglichkeit zu verfügen, gegen die verzerrenden Einfuhrmengen vorzugehen, und damit der „Gefahr eines ernsthaften Schadens“ möglicherweise noch weiter Vorschub leisten.
- (146) Deshalb kam die Kommission zu dem Schluss, dass eine kumulative Liberalisierung in zwei 5 %-Schritten, wie sie von den interessierten Parteien beantragt wurde – ohne eine Möglichkeit der Überprüfung der aus dieser Liberalisierung resultierenden Effekte –, *„für die Verhinderung oder die Beseitigung eines ernsthaften Schadens oder zur Erleichterung der Anpassung“* im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 des WTO-Übereinkommens über Schutzmaßnahmen und des Artikels 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2015/478 als unverhältnismäßig zu erachten wäre.
- (147) Daher befand es die Kommission als nötig, die aktuell erwartete Liberalisierungsgeschwindigkeit zu verlangsamen. In diesem Sinne wird eine kumulative Liberalisierung in zwei 3 %-Schritten für das zweite und dritte Anwendungsjahr der Schutzmaßnahmen als angemessen erachtet. In der Praxis wird sich diese weniger starke Liberalisierung so auswirken, dass die Gesamthöhe der Kontingente während des dritten Jahres der Maßnahmen bei 31,6 Mio. Tonnen verharren und damit um 1,5 Millionen unter dem verzerrte Handelsströme darstellenden Rekordniveau von 2018 liegen wird. Es ist darüber hinaus festzuhalten, dass diese Anpassung den Liberalisierungseffekt in vollem Umfang wahren würde, da bei dieser Liberalisierungsgeschwindigkeit die Höhe der Kontingente im zweiten Anwendungsjahr der Maßnahmen bei 31 Mio. Tonnen (und damit um rund eine Million Tonnen über den im Jahr 2017 gemessenen Einfuhrmengen) liegt. Nach Ansicht der Kommission verteilt sich bei dieser Liberalisierungsgeschwindigkeit – zwei Kontingenterhöhungen von jeweils 0,9 am Ende des ersten und des zweiten Jahres der Maßnahmen (d. h. am 30. Juni 2019 und am 30. Juni 2020) – die Anpassung des Wirtschaftszweigs der Union gleichmäßiger. Danach dürften die Einfuhren um 1,5 Mio. Tonnen steigen, um erst nach der vollständigen Aufhebung der endgültigen Maßnahmen nach Ablauf des durch Unionsrecht und die WTO-Regeln vorgesehenen Dreijahreszeitraums eventuell das Niveau von 2018 zu erreichen.
- (148) Schließlich ist anzumerken, dass in der Vorausschau diese geringere Liberalisierungsgeschwindigkeit den zuletzt veröffentlichten Prognosen für die Wirtschaft im Allgemeinen und für den Wirtschaftszweig, welche eine Verringerung des Wachstums für die Union und die Weltwirtschaft vorhersehen, entspricht.

⁽²⁷⁾ Die wichtigsten Ausfuhrländer, die hauptverantwortlich für den drastischen Anstieg der Einfuhren im Jahr 2018 waren, sind: die Türkei, Russland und Taiwan, die mit Werten von 2,7, bzw. 0,9 bzw. 0,5 Mio. Tonnen über den entsprechenden Mengen des Jahres 2017 lagen.

⁽²⁸⁾ Erwägungsgrund 179 der endgültigen Verordnung.

⁽²⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1013 der Kommission vom 17. Juli 2018 zur Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse.

- (149) So stellte der IWF in seinem „World Economic Outlook“ von April 2019 fest: *„Global growth is set to moderate from 3.6 percent in 2018 to 3.3 percent in 2019, and then to return to 3.6 percent in 2020. Growth in the euro area is set to moderate from 1.8 percent in 2018 to 1.3 percent in 2019 (0.6 percentage point lower than projected in October) and 1.5 percent in 2020. Although growth is expected to recover in the first half of 2019 as some of the temporary factors that held activity back dissipate, carryover from the weakness in the second half of 2018 is expected to hold the 2019 growth rate down“*. (Das weltweite Wachstum wird sich von 3,6 Prozent im Jahr 2018 auf 3,3 Prozent im Jahr 2019 verlangsamen und 2020 wieder auf 3,6 Prozent steigen. Das Wachstum im Euroraum wird sich von 1,8 Prozent im Jahr 2018 auf 1,3 Prozent im Jahr 2019 (0,6 Prozentpunkte unter der Prognose von Oktober) verlangsamen und 2020 bei 1,5 Prozent liegen. Obwohl erwartet wird, dass sich das Wachstum in der ersten Jahreshälfte 2019 erholt, da sich einige der vorübergehenden Faktoren abschwächen, dürfte im Jahr 2019 das schwache Wachstum der zweiten Jahreshälfte 2018 noch nachwirken und die Wachstumsrate daher eher niedrig ausfallen.)
- (150) Die Kommission stellt in ihrer Frühjahrsprognose ihrerseits fest: *„From 1.9 % in 2018, euro area GDP growth is forecast to moderate to 1.2 % this year and to pick up to 1.5 % in 2020, when the growth rate will be flattered by a higher number of working days. GDP in all Member States is expected to grow over the forecast horizon. However, given the weakness in late 2018, these projections are markedly lower than last autumn and slightly below the winter interim forecast“*. (Es wird erwartet, dass sich das Wachstum des BIP im Euroraum von 1,9 % im Jahr 2018 auf 1,2 % in diesem Jahr verlangsamt und 2020 wieder auf 1,5 % steigt, da dann die Wachstumsrate von einer größeren Anzahl an Arbeitstagen profitiert. Das BIP dürfte im Prognosezeitraum in allen Mitgliedstaaten wachsen. Angesichts der Wachstumsschwäche gegen Jahresende 2018 fallen die prognostizierten Werte jedoch deutlich geringer aus als im vergangenen Herbst und liegen auch etwas unter jenen der Zwischenprognose vom Winter.)
- (151) Was die Aussichten für den Wirtschaftszweig betrifft, wird mit einem stärkeren Nachlassen der Produktionstätigkeit in den vergangenen Monaten gerechnet als zu Beginn des Jahres vorhergesagt. Dieses sich verschlechternde geschäftliche Umfeld im Wirtschaftszweig dämpft die Nachfrage nach Stahl. Im „EUROFER Steel Outlook 2019–2020“ vom 18. Juli 2019 wird darüber hinaus ein Rückgang des tatsächlichen Stahlverbrauchs in der EU um 0,4 % für 2019 prognostiziert, wobei es sich um den ersten Rückgang im Jahresvergleich seit 2013 handeln würde.
- (152) Aktuelle Branchenberichte bestätigen ebenfalls eine Verstärkung des Produktionsrückgangs. In dem am 5. Juli 2019 von IHS Markit veröffentlichten „Global Steel Users Purchasing Managers Index (PMI)“ wird diesbezüglich folgendes festgestellt: *„Steels users in Europe are still in the midst of a deep slowdown, prompted by weak automotive output and deteriorating global trade conditions“*. (Die Stahlverwender in Europa befinden sich noch immer inmitten eines starken Abschwungs, der auf eine schwächelnde Automobilproduktion und sich verschlechternde weltweite Handelsbedingungen zurückzuführen ist.) In ähnlicher Weise wird von IHS Markit in dem am 24. Juli 2019 veröffentlichten „Flash Eurozone PMI“ die wirtschaftliche Lage folgendermaßen beschrieben: *„The manufacturing sector has become an increasing cause for concern. Geopolitical worries, Brexit, growing trade frictions and the deteriorating performance of the autos sector in particular has pushed manufacturing into the deeper downturn with the survey indicative of the goods-producing sector contracting at a quarterly rate of approximately 1 %.“* (Die verarbeitende Industrie gibt zunehmend Anlass zur Besorgnis. Geopolitische Unsicherheiten, der Brexit, vermehrte Handelskonflikte und insbesondere die nachlassende Leistung des Automobilsektors haben für die verarbeitende Industrie einen immer stärkeren Abschwung mit sich gebracht, wie die Erhebung im Waren produzierenden Gewerbe zeigt, dessen Produktion pro Quartal um rund 1 % schrumpft.)
- (153) Im Ergebnis gingen die Aufträge bei den Stahlverbrauchern aufgrund der geringeren Nachfrage nach langlebigen Gebrauchsgütern zurück. Die geringere Produktion in den stahlverbrauchenden Branchen und deren abnehmende Nachfrage drücken den Stahlbedarf nach unten.
- (154) Was die Nachfrage im Automobilsektor betrifft, sind die Aussichten nicht anders. Die von Oxford Economics und FERI für das 2. Quartal 2019 veröffentlichten jährlichen Indikatoren für das Produktionswachstum zeigten, dass die Leistung der Automobilindustrie auf das niedrigste Niveau seit der weltweiten Finanzkrise abgesunken ist, und dass ein negatives Produktionswachstum in der ersten Jahreshälfte 2019 sowohl weltweit als auch in Westeuropa wahrscheinlich ist; Gleiches gilt für die Fahrzeugzulassungen in Westeuropa. FERI betont außerdem: *„consumers remain on the sidelines because of heightened sense of uncertainty about the future of transportation“*. (Die Verbraucher halten sich aufgrund einer gesteigerten Ungewissheit bezüglich der Zukunft des Verkehrswesens zurück.) Die mangelnde Klarheit bezüglich des Übergangs von herkömmlichen Verbrennungsmotoren zu neuen Antriebsarten stellt eine außerordentliche Herausforderung dar und bremst die Erwartungen hinsichtlich einer Erholung des Automobilsektors. Mittlerweile ist der Produktionsrückgang in dieser Branche die Hauptursache für das allgemeine Nachlassen der Produktionstätigkeit im verarbeitenden Gewerbe. Neuere Umfragen zeigen *„a sustained downturn in the global automobile & auto parts sector. Output fell for the eight month running, as did new orders. Purchases of inputs by makers of autos and auto parts contracted at the fastest rate in nearly seven years. Five other sectors registered lower output in May, all manufacturing-related except for real estate. The most notable in this group were industrial goods and metals & mining, where production declined for the fifth and eighth successive months respectively“*. (einen nachhaltigen Abschwung der weltweiten Automobil- und Automobilzulieferindustrie. Sowohl die Produktion als auch die Aufträge gingen den achten Monat in Folge zurück. Die Käufe von Vorleistungen durch Automobilhersteller und deren Zulieferer nahmen schneller ab als in den letzten (nahezu) sieben Jahren gemessen. Fünf andere Bereiche – außer der Immobilienbranche alle verknüpft mit der verarbeitenden Industrie – registrierten einen Geschäftsrückgang. Am stärksten betroffen waren Industriegüter sowie Metallindustrie und Bergbau, wo die Produktion den fünften bzw. achten Monat in Folge zurückging.)

- (155) Oxford Economics und FERI beschreiben ihrerseits ebenfalls, dass sich das Wachstum in den Branchen Maschinenbau und Metallwaren während der ersten Jahreshälfte 2019 entsprechend der nachlassenden Nachfrage aufgrund eines zurückgehenden Welthandels und geringerer Investitionsausgaben in Europa weiterhin stark verlangsamt. Abschließend ist festzustellen, dass die Bauindustrie – jedoch von Land zu Land in unterschiedlichem Ausmaß – mit ihrem fortgesetzten Wachstum andere stahlverbrauchende Sektoren in Europa übertrifft, wobei ihr Wachstum moderat ausfällt und sich in Europa verschiedene Einschränkungen wie ein Mangel an Fachkräften und eine graduelle Verschärfung der Kreditbedingungen infolge steigender Zinsen negativ auf ihre Leistungsfähigkeit auswirken.
- (156) Dementsprechend war es nach Auffassung der Kommission im Interesse der Union, die kumulative Liberalisierung für das zweite und dritte Jahr der Maßnahmen auf zweimal 3 % zu senken. Zu diesem Zweck werden die verbleibenden Kontingente am 1. Oktober 2019 (d. h. am Beginn des zweiten Quartals des zweiten Jahres der Maßnahmen) für das zweite Jahr der Maßnahmen nach unten angepasst, damit die Gesamtsteigerung für das Jahr 3 % beträgt. Zusätzlich sollten am 1. Juli 2020, also am Ende des zweiten Jahres der Maßnahmen, alle zollfreien Kontingente um weitere 3 % erhöht werden.

Sonstige Bemerkungen

- (157) Zusätzlich zu den Bemerkungen zum Ausmaß der Liberalisierung erhielt die Kommission auch Stellungnahmen zu anderen Angelegenheiten im Rahmen dieses Abschnitts. Auf diese wird folgendermaßen eingegangen:
- (158) Einige interessierte Parteien brachten vor, dass durch ihre jeweiligen Ausfuhren in die Union den Unionsherstellern kein Schaden entstehen könne oder zu entstehen drohe. Zusätzlich brachten sie vor, dass ein Land allein keine Gefahr bezüglich einer Handelsumlenkung darstellen könne.
- (159) In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission daran, dass es sich bei den geltenden Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften der Union und den WTO-Regeln um Maßnahmen *erga omnes* handelt, die sich bis auf ganz wenige, hinreichend begründete Ausnahmen auf alle Einfuhren jeglichen Ursprungs beziehen. Die Analyse dahingehend, ob es einen absoluten Anstieg der Einfuhren, die Gefahr eines ernsthaften Schadens oder das Risiko der Handelsumlenkung gegeben hat, kann daher nicht individuell pro Ausfuhrland durchgeführt werden, sondern erfolgt auf Basis aller Einfuhren zusammengefasst. Dieses Vorbringen wird daher als unbegründet erachtet.
- (160) Einige interessierte Parteien wiesen bezüglich der Maßnahmen für Stahl auf die jüngsten Entwicklungen in anderen Rechtsordnungen hin, um zu zeigen, dass das Risiko der Handelsumlenkung reduziert wurde. Sie bezogen sich dabei auf die Ausnahmen von den Maßnahmen der USA nach Abschnitt 232 für Mexiko und Kanada, auf die Beendigung der türkischen Stahlschutzmaßnahmenuntersuchung, bei der keine Maßnahmen verhängt wurden, und auf die Einführung von Schutzmaßnahmen durch Kanada, die weniger weitreichend waren als ursprünglich erwartet.
- (161) Die Kommission war nicht der Ansicht, dass das Risiko einer Handelsumlenkung aufgrund der Maßnahmen der USA nach Abschnitt 232 sich durch die jüngsten Entwicklungen verringert hatte oder sogar eliminiert worden war. Einerseits zählten Kanada und Mexiko nicht zu den wichtigsten bisherigen Stahllieferanten der Union. Dies wurde durch den Umstand untermauert, dass keines der beiden Länder über länderspezifische Zollkontingente verfügte. Andererseits könnten diese Entwicklung im Kontext der US-Maßnahmen genau den gegenteiligen Effekt haben. Wenn zwei der größten Stahllieferanten der USA wieder zollfrei in den US-Markt ausführen können, würde dies die Chancen konkurrierender Ausfuhrländer, den US-Markt zu beliefern, in der Tat weiter verringern. Daher könnte das Risiko einer Handelsumlenkung in die Union unter Umständen sogar noch größer sein. Hinsichtlich der türkischen und kanadischen Stahlschutzmaßnahmenuntersuchungen stellt die Kommission fest, dass diese Entwicklung keinerlei wesentliche Auswirkung auf die Erkenntnisse bezüglich des Risikos einer Handelsumlenkung in die Union hatte. Was die Türkei betrifft, bleibt durch den Verzicht auf Maßnahmen seitens dieses Landes die Situation vielmehr unverändert.
- (162) Bestimmte interessierte Parteien brachten vor, dass die Kommission bestimmte Warenkategorien und/oder Unterkategorien in den Anwendungsbereich der Maßnahmen aufnehmen bzw. von diesem ausschließen sollte.
- (163) Die Kommission weist darauf hin, dass die Warendefinition der bestehenden Schutzmaßnahmen in Verordnung (EU) 2019/159 festgelegt ist und eine Änderung dieser Definition nicht Gegenstand dieser Überprüfung ist.
- (164) Einige Parteien beharrten auch darauf, dass die getroffenen Maßnahmen nicht den Standards des WTO-Übereinkommens über Schutzmaßnahmen entsprächen und daher zu beenden seien.
- (165) Die Kommission weist darauf hin, dass die Verordnungen zur Einführung vorläufiger und endgültiger Schutzmaßnahmen bezüglich ihrer Rechtsgründe hinreichend fundiert waren. Die Kommission verweist auf die in diesen Rechtsakten enthaltenen Erläuterungen.

- (166) Schließlich ersuchten einige interessierte Parteien die Kommission um Bereitstellung eines Mechanismus zum Umgang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union („Brexit“).
- (167) Die Kommission weist darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Annahme der Anpassungen im Rahmen dieser Überprüfung die Bedingungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union noch ungewiss sind. Deshalb können in diesem Stadium keine Anpassungen im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union vorgenommen werden. Sollte es neue Entwicklungen in Bezug auf den Brexit geben, wird die Kommission die Situation unverzüglich erneut untersuchen.
- (168) Schließlich hat die Kommission festgestellt, dass bei der aktuellen Überprüfung zur Änderung der laufenden Schutzmaßnahmen die Verpflichtungen eingehalten werden, die sich aus den mit bestimmten Drittländern geschlossenen bilateralen Abkommen ergeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2019/159 wird wie folgt geändert:

1) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2 Für jede betroffene Warenkategorie mit Ausnahme der Kategorien 1 und 25 wird ein Teil jedes Zollkontingents den in Anhang IV genannten Ländern zugeteilt. Um in den Genuss des entsprechenden Zollkontingents zu kommen, müssen unter die Kategorie 4B fallende Stahlerzeugnisse in das Verfahren der Endverwendung nach Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 übergeführt werden, damit nachgewiesen ist, dass sie für die Herstellung von Automobilteilen verwendet werden.

3 Der verbleibende Teil jedes Zollkontingents sowie das Zollkontingent für Warenkategorie 1 werden nach dem Windhundprinzip auf der Grundlage eines Zollkontingents, das in gleichen Teilen für jedes Quartal des Anwendungszeitraums festgelegt wird, zugeteilt. Bei Kategorie 1 ist es keinem Land erlaubt, in einem der Quartale mehr als 30 % des zur Verfügung stehenden Zollkontingents zu nutzen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung

„5 Ist das entsprechende Kontingent nach Absatz 2 für ein bestimmtes Land erschöpft, können Einfuhren aus dem Land im Rahmen des verbleibenden Kontingents für dieselbe Warenkategorie erfolgen. Diese Bestimmung gilt nur für das letzte Quartal eines jeden Jahres der Anwendung des endgültigen Zollkontingents. Bei den Warenkategorien 13 und 16 ist es keinem ausführenden Land erlaubt, allein mehr als 30 % des Restkontingents des letzten Quartals der einzelnen Maßnahmenjahre zu nutzen.“

2) Die Anhänge werden wie folgt geändert:

a) Anhang III.2 erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

b) Anhang IV erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

1. Die ungenutzten Zollkontingentmengen für Entwicklungsländer, die von den in der Verordnung (EU) 2019/159 festgelegten Schutzmaßnahmen bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgenommen werden, sind den Restkontingenten in den entsprechenden Warenkategorien zuzuteilen.

2. Die ungenutzten Mengen länderspezifischer Zollkontingente in Warenkategorie 25 sind bei Inkrafttreten dieser Verordnung dem Restkontingent zuzuteilen.

3. Die Ziehung aus den betreffenden, in den Absätzen 1 und 2 genannten länderspezifischen Zollkontingenten endet am 4. November 2019.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2019

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNKER

III.2 – Liste der Kategorien aus Entwicklungsländern stammender Ursprungswaren, für die die endgültigen Maßnahmen gelten

Land/Warengruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	24	25	26	27	28
Brasilien	x	x				x	x															x				
China			x	x		x		x		x	x			x			x	x		x		x	x	x	x	x
Ägypten	x																					x				
Indien	x	x	x	x	x	x	x		x	x			x	x					x		x	x		x		
Indonesien							x	x	x													x				
Malaysia									x													x				
Mexiko																						x				
Moldau												x			x							x				
Nordmazedonien					x		x												x	x		x				
Thailand									x													x				
Türkei	x	x		x	x				x		x	x			x	x		x	x	x		x	x	x	x	x
Ukraine		x					x					x	x		x	x			x	x	x	x			x	x
Vereinigte Arabische Emirate																x	x		x			x		x		
Vietnam		x		x					x													x				
Alle anderen Entwicklungsländer																						x“.				

IV.1 – Mengen der Zollkontingente

Waren- nummer	Warenkategorie	KN-Codes	Zuteilung pro Land (falls zutreffend)	Vom 2.2.2019 bis zum 30.6.2019	Vom 1.7.2019 bis zum 30.6.2020	Vom 1.7.2020 bis zum 30.6.2021	Zusätzlicher Zollsatz	Laufende Nummer
				Menge der Zoll- kontingente (in Nettotonnen)	Menge der Zoll- kontingente (in Nettotonnen)	Menge der Zoll- kontingente (in Nettotonnen)		
1	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt	7208 10 00, 7208 25 00, 7208 26 00, 7208 27 00, 7208 36 00, 7208 37 00, 7208 38 00, 7208 39 00, 7208 40 00, 7208 52 10, 7208 52 99, 7208 53 10, 7208 53 90, 7208 54 00, 7211 13 00, 7211 14 00, 7211 19 00, 7212 60 00, 7225 19 10, 7225 30 10, 7225 30 30, 7225 30 90, 7225 40 15, 7225 40 90, 7226 19 10, 7226 91 20, 7226 91 91, 7226 91 99	Sämtliche Drittländer	3 359 532,08	8 476 618,01	8 730 916,55	25 %	(¹)
2	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt	7209 15 00, 7209 16 90, 7209 17 90, 7209 18 91, 7209 25 00, 7209 26 90, 7209 27 90, 7209 28 90, 7209 90 20, 7209 90 80, 7211 23 20, 7211 23 30, 7211 23 80, 7211 29 00, 7211 90 20, 7211 90 80, 7225 50 20, 7225 50 80, 7226 20 00, 7226 92 00	Indien	234 714,39	592 220,64	609 987,26	25 %	09.8801
			Republik Korea	144 402,99	364 351,04	375 281,57	25 %	09.8802
			Ukraine	102 325,83	258 183,86	265 929,38	25 %	09.8803
			Brasilien	65 398,61	165 010,80	169 961,12	25 %	09.8804
			Serbien	56 480,21	142 508,28	146 783,53	25 %	09.8805
			Andere Länder	430 048,96	1 085 079,91	1 117 632,31	25 %	(²)

Waren- nummer	Warenkategorie	KN-Codes	Zuteilung pro Land (falls zutreffend)	Vom 2.2.2019 bis zum 30.6.2019	Vom 1.7.2019 bis zum 30.6.2020	Vom 1.7.2020 bis zum 30.6.2021	Zusätzlicher Zollsatz	Laufende Nummer
				Menge der Zoll- kontingente (in Nettotonnen)	Menge der Zoll- kontingente (in Nettotonnen)	Menge der Zoll- kontingente (in Nettotonnen)		
3A	Elektrobleche (andere als GOES)	7209 16 10, 7209 17 10, 7209 18 10, 7209 26 10, 7209 27 10, 7209 28 10	Republik Korea	1 923,96	4 854,46	5 000,09	25 %	09.8806
			China	822,98	2 076,52	2 138,81	25 %	09.8807
			Russland	519,69	1 311,25	1 350,58	25 %	09.8808
			Islamische Republik Iran	227,52	574,06	591,28	25 %	09.8809
			Andere Länder	306,34	772,95	796,14	25 %	(³)
3B		7225 19 90, 7226 19 80	Russland	51 426,29	129 756,46	133 649,15	25 %	09.8811
			Republik Korea	31 380,40	79 177,59	81 552,92	25 %	09.8812
			China	24 187,01	61 027,57	62 858,39	25 %	09.8813
			Taiwan	18 144,97	45 782,56	47 156,04	25 %	09.8814
			Andere Länder	8 395,39	21 182,87	21 818,36	25 %	(⁴)
4A	Bleche mit metallischem Überzug	KN-Codes: 7210 20 00, 7210 30 00, 7210 41 00, 7210 49 00, 7210 61 00, 7210 69 00, 7210 90 80, 7212 20 00, 7212 30 00, 7212 50 20, 7212 50 30, 7212 50 40, 7212 50 61, 7212 50 69, 7212 50 90, 7225 91 00, 7225 92 00, 7225 99 00, 7226 99 10, 7226 99 30, 7226 99 70	Republik Korea	69 571,10	252 796,63	260 380,53	25 %	09.8816
		Indien	83 060,42	508 805,84	524 070,02	25 %	09.8817	
		Andere Länder	761 518,93	1 921 429,81	1 979 072,71	25 %	(⁵)	

Warennummer	Warenkategorie	KN-Codes	Zuteilung pro Land (falls zutreffend)	Vom 2.2.2019 bis zum 30.6.2019	Vom 1.7.2019 bis zum 30.6.2020	Vom 1.7.2020 bis zum 30.6.2021	Zusätzlicher Zollsatz	Laufende Nummer
				Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)	Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)	Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)		
4B		KN-Codes: 7210 20 00, 7210 30 00, 7210 90 80, 7212 20 00, 7212 50 20, 7212 50 30, 7212 50 40, 7212 50 90, 7225 91 00, 7226 99 10 TARIC-Codes: 7210 41 00 80, 7210 49 00 80, 7210 61 00 80, 7210 69 00 80, 7212 30 00 80, 7212 50 61 80, 7212 50 69 80, 7225 92 00 80, 7225 99 00 25, 7225 99 00 95, 7226 99 30 90, 7226 99 70 19, 7226 99 70 96 Nur für die Automobilindustrie	China	204 951,07	517 123,19	532 636,89	25 %	09.8821
			Republik Korea	249 533,26	552 352,93	568 923,52	25 %	09.8822
			Indien	118 594,25	—	—	25 %	09.8823
			Taiwan	49 248,78	124 262,26	127 990,13	25 %	09.8824
			Andere Länder	125 598,05	316 903,26	326 410,36	25 %	(⁶)
5	Bleche mit organischem Überzug	7210 70 80, 7212 40 80	Indien	108 042,36	272 607,54	280 785,77	25 %	09.8826
			Republik Korea	103 354,11	260 778,38	268 601,73	25 %	09.8827
			Taiwan	31 975,79	80 679,86	83 100,26	25 %	09.8828
			Türkei	21 834,45	55 091,68	56 744,43	25 %	09.8829
			Nordmazedonien	16 331,15	41 206,02	42 442,20	25 %	09.8830
			Andere Länder	43 114,71	108 785,06	112 048,61	25 %	(⁷)

Warennummer	Warenkategorie	KN-Codes	Zuteilung pro Land (falls zutreffend)	Vom 2.2.2019 bis zum 30.6.2019	Vom 1.7.2019 bis zum 30.6.2020	Vom 1.7.2020 bis zum 30.6.2021	Zusätzlicher Zollsatz	Laufende Nummer
				Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)	Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)	Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)		
6	Weißblecherzeugnisse	7209 18 99, 7210 11 00, 7210 12 20, 7210 12 80, 7210 50 00, 7210 70 10, 7210 90 40, 7212 10 10, 7212 10 90, 7212 40 20	China	158 139,17	399 009,55	410 979,83	25 %	09.8831
			Serbien	30 545,88	77 071,98	79 384,14	25 %	09.8832
			Republik Korea	23 885,70	60 267,31	62 075,33	25 %	09.8833
			Taiwan	21 167,00	53 407,61	55 009,83	25 %	09.8834
			Brasilien	19 730,03	49 781,91	51 275,37	25 %	09.8835
			Andere Länder	33 167,30	83 686,22	86 196,80	25 %	(⁸)
7	Quartableche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	7208 51 20, 7208 51 91, 7208 51 98, 7208 52 91, 7208 90 20, 7208 90 80, 7210 90 30, 7225 40 12, 7225 40 40, 7225 40 60	Ukraine	339 678,24	857 060,63	882 772,45	25 %	09.8836
			Republik Korea	140 011,38	353 270,32	363 868,43	25 %	09.8837
			Russland	115 485,12	291 386,78	300 128,38	25 %	09.8838
			Indien	74 811,09	188 759,93	194 422,72	25 %	09.8839
			Andere Länder	466 980,80	1 178 264,65	1 213 612,59	25 %	(⁹)
8	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt	7219 11 00, 7219 12 10, 7219 12 90, 7219 13 10, 7219 13 90, 7219 14 10, 7219 14 90, 7219 22 10, 7219 22 90, 7219 23 00, 7219 24 00, 7220 11 00, 7220 12 00	China	87 328,82	220 344,09	226 954,41	25 %	09.8841
			Republik Korea	18 082,33	45 624,52	46 993,26	25 %	09.8842
			Taiwan	12 831,07	32 374,77	33 346,02	25 %	09.8843
			Vereinigte Staaten von Amerika	11 810,30	29 799,22	30 693,19	25 %	09.8844
			Andere Länder	10 196,61	25 727,62	26 499,45	25 %	(¹⁰)

Waren- nummer	Warenkategorie	KN-Codes	Zuteilung pro Land (falls zutreffend)	Vom 2.2.2019 bis zum 30.6.2019	Vom 1.7.2019 bis zum 30.6.2020	Vom 1.7.2020 bis zum 30.6.2021	Zusätzlicher Zollsatz	Laufende Nummer
				Menge der Zoll- kontingente (in Nettotonnen)	Menge der Zoll- kontingente (in Nettotonnen)	Menge der Zoll- kontingente (in Nettotonnen)		
9	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt	7219 31 00, 7219 32 10, 7219 32 90, 7219 33 10, 7219 33 90, 7219 34 10, 7219 34 90, 7219 35 10, 7219 35 90, 7219 90 20, 7219 90 80, 7220 20 21, 7220 20 29, 7220 20 41, 7220 20 49, 7220 20 81, 7220 20 89, 7220 90 20, 7220 90 80	Republik Korea	70 813,18	178 672,60	184 032,77	25 %	09.8846
			Taiwan	65 579,14	165 466,29	170 430,28	25 %	09.8847
			Indien	42 720,54	107 790,51	111 024,22	25 %	09.8848
			Vereinigte Staaten von Amerika	35 609,52	89 848,32	92 543,77	25 %	09.8849
			Türkei	29 310,69	73 955,39	76 174,05	25 %	09.8850
			Malaysia	19 799,24	49 956,54	51 455,24	25 %	09.8851
			Vietnam	16 832,28	42 470,43	43 744,55	25 %	09.8852
			Andere Länder	50 746,86	128 042,17	131 883,44	25 %	(¹¹)
10	Quartobleche aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt	7219 21 10, 7219 21 90	China	6 765,50	17 070,40	17 582,51	25 %	09.8856
			Indien	2 860,33	7 217,07	7 433,58	25 %	09.8857
			Taiwan	1 119,34	2 824,27	2 908,99	25 %	09.8858
			Andere Länder	1 440,07	3 633,52	3 742,52	25 %	(¹²)

Waren- nummer	Warenkategorie	KN-Codes	Zuteilung pro Land (falls zutreffend)	Vom 2.2.2019 bis zum 30.6.2019	Vom 1.7.2019 bis zum 30.6.2020	Vom 1.7.2020 bis zum 30.6.2021	Zusätzlicher Zollsatz	Laufende Nummer
				Menge der Zoll- kontingente (in Nettotonnen)	Menge der Zoll- kontingente (in Nettotonnen)	Menge der Zoll- kontingente (in Nettotonnen)		
12	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	7214 30 00, 7214 91 10, 7214 91 90, 7214 99 31, 7214 99 39, 7214 99 50, 7214 99 71, 7214 99 79, 7214 99 95, 7215 90 00, 7216 10 00, 7216 21 00, 7216 22 00, 7216 40 10, 7216 40 90, 7216 50 10, 7216 50 91, 7216 50 99, 7216 99 00, 7228 10 20, 7228 20 10, 7228 20 91, 7228 30 20, 7228 30 41, 7228 30 49, 7228 30 61, 7228 30 69, 7228 30 70, 7228 30 89, 7228 60 20, 7228 60 80, 7228 70 10, 7228 70 90, 7228 80 00	China	166 217,87	419 393,33	431 975,13	25 %	09.8861
			Türkei	114 807,87	289 677,97	298 368,31	25 %	09.8862
			Russland	94 792,44	239 175,96	246 351,24	25 %	09.8863
			Schweiz	73 380,52	185 150,38	190 704,90	25 %	09.8864
			Belarus	57 907,73	146 110,15	150 493,45	25 %	09.8865
			Andere Länder	76 245,19	192 378,37	198 149,72	25 %	(¹³)
13	Betonstabstahl	7214 20 00, 7214 99 10	Türkei	117 231,80	295 793,93	304 667,74	25 %	09.8866
			Russland	94 084,20	237 388,96	244 510,63	25 %	09.8867
			Ukraine	62 534,65	157 784,58	162 518,11	25 %	09.8868
			Bosnien und Herzegowina	39 356,10	99 301,53	102 280,57	25 %	09.8869
			Moldau	28 284,59	71 366,38	73 507,37	25 %	09.8870
			Andere Länder	217 775,50	549 481,20	565 965,64		(¹⁴)
14	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl	7222 11 11, 7222 11 19, 7222 11 81, 7222 11 89, 7222 19 10, 7222 19 90, 7222 20 11, 7222 20 19, 7222 20 21, 7222 20 29, 7222 20 31, 7222 20 39, 7222 20 81, 7222 20 89, 7222 30 51, 7222 30 91, 7222 30 97, 7222 40 10, 7222 40 50, 7222 40 90	Indien	44 433,00	112 111,32	115 474,66	25 %	09.8871
			Schweiz	6 502,75	16 407,44	16 899,66	25 %	09.8872
			Ukraine	5 733,50	14 466,50	14 900,50	25 %	09.8873
			Andere Länder	8 533,24	21 530,68	22 176,60	25 %	(¹⁵)

Warennummer	Warenkategorie	KN-Codes	Zuteilung pro Land (falls zutreffend)	Vom 2.2.2019 bis zum 30.6.2019	Vom 1.7.2019 bis zum 30.6.2020	Vom 1.7.2020 bis zum 30.6.2021	Zusätzlicher Zollsatz	Laufende Nummer
				Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)	Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)	Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)		
15	Nicht rostender Walzdraht	7221 00 10, 7221 00 90	Indien	10 135,23	25 572,75	26 339,94	25 %	09.8876
			Taiwan	6 619,68	16 702,47	17 203,54	25 %	09.8877
			Republik Korea	3 300,07	8 326,58	8 576,37	25 %	09.8878
			China	2 216,86	5 593,48	5 761,29	25 %	09.8879
			Japan	2 190,40	5 526,72	5 692,52	25 %	09.8880
			Andere Länder	1 144,43	2 887,57	2 974,20	25 %	(16)
16	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	7213 10 00, 7213 20 00, 7213 91 10, 7213 91 20, 7213 91 41, 7213 91 49, 7213 91 70, 7213 91 90, 7213 99 10, 7213 99 90, 7227 10 00, 7227 20 00, 7227 90 10, 7227 90 50, 7227 90 95	Ukraine	149 009,10	375 972,95	387 252,14	25 %	09.8881
			Schweiz	141 995,22	358 275,86	369 024,13	25 %	09.8882
			Russland	122 883,63	310 054,37	319 356,00	25 %	09.8883
			Türkei	121 331,08	306 137,03	315 321,14	25 %	09.8884
			Belarus	97 436,46	245 847,23	253 222,65	25 %	09.8885
			Moldau	73 031,65	184 270,12	189 798,22	25 %	09.8886
			Andere Länder	122 013,20	307 858,13	317 093,88	25 %	(17)

Waren- nummer	Warenkategorie	KN-Codes	Zuteilung pro Land (falls zutreffend)	Vom 2.2.2019 bis zum 30.6.2019	Vom 1.7.2019 bis zum 30.6.2020	Vom 1.7.2020 bis zum 30.6.2021	Zusätzlicher Zollsatz	Laufende Nummer
				Menge der Zoll- kontingente (in Nettotonnen)	Menge der Zoll- kontingente (in Nettotonnen)	Menge der Zoll- kontingente (in Nettotonnen)		
17	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	7216 31 10, 7216 31 90, 7216 32 11, 7216 32 19, 7216 32 91, 7216 32 99, 7216 33 10, 7216 33 90	Ukraine	42 915,19	108 281,65	111 530,10	25 %	09.8891
			Türkei	38 465,03	97 053,20	99 964,79	25 %	09.8892
			Republik Korea	10 366,76	26 156,94	26 941,65	25 %	09.8893
			Russland	9 424,08	23 778,40	24 491,75	25 %	09.8894
			Brasilien	8 577,95	—	—	25 %	09.8895
			Schweiz	6 648,01	16 773,96	17 277,18	25 %	09.8896
			Andere Länder	14 759,92	58 885,04	60 651,59	25 %	(¹⁸)
18	Spundwanderze- ugnisse	7301 10 00	China	12 198,24	30 778,05	31 701,39	25 %	09.8901
			Vereinigte Arabische Emirate	6 650,41	16 780,01	17 283,41	25 %	09.8902
			Andere Länder	480,04	1 211,21	1 247,54	25 %	(¹⁹)
19	Oberbaumaterial für Bahnen	7302 10 22, 7302 10 28, 7302 10 40, 7302 10 50, 7302 40 00 Die Kontingente gelten bis zum 30.9.2019.	Russland	2 147,19	5 417,70	5 580,23	25 %	09.8906
			China	2 145,07	5 412,33	5 574,70	25 %	09.8907
			Türkei	1 744,68	4 402,10	4 534,17	25 %	09.8908
			Ukraine	657,60	1 659,24 (²⁰)	-	25 %	09.8909
			Andere Länder	1 010,85	2 550,54	4 336,07	25 %	(²¹)

Waren- nummer	Warenkategorie	KN-Codes	Zuteilung pro Land (falls zutreffend)	Vom 2.2.2019 bis zum 30.6.2019	Vom 1.7.2019 bis zum 30.6.2020	Vom 1.7.2020 bis zum 30.6.2021	Zusätzlicher Zollsatz	Laufende Nummer
				Menge der Zoll- kontingente (in Nettotonnen)	Menge der Zoll- kontingente (in Nettotonnen)	Menge der Zoll- kontingente (in Nettotonnen)		
20	Gasleitungen	7306 30 41, 7306 30 49, 7306 30 72, 7306 30 77	Türkei	88 914,68	224 345,46	231 075,82	25 %	09.8911
			Indien	32 317,40	81 541,78	83 988,04	25 %	09.8912
			Nordmazedonien	9 637,48	24 316,84	25 046,35	25 %	09.8913
			Andere Länder	22 028,87	55 582,25	57 249,72	25 %	(²²)
21	Hohlprofile	7306 61 10, 7306 61 92, 7306 61 99	Türkei	154 436,15	389 666,25	401 356,24	25 %	09.8916
			Russland	35 406,28	89 335,51	92 015,57	25 %	09.8917
			Nordmazedonien	34 028,95	85 860,29	88 436,09	25 %	09.8918
			Ukraine	25 240,74	63 686,29	65 596,88	25 %	09.8919
			Schweiz	25 265,29	56 276,65	57 964,94	25 %	09.8920
			Belarus	20 898,79	52 730,88	54 312,80	25 %	09.8921
			Andere Länder	25 265,29	63 748,22	65 660,67	25 %	(²³)
22	Nahtlose Rohre aus nicht rostendem Stahl	7304 11 00, 7304 22 00, 7304 24 00, 7304 41 00, 7304 49 10, 7304 49 93, 7304 49 95, 7304 49 99	Indien	8 315,90	20 982,29	21 611,76	25 %	09.8926
			Ukraine	5 224,94	13 183,34	13 578,84	25 %	09.8927
			Republik Korea	1 649,31	4 161,47	4 286,31	25 %	09.8928
			Japan	1 590,45	4 012,94	4 133,33	25 %	09.8929
			Vereinigte Staaten von Amerika	1 393,26	3 515,42	3 620,88	25 %	09.8930
			China	1 299,98	3 280,05 (²⁴)	—	25 %	09.8931
			Andere Länder	2 838,17	7 161,15	10 754,44	25 %	(²⁵)

Waren- nummer	Warenkategorie	KN-Codes	Zuteilung pro Land (falls zutreffend)	Vom 2.2.2019 bis zum 30.6.2019	Vom 1.7.2019 bis zum 30.6.2020	Vom 1.7.2020 bis zum 30.6.2021	Zusätzlicher Zollsatz	Laufende Nummer
				Menge der Zoll- kontingente (in Nettotonnen)	Menge der Zoll- kontingente (in Nettotonnen)	Menge der Zoll- kontingente (in Nettotonnen)		
24	Andere nahtlose Rohre	7304 19 10, 7304 19 30, 7304 19 90, 7304 23 00, 7304 29 10, 7304 29 30, 7304 29 90, 7304 31 20, 7304 31 80, 7304 39 10, 7304 39 52, 7304 39 58, 7304 39 92, 7304 39 93, 7304 39 98, 7304 51 81, 7304 51 89, 7304 59 10, 7304 59 92, 7304 59 93, 7304 59 99, 7304 90 00	China	49 483,75	124 855,14	128 600,79	25 %	09.8936
			Ukraine	36 779,89	92 801,35	95 585,39	25 %	09.8937
			Belarus	19 655,31	49 593,37	51 081,17	25 %	09.8938
			Japan	13 766,04	34 733,85	35 775,87	25 %	09.8939
			Vereinigte Staaten von Amerika	12 109,53	30 554,21	31 470,84	25 %	09.8940
			Andere Länder	55 345,57	139 645,41	143 834,77	25 %	(²⁶)
25	Große geschweißte Rohre	7305 11 00, 7305 12 00, 7305 19 00, 7305 20 00, 7305 31 00, 7305 39 00, 7305 90 00	Russland	140 602,32	354 761,34	—	25 %	09.8941
			Türkei	17 543,40	44 264,71	—	25 %	09.8942
			China	14 213,63	35 863,19	—	25 %	09.8943
			Andere Länder	34 011,86	85 817,17 (²⁷)	536 327,60	25 %	(²⁸)
26	Andere geschweißte Rohre	7306 11 10, 7306 11 90, 7306 19 10, 7306 19 90, 7306 21 00, 7306 29 00, 7306 30 11, 7306 30 19, 7306 30 80, 7306 40 20, 7306 40 80, 7306 50 20, 7306 50 80, 7306 69 10, 7306 69 90, 7306 90 00	Schweiz	64 797,98	163 495,29	168 400,15	25 %	09.8946
			Türkei	60 693,64	153 139,43	157 733,61	25 %	09.8947
			Vereinigte Arabische Emirate	18 676,40	47 123,44	48 537,15	25 %	09.8948
			China	18 010,22	45 442,58	46 805,85	25 %	09.8949
			Taiwan	14 374,20	36 268,32	37 356,37	25 %	09.8950
			Indien	11 358,87	28 660,18	29 519,99	25 %	09.8951
			Andere Länder	36 898,57	93 100,78	95 893,81	25 %	(²⁹)

Warennummer	Warenkategorie	KN-Codes	Zuteilung pro Land (falls zutreffend)	Vom 2.2.2019 bis zum 30.6.2019	Vom 1.7.2019 bis zum 30.6.2020	Vom 1.7.2020 bis zum 30.6.2021	Zusätzlicher Zollsatz	Laufende Nummer
				Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)	Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)	Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)		
27	Stäbe aus nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl, kaltfertiggestellt	7215 10 00, 7215 50 11, 7215 50 19, 7215 50 80, 7228 10 90, 7228 20 99, 7228 50 20, 7228 50 40, 7228 50 61, 7228 50 69, 7228 50 80	Russland	117 519,41	296 519,61	305 415,20	25 %	09.8956
			Schweiz	27 173,22	68 562,23	70 619,10	25 %	09.8957
			China	20 273,26	51 152,57	52 687,15	25 %	09.8958
			Ukraine	15 969,02	40 292,29	41 501,06	25 %	09.8959
			Andere Länder	17 540,47	44 257,32	45 585,04	25 %	⁽³⁰⁾
28	Draht aus nicht legiertem Stahl	7217 10 10, 7217 10 31, 7217 10 39, 7217 10 50, 7217 10 90, 7217 20 10, 7217 20 30, 7217 20 50, 7217 20 90, 7217 30 41, 7217 30 49, 7217 30 50, 7217 30 90, 7217 90 20, 7217 90 50, 7217 90 90	Belarus	88 294,51	222 780,67	229 464,09	25 %	09.8961
			China	66 719,82	168 344,42	173 394,75	25 %	09.8962
			Russland	41 609,21	104 986,47	108 136,06	25 %	09.8963
			Türkei	40 302,46	101 689,34	104 740,02	25 %	09.8964
			Ukraine	26 755,09	67 507,23	69 532,45	25 %	09.8965
			Andere Länder	39 770,29	100 346,58	103 356,98	25 %	⁽³¹⁾

⁽¹⁾ Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019 und vom 1.7.2019 bis zum 30.9.2019: 09.8601.

Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019: 09.8602.

Vom 1.10.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: für die Türkei: 09.8531, für Russland: 09.8532, für Indien: 09.8533, für Serbien: 09.8534, für Korea: 09.8535, für Taiwan: 09.8536 und für die anderen Drittländer: 09.8601.

Vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: für die Türkei: 09.8561, für Russland: 09.8562, für Indien: 09.8563, für Serbien: 09.8564, für Korea: 09.8565, für Taiwan: 09.8566 und für die anderen Drittländer: 09.8602.

⁽²⁾ Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8603.

Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019, vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: 09.8604.

⁽³⁾ Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8605.

Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019, vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: 09.8606.

⁽⁴⁾ Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8607.

Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019, vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: 09.8608.

⁽⁵⁾ Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8609.

Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019, vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: 09.8610.

⁽⁶⁾ Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8611.

Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019, vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: 09.8612.

⁽⁷⁾ Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8613.

Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019, vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: 09.8614.

⁽⁸⁾ Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8615.

Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019, vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: 09.8616.

⁽⁹⁾ Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8617.

Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019, vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: 09.8618.

- (¹⁰) Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8619.
Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019, vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: 09.8620.
- (¹¹) Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8621.
Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019, vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: 09.8622.
- (¹²) Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8623.
Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019, vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: 09.8624.
- (¹³) Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8625.
Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019, vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: 09.8626.
- (¹⁴) Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8627.
Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019: 09.8628.
Vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: für die Türkei*: 09.8541, für Russland*: 09.8542, für die Ukraine*: 09.8543, für Bosnien und Herzegowina*: 09.8544, für Moldau*: 09.8545, für Belarus: 09.8546 und für die anderen Drittländer: 09.8628.
* Bei Erschöpfung des spezifischen Kontingents des Landes nach Artikel 1 Absatz 5.
- (¹⁵) Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8629.
Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019, vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: 09.8630.
- (¹⁶) Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8631.
Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019, vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: 09.8632.
- (¹⁷) Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8633.
Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019: 09.8634.
Vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: Für die Ukraine*: 09.8551, für die Schweiz*: 09.8552, für Russland*: 09.8553, für die Türkei*: 09.8554, für Belarus*: 09.8555, für Moldau*: 09.8556, für Bosnien und Herzegowina: 09.8557 und für die anderen Drittländer: 09.8634.
* Bei Erschöpfung des spezifischen Kontingents des Landes nach Artikel 1 Absatz 5.
- (¹⁸) Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8635.
Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019, vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: 09.8636.
- (¹⁹) Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8637.
Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019, vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: 09.8638.
- (²⁰) Mit Wirkung vom 1.10.2019 wird das für die Ukraine vorgesehene Kontingent auf das Kontingent für „Andere Länder“ übertragen, wobei die ungenutzte Menge gemäß Artikel 2 dieser Verordnung übertragen wird.
- (²¹) Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8639.
Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019, vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: 09.8640.
- (²²) Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8641.
Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019, vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: 09.8642.
- (²³) Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8643.
Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019, vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: 09.8644.
- (²⁴) Mit Wirkung vom 1.10.2019 wird das für China vorgesehene Kontingent auf das Kontingent für „Andere Länder“ übertragen, wobei die ungenutzte Menge gemäß Artikel 2 dieser Verordnung übertragen wird.
- (²⁵) Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8645.
Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019, vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: 09.8646.
- (²⁶) Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8647.
Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019, vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: 09.8648.
- (²⁷) Mit Wirkung vom 1.10.2019 werden die für Russland, die Türkei und China vorgesehenen Kontingente auf das Kontingent für „Andere Länder“ übertragen, wobei die ungenutzten Mengen gemäß Artikel 2 dieser Verordnung übertragen werden.
- (²⁸) Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8649.
Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019, vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: 09.8650.
- (²⁹) Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8651.
Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019, vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: 09.8652.
- (³⁰) Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8653.
Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019, vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: 09.8654.
- (³¹) Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019, vom 1.7.2019 bis zum 31.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 31.3.2021: 09.8655.
Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019, vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 und vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021: 09.8656.

IV.2 – Mengen der globalen Zollkontingente pro Trimester

		JAHR 1		JAHR 2				JAHR 3			
Waren-nummer		Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019	Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019	Vom 1.7.2019 bis zum 30.9.2019	Vom 1.10.2019 bis zum 31.12.2019	Vom 1.1.2020 bis zum 31.3.2020	Vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020	Vom 1.7.2020 bis zum 30.9.2020	Vom 1.10.2020 bis zum 31.12.2020	Vom 1.1.2021 bis zum 31.3.2021	Vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021
1	Andere Länder	1 307 737,32	2 051 794,76	2 172 108,07	2 116 842,75	2 093 833,59	2 093 833,59	2 200 669,38	2 200 669,38	2 152 828,74	2 176 749,06
2	Andere Länder	167 401,61	262 647,35	278 048,49	270 974,05	268 028,68	268 028,68	281 704,58	281 704,58	275 580,57	278 642,58
3A	Andere Länder	119,25	187,09	198,07	193,03	190,93	190,93	200,67	200,67	196,31	198,49
3B	Andere Länder	3 268,01	5 127,39	5 428,05	5 289,94	5 232,44	5 232,44	5 499,42	5 499,42	5 379,87	5 439,65
4A	Andere Länder	296 430,19	465 088,74	492 360,66	479 833,44	474 617,86	474 617,86	498 834,77	498 834,77	487 990,53	493 412,65
4B	Andere Länder	48 890,51	76 707,53	81 205,51	79 139,39	78 279,18	78 279,18	82 273,30	82 273,30	80 484,75	81 379,02
5	Andere Länder	16 782,91	26 331,80	27 875,85	27 166,60	26 871,31	26 871,31	28 242,39	28 242,39	27 628,42	27 935,41
6	Andere Länder	12 910,76	20 256,54	21 444,34	20 898,73	20 671,57	20 671,57	21 726,32	21 726,32	21 254,01	21 490,16
7	Andere Länder	181 777,76	285 203,04	301 926,80	294 244,83	291 046,51	291 046,51	305 896,87	305 896,87	299 246,94	302 571,91
8	Andere Länder	3 969,15	6 227,46	6 592,63	6 424,89	6 355,05	6 355,05	6 679,31	6 679,31	6 534,11	6 606,71
9	Andere Länder	19 753,81	30 993,05	32 810,42	31 975,62	31 628,06	31 628,06	33 241,85	33 241,85	32 519,20	32 880,53
10	Andere Länder	560,56	879,51	931,08	907,39	897,53	897,53	943,32	943,32	922,81	933,07
12	Andere Länder	29 679,33	46 565,85	49 296,38	48 042,13	47 519,93	47 519,93	49 944,59	49 944,59	48 858,84	49 401,71
13	Andere Länder	84 771,67	133 003,83	140 802,92	137 220,44	135 728,92	135 728,92	142 654,35	142 654,35	139 553,17	141 103,76

Waren- nummer		JAHR 1		JAHR 2				JAHR 3			
		Vom 2.2.2019 bis zum 31.3.2019	Vom 1.4.2019 bis zum 30.6.2019	Vom 1.7.2019 bis zum 30.9.2019	Vom 1.10.2019 bis zum 31.12.2019	Vom 1.1.2020 bis zum 31.3.2020	Vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020	Vom 1.7.2020 bis zum 30.9.2020	Vom 1.10.2020 bis zum 31.12.2020	Vom 1.1.2021 bis zum 31.3.2021	Vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021
14	Andere Länder	3 321,66	5 211,58	5 517,17	5 376,80	5 318,36	5 318,36	5 589,72	5 589,72	5 468,20	5 528,96
15	Andere Länder	445,48	698,95	739,93	721,11	713,27	713,27	749,66	749,66	733,36	741,51
16	Andere Länder	47 495,07	74 518,13	78 887,73	76 880,57	76 044,91	76 044,91	79 925,03	79 925,03	78 187,53	79 056,28
17	Andere Länder	5 745,47	9 014,45	9 543,04	16 567,39	16 387,31	16 387,31	15 287,52	15 287,52	14 955,19	15 121,36
18	Andere Länder	186,86	293,18	310,37	302,47	299,18	299,18	314,45	314,45	307,61	311,03
19	Andere Länder	393,49	617,37	653,57	636,94 ⁽¹⁾	630,02	630,02	1 092,93	1 092,93	1 069,17	1 081,05
20	Andere Länder	8 575,00	13 453,88	14 242,79	13 880,40	13 729,53	13 729,53	14 430,07	14 430,07	14 116,37	14 273,22
21	Andere Länder	9 834,81	15 430,48	16 335,29	15 919,67	15 746,63	15 746,63	16 550,09	16 550,09	16 190,30	16 370,19
22	Andere Länder	1 104,79	1 733,38	1 835,02	1 788,34 ⁽²⁾	1 768,90	1 768,90	2 710,71	2 710,71	2 651,78	2 681,24
24	Andere Länder	21 543,91	33 801,65	35 783,72	34 873,27	34 494,21	34 494,21	36 254,24	36 254,24	35 466,11	35 860,18
25	Andere Länder	13 239,52	20 772,34	21 990,39	21 430,89 ⁽³⁾	21 197,95	21 197,95	135 183,94	135 183,94	132 245,16	133 714,55
26	Andere Länder	14 363,20	22 535,37	23 856,80	23 249,80	22 997,09	22 997,09	24 170,49	24 170,49	23 645,05	23 907,77
27	Andere Länder	6 827,84	10 712,64	11 340,81	11 052,26	10 932,13	10 932,13	11 489,93	11 489,93	11 240,15	11 365,04
28	Andere Länder	15 481,05	24 289,24	25 713,51	25 059,28	24 786,90	24 786,90	26 051,62	26 051,62	25 485,28	25 768,45“

⁽¹⁾ Die hier genannte Menge wird nach der gemäß Artikel 2 dieser Verordnung erfolgten Übertragung der ungenutzten Mengen des länderspezifischen Kontingents mit der laufenden Nummer 09.8909 geändert.

⁽²⁾ Die hier genannte Menge wird nach der gemäß Artikel 2 dieser Verordnung erfolgten Übertragung der ungenutzten Mengen des länderspezifischen Kontingents mit der laufenden Nummer 09.8931 geändert.

⁽³⁾ Die hier genannte Menge wird nach der gemäß Artikel 2 dieser Verordnung erfolgten Übertragung der ungenutzten Mengen der länderspezifischen Kontingente mit den laufenden Nummern 09.8941, 09.8942 und 09.8943 geändert.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (GASP) 2019/1591 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom 19. September 2019

zur Ernennung des Leiters der Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia) (EUCAP Somalia/1/2019)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 2012/389/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Beschlusses 2012/389/GASP ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, gemäß Artikel 38 Absatz 3 des Vertrags die entsprechenden Beschlüsse zum Zweck der Ausübung der politischen Kontrolle und der strategischen Leitung der Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia) zu fassen, einschließlich des Beschlusses zur Ernennung eines Missionsleiters.
- (2) Am 26. Juli 2016 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2016/1633 ⁽²⁾ erlassen, mit dem Frau Maria-Cristina STEPANESCU zur Missionsleiterin von EUCAP NESTOR, wie EUCAP Somalia ursprünglich hieß, ernannt wurde.
- (3) Am 10. Dezember 2018 wurde durch den Beschluss (GASP) 2018/1942 des Rates ⁽³⁾ das Mandat der Mission EUCAP Somalia bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.
- (4) Am 18. Dezember 2018 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2018/2062 ⁽⁴⁾ erlassen, mit dem das Mandat von Frau Maria-Cristina STEPANESCU als Missionsleiterin von EUCAP Somalia bis zum 31. August 2019 verlängert wurde.
- (5) Am 9. September 2019 hat die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vorgeschlagen, Herrn Christopher REYNOLDS für den Zeitraum vom 10. September 2019 bis zum 31. Dezember 2020 zum Missionsleiter von EUCAP Somalia zu ernennen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Christopher REYNOLDS wird für den Zeitraum vom 10. September 2019 bis zum 31. Dezember 2020 zum Leiter der Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia) ernannt.

⁽¹⁾ ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 40.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2016/1633 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 26. Juli 2016 über die Ernennung des Missionsleiters der Mission der Europäischen Union zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP NESTOR) (EUCAP NESTOR/1/2016) (ABl. L 243 vom 10.9.2016, S. 8).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2018/1942 vom 10. Dezember 2018 zur Verlängerung und Änderung des Beschlusses 2012/389/GASP über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia) (ABl. L 314 vom 11.12.2018, S. 56).

⁽⁴⁾ Beschluss (GASP) 2018/2062 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 18. Dezember 2018 über die Verlängerung des Mandats des Leiters der Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia) (EUCAP Somalia/1/2018) (ABl. L 329 vom 27.12.2018, S. 24).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab 10. September 2019.

Geschehen zu Brüssel am 19. September 2019.

Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees

Die Vorsitzende

S. FROM-EMMESBERGER

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1592 DES RATES**vom 24. September 2019****zur Ermächtigung Portugals, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung einzuführen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit einem am 2. Juli 2018 bei der Kommission registrierten Schreiben beantragte Portugal eine Ermächtigung, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Sonderregelung für Lieferungen von Kork, Holz, Pinienzapfen sowie Pinienkernen in der Schale anzuwenden, wenn die Person, an die die Lieferung dieser Gegenstände erfolgt, steuerpflichtig ist, ihren Sitz, ihre feste Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Portugal hat und Umsätze bewirkt, für die sie einen vollständigen oder teilweisen Vorsteuerabzug geltend machen kann. Mit am 27. November 2018 und am 19. März 2019 bei der Kommission registrierten Schreiben übermittelte Portugal der Kommission weitere Informationen.
- (2) Gemäß Artikel 395 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG unterrichtete die Kommission die anderen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 27. März 2019 über den Antrag Portugals. Mit Schreiben vom 28. März 2019 teilte die Kommission Portugal mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.
- (3) Portugal gibt an, dass Betrug und Steuerhinterziehung in der portugiesischen Forstwirtschaft besonders weit verbreitet sind. Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass in diesem Sektor vor allem zahlreiche kleine Erzeuger und Erntearbeiter tätig sind, die Rohstoffe an die verarbeitenden Unternehmen weiterverkaufen, ohne die Mehrwertsteuer auf diese Verkäufe zu erklären und abzuführen. Die Merkmale des Marktes und der betroffenen Unternehmen haben einem MwSt.-Betrug Vorschub geleistet, den die portugiesischen Steuerbehörden trotz verstärkter Kontrollen und bereits ergriffener Maßnahmen nicht unterbinden können. Um diese Steuerhinterziehung zu bekämpfen, beabsichtigt Portugal, die Umkehrung der Steuerschuld für Lieferungen von Kork, Holz, Pinienzapfen und Pinienkernen in der Schale einzuführen. Dadurch würde die Mehrwertsteuerschuldnerschaft auf eine geringe Zahl leicht identifizierbarer Verarbeitungsunternehmen übergehen. Portugal geht davon aus, dass diese Maßnahme diese Art des MwSt.-Betrugs beseitigen und die dadurch entstandenen MwSt.-Verluste verhindern würde.
- (4) Portugal sollte daher ermächtigt werden, eine Sonderregelung für einen befristeten Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 anzuwenden.
- (5) Ausnahmeregelungen werden im Allgemeinen befristet gewährt, damit beurteilt werden kann, ob die Sonderregelung angemessen ist und ihren Zweck erfüllt. Durch Ausnahmeregelungen wird Mitgliedstaaten bis zum Auslaufen der Sonderregelung Zeit eingeräumt, um andere herkömmliche Maßnahmen zur Beseitigung des spezifischen Problems zu ergreifen, wodurch eine Verlängerung der Ausnahmeregelung überflüssig wird. Ausnahmeregelungen, die die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft erlauben, werden nur ausnahmsweise für besondere, betrugsanfällige Bereiche gewährt und als letztes Mittel eingesetzt. Portugal sollte daher bis zum Auslaufen der Sonderregelung andere herkömmliche Maßnahmen umsetzen, um den Mehrwertsteuerbetrug im Sektor für Holz, Kork, Pinienzapfen und Pinienkernen in der Schale zu bekämpfen und zu verhindern; danach dürfte in Bezug auf solche Lieferungen keine Ausnahmeregelung von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG mehr erforderlich sein.
- (6) Die Sonderregelung wird keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union haben —

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG wird Portugal ermächtigt, einen Steuerpflichtigen, der Empfänger von Lieferungen von Kork, Holz, Pinienzapfen sowie Pinienkernen in der Schale ist, als Schuldner der Mehrwertsteuer festzulegen, wenn dieser Steuerpflichtige seinen Sitz, seine feste Niederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Portugal hat und Umsätze bewirkt, für die er einen vollständigen oder teilweisen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Er gilt vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2019.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KULMUNI

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1593 DES RATES**vom 24. September 2019****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/676/EU zur Ermächtigung Rumäniens, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung weiter anzuwenden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss 2010/583/EU des Rates ⁽²⁾ und dem darauf folgenden Durchführungsbeschluss 2013/676/EU des Rates ⁽³⁾ wurde Rumänien ermächtigt, eine Sonderregelung anzuwenden, mit der im Fall der Lieferung von Holzzeugnissen durch Steuerpflichtige die Steuerschuldnerschaft für die Mehrwertsteuer für diese Lieferungen auf den Steuerpflichtigen übertragen wird, an den die Holzzeugnisse geliefert werden. Die Ermächtigung wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1206 des Rates ⁽⁴⁾ bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.
- (2) Mit einem am 11. März 2019 bei der Kommission registrierten Schreiben ersuchte Rumänien um die Ermächtigung, die Sonderregelung über den 31. Dezember 2019 hinaus anzuwenden. Dem Antrag lag gemäß dem Durchführungsbeschluss 2013/676/EU ein Bericht über die Anwendung dieser Regelung bei.
- (3) Mit Schreiben vom 9. April 2019 unterrichtete die Kommission die übrigen Mitgliedstaaten über den Antrag Rumäniens. Mit Schreiben vom 10. April 2019 teilte die Kommission Rumänien mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.
- (4) Den von Rumänien vorgelegten Informationen zufolge hat sich der Sachverhalt, der dem Antrag auf eine Sonderregelung zugrunde lag, nicht geändert. Darüber hinaus hat die von den rumänischen Behörden durchgeführte Analyse gezeigt, dass sich die Regelung bei der Verringerung der Steuerhinterziehung als wirksam erwiesen hat.
- (5) Die Sonderrregelung steht im Verhältnis zu den angestrebten Zielen, da sie nur auf bestimmte Umsätze in einem Sektor beschränkt ist, in dem es erhebliche Probleme hinsichtlich Steuerhinterziehung oder -umgehung gibt. Ferner hätte die weitere Anwendung der Regelung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Betrugsvermeidung auf der Einzelhandelsebene bzw. in anderen Sektoren oder in anderen Mitgliedstaaten.
- (6) Daher sollte Rumänien ermächtigt werden, die Sonderregelung während eines weiteren befristeten Zeitraums bis zum 31. Dezember 2022 weiter anzuwenden.
- (7) Ausnahmeregelungen werden im Allgemeinen befristet gewährt, damit beurteilt werden kann, ob die Sonderregelungen angemessen sind und ihren Zweck erfüllen. Durch Ausnahmeregelungen wird Mitgliedstaaten bis zum Auslaufen der Sonderregelungen Zeit eingeräumt, um andere herkömmliche Maßnahmen zur Beseitigung des zugrunde liegenden Problems zu ergreifen. Ausnahmeregelungen, die die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft erlauben, werden nur ausnahmsweise für besondere, betrugsanfällige Bereiche gewährt und als letztes Mittel eingesetzt. Rumänien sollte daher andere herkömmliche Maßnahmen umsetzen, um die weitere Ausbreitung des Mehrwertsteuerbetrugs im Holzsektor zu bekämpfen und zu verhindern; danach dürfte in Bezug auf diese Lieferungen keine Ausnahmeregelung von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG mehr erforderlich sein.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss 2010/583/EU des Rates vom 27. September 2010 zur Ermächtigung Rumäniens, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung einzuführen (ABl. L 256 vom 30.9.2010, S. 27).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss 2013/676/EU des Rates vom 15. November 2013 zur Ermächtigung Rumäniens, die Anwendung einer von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichenden Regelung zu verlängern (ABl. L 316 vom 27.11.2013, S. 31).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1206 des Rates vom 18. Juli 2016 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/676/EU zur Ermächtigung Rumäniens, die Anwendung einer von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichenden Regelung zu verlängern (ABl. L 198 vom 23.7.2016, S. 47).

- (8) Daher ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich, in den Durchführungsbeschluss 2013/676/EU spezielle Bestimmungen bezüglich weiterer Anträge auf Verlängerung der mit diesem Durchführungsbeschluss gewährten Ausnahmeregelung über den 31. Dezember 2022 hinaus aufzunehmen.
- (9) Die Sonderregelung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union.
- (10) Der Durchführungsbeschluss 2013/676/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss 2013/676/EU des Rates wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel 1 wird das Datum „31. Dezember 2019“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.
- 2. Artikel 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an Rumänien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2019.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
K. KULMUNI

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1594 DES RATES**vom 24. September 2019****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/805/EU zur Ermächtigung der Republik Polen, von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelungen einzuführen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG ist der Steuerpflichtige berechtigt, die Mehrwertsteuer für ihm gelieferte Gegenstände und erbrachte Dienstleistungen abzuziehen, die für die Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet werden. Gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie ist die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen oder seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke der Erbringung einer Dienstleistung gleichgestellt.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss 2013/805/EU des Rates ⁽²⁾ wurde Polen ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2016 den Abzug der Mehrwertsteuer auf den Kauf, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr, auf Miete oder Leasing bestimmter Kraftfahrzeuge sowie auf mit diesen Fahrzeugen verbundene Ausgaben auf 50 % zu beschränken, wenn diese Fahrzeuge nicht ausschließlich für geschäftliche Zwecke genutzt werden, und den Steuerpflichtigen von der Verpflichtung zu entbinden, die unternehmensfremde Nutzung solcher Fahrzeuge nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG (im Folgenden „abweichende Regelung“) der Erbringung einer Dienstleistung gleichzustellen.
- (3) Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1837 des Rates ⁽³⁾ wurden die abweichenden Regelungen bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.
- (4) Mit einem am 14. Januar 2019 bei der Kommission registrierten Schreiben beantragte Polen die Ermächtigung, die abweichenden Regelungen für einen weiteren Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 anzuwenden.
- (5) Gemäß Artikel 395 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG unterrichtete die Kommission mit Schreiben vom 15. April 2019 die anderen Mitgliedstaaten über den Antrag Polens. Mit Schreiben vom 16. April 2019 teilte die Kommission Polen mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.
- (6) Zusammen mit dem Antrag übermittelte Polen einen Bericht über die Anwendung des Durchführungsbeschlusses 2013/805/EU mit einer Überprüfung des Prozentsatzes für die Beschränkung des Vorsteuerabzugsrechts. Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen hält Polen einen Satz von 50 % nach wie vor für gerechtfertigt. Außerdem hält Polen die Ausnahmeregelung von der in Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG verankerten Verpflichtung weiterhin für notwendig, um Doppelbesteuerung zu vermeiden. Diese abweichenden Regelungen sind durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, das Verfahren für die Mehrwertsteuererhebung zu vereinfachen und Steuerhinterziehung durch ungenaue Aufzeichnungen und falsche Steuererklärungen zu verhindern.
- (7) Die Verlängerung der abweichenden Regelungen sollte auf den Zeitraum begrenzt werden, der notwendig ist, um die Wirksamkeit dieser Regelungen und die Angemessenheit des Prozentsatzes für die Beschränkung zu bewerten. Polen sollte daher ermächtigt werden, die abweichenden Regelungen bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin anzuwenden.
- (8) Für die Vorlage eines Antrags auf eine weitere Verlängerung der abweichenden Regelungen über 2022 hinaus sollte eine Frist festgesetzt werden. Außerdem sollte Polen verpflichtet werden, zusammen mit einem solchen Verlängerungsantrag einen Bericht zu übermitteln, der eine Überprüfung des Prozentsatzes für die Beschränkung des Vorsteuerabzugsrechts enthält.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss 2013/805/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Ermächtigung der Republik Polen, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung einzuführen (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 51).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1837 des Rates vom 11. Oktober 2016 zur Ermächtigung der Republik Polen, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung weiterhin anzuwenden (ABl. L 280 vom 18.10.2016, S. 28).

- (9) Die Verlängerung der abweichenden Regelungen wird sich nur unwesentlich auf den Gesamtbetrag der auf der Stufe des Endverbrauchs erhobenen Steuer auswirken und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union haben.
- (10) Der Durchführungsbeschluss 2013/805/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses 2013/805/EU erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Dieser Beschluss gilt bis 31. Dezember 2022.

Jeder Antrag auf Ermächtigung zur Verlängerung der mit diesem Beschluss genehmigten abweichenden Regelungen ist der Kommission bis zum 1. April 2022 vorzulegen. Einem solchen Antrag ist ein Bericht beizufügen, der eine Überprüfung des Prozentsatzes für die Beschränkung des Vorsteuerabzugsrechts auf der Grundlage dieses Beschlusses enthält.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Bekanntgabe in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Republik Polen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2019.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KULMUNI

BESCHLUSS (GASP) 2019/1595 DES RATES**vom 26. September 2019****zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/778 über eine Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 2, auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 18. Mai 2015 den Beschluss (GASP) 2015/778 ⁽¹⁾ über eine Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA) angenommen.
- (2) Der Beschluss (GASP) 2015/778 wurde vom Rat am 29. März 2019 durch den Beschluss (GASP) 2019/535 ⁽²⁾ bis zum 30. September 2019 verlängert.
- (3) Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee hat sich am 12. September 2019 darauf geeinigt, das Mandat von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA um sechs Monate zu verlängern. Der Beschluss (GASP) 2015/778 sollte entsprechend geändert werden.
- (4) Nach Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben. Dänemark beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses, ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet und beteiligt sich daher nicht an der Finanzierung dieser Operation —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2015/778 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 11 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 31. März 2020 beläuft sich der als Bezugsrahmen für die gemeinsamen Kosten der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA dienende Betrag auf 3 059 000 EUR. Der in Artikel 25 Absatz 1 des Beschlusses (GASP) 2015/528 genannte Prozentsatz des Referenzbetrags beträgt 15 % an Mitteln für Verpflichtungen und 0 % an Mitteln für Zahlungen.“

2. Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die EUNAVFOR MED Operation SOPHIA endet am 31. März 2020.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Oktober 2019.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 2019.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

T. HARAKKA

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2015/778 des Rates vom 18. Mai 2015 über eine Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA) (ABl. L 122 vom 19.5.2015, S. 31).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2019/535 des Rates vom 29. März 2019 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/778 über eine Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA) (ABl. L 92 vom 1.4.2019, S. 1).

BESCHLUSS (GASP) 2019/1596 DES RATES
vom 26. September 2019
zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,
auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 13. November 2017 den Beschluss (GASP) 2017/2074 ⁽¹⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela erlassen.
- (2) Die Hohe Vertreterin hat am 16. Juli 2019 eine Erklärung im Namen der Union abgegeben, in der festgestellt wird, dass die politische Krise und der wirtschaftliche Zusammenbruch in Venezuela die Bevölkerung weiterhin in hohem Maße belasten, wie die Flucht von vier Millionen Menschen aus Venezuela zeigt, und dass die Krise nach wie vor eine der Hauptursachen der Instabilität in der Region ist.
- (3) In der Erklärung wird hervorgehoben, dass der vor Kurzem veröffentlichte Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte (im Folgenden „Bericht“) deutlich und detailliert das Ausmaß und die Schwere der Menschenrechtsverletzungen, die Aushöhlung der Rechtsstaatlichkeit und den Abbau demokratischer Institutionen in Venezuela bestätigt. Ferner wird in der Erklärung darauf hingewiesen, dass der tragische Tod von Kapitän Acosta Arévalo im Gewahrsam der venezolanischen Sicherheitskräfte ein eindruckliches Beispiel für die anhaltende Verschlechterung der Menschenrechtslage ist.
- (4) Die Union hat die Ergebnisse des Berichts nachdrücklich unterstützt und das Regime aufgefordert, die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen unverzüglich zu beenden und mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte und bei allen Sonderverfahren der Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Umsetzung der Empfehlungen des Berichts sicherzustellen. Ferner hat die Union erklärt, dass sie bereit ist, mit der Vorbereitung gezielter Maßnahmen gegen diejenigen Mitglieder der Sicherheitskräfte zu beginnen, die an Folter und anderen schweren Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind.
- (5) Angesichts der von der Hohen Kommissarin berichteten anhaltend ernsten Lage in Venezuela und der Verantwortung für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter, die von Teilen der venezolanischen Sicherheitskräfte und Nachrichtendienste zur Unterstützung des Regimes verübt werden, sollten sieben Personen in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, in Anhang I des Beschlusses (GASP) 2017/2074 aufgenommen werden.
- (6) Anhang I des Beschlusses (GASP) 2017/2074 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des Beschlusses (GASP) 2017/2074 wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 2019.

Im Namen des Rates
Der Präsident
T. HARAKKA

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2017/2074 des Rates vom 13. November 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 60).

ANHANG

Die folgenden Personen werden in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen in Anhang I des Beschlusses (GASP) 2017/2074 aufgenommen:

	Name	Angaben zur Person	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
„19.	Nestor Blanco Hurtado	Geboren am: 26. September 1982 Identitätsnummer: V-15222057 Geschlecht: männlich	Major in der boliviarischen Nationalgarde (GNB), arbeitet seit mindestens Dezember 2017 Hand in Hand mit Beamten der Generaldirektion der militärischen Spionageabwehr (<i>Dirección General de Contrainteligencia Militar</i> (DGCIM)). Verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter, übermäßiger Gewaltanwendung und Misshandlung von Häftlingen in den Einrichtungen der DGCIM.	27.9.2019
20.	Rafael Ramon Blanco Marrero	Geburtsdatum: 28. Februar 1968 Identitätsnummer: V-6250588 Geschlecht: männlich	Seit mindestens Dezember 2018 stellvertretender Direktor der Generaldirektion der militärischen Spionageabwehr (<i>Dirección General de Contrainteligencia Militar</i> (DGCIM)) und seit dem 5. Juli 2019 Divisionsgeneral der venezolanischen boliviarischen nationalen Streitkräfte. Verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter, übermäßiger Gewaltanwendung und Misshandlung von Häftlingen in den Einrichtungen der DGCIM durch DGCIM-Beamte unter seiner Führung. Mitverantwortlich für den Tod von Kapitän Acosta.	27.9.2019
21.	Carlos Calderon	Geschlecht: männlich	Führungskraft (bezeichnet als 'Kommissar', 'Direktor' und 'Generaldirektor') im boliviarischen nationalen Geheimdienst (SEBIN). Verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter, übermäßiger Gewaltanwendung und Misshandlung von Häftlingen in den Einrichtungen des SEBIN. Insbesondere war er an Folterungen oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von Insassen des El Helicoide, einer Haftanstalt des SEBIN, beteiligt oder dafür verantwortlich.	27.9.2019
22.	Alexis Enrique Escalona Marrero	Geburtsdatum: 12. Oktober 1962 Geschlecht: männlich	Amtierender Leiter des Nationalen Amtes zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (ONDOFT). Von 2014 bis 2017 nationaler Befehlshaber des Nationalen Kommandos zur Bekämpfung von Erpressung und Entführung (<i>Comando Nacional Antiextorsión y Secuestro</i> (CONAS)). Verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter, übermäßiger Gewaltanwendung und Misshandlung von Häftlingen durch Angehörige des CONAS unter seiner Führung. Ebenfalls verantwortlich für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft durch Angehörige des CONAS unter seiner Führung.	27.9.2019

	Name	Angaben zur Person	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
23.	Rafael Antonio Franco Quintero	Geburtsdatum: 14. Oktober 1973 Identitätsnummer: V-11311672 Geschlecht: männlich	Agent beim bolivarianischen nationalen Geheimdienst (SEBIN). Von mindestens 2017 bis Dezember 2018 Leiter der Ermittlungsabteilung in der Generaldirektion der militärischen Spionageabwehr (<i>Dirección General de Contrainteligencia Militar</i> (DGCIM)). Verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter, übermäßiger Gewaltanwendung und Misshandlung von Häftlingen in den Einrichtungen der DGCIM durch Angehörige der DGCIM unter seiner Führung. Ebenfalls verantwortlich für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition durch Angehörige der DGCIM unter seiner Führung. Mitverantwortlich für den Tod von Kapitän Acosta.	27.9.2019
24.	Alexander Enrique Granko Arteaga	Geburtsdatum: 25. März 1981 Identitätsnummer: V-14970215 Geschlecht: männlich	Leiter (Direktor) der Abteilung für Sonderaufgaben (DAE) der Generaldirektion der militärischen Spionageabwehr (<i>Dirección General de Contrainteligencia Militar</i> (DGCIM)). Verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter, übermäßiger Gewaltanwendung und Misshandlung von Häftlingen in den Einrichtungen der DGCIM durch ihn selbst sowie Beamte unter seiner Führung. Ebenfalls verantwortlich für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft durch Angehörige der DGCIM unter seiner Führung sowie unmittelbare Beteiligung an diesen Repressionen. Mitverantwortlich für den Tod von Kapitän Acosta.	27.9.2019
25.	Hannover Esteban Guerrero Mijares	Geburtsdatum: 14. Januar 1971 Geschlecht: männlich	Von mindestens April 2019 bis August 2019 Leiter der Ermittlungsabteilung in der Generaldirektion der militärischen Spionageabwehr (<i>Dirección General de Contrainteligencia Militar</i> (DGCIM)). Als Leiter der Ermittlungsabteilung hatte er die Aufsicht über den DGCIM-Standort in Boleita. Verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter, übermäßiger Gewaltanwendung und Misshandlung von Häftlingen durch ihn selbst sowie Beamte unter seiner Führung, insbesondere in Boleita. Mitverantwortlich für den Tod von Kapitän Acosta.	27.9.2019“

DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) 2019/1597 DER KOMMISSION**vom 3. Mai 2019****zur Ergänzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine gemeinsame Methodik und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2008/98/EG wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Vermeidung von Lebensmittelabfällen in ihre Abfallvermeidungsprogramme aufzunehmen und die Durchführung ihrer Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen zu überwachen und zu bewerten, indem der Umfang von Lebensmittelabfällen auf der Grundlage einer gemeinsamen Methodik gemessen wird. Es obliegt der Kommission, auf Grundlage der Ergebnisse der Arbeit der EU-Plattform für Lebensmittelverluste und -verschwendung diese gemeinsame Methodik festzulegen und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen vorzugeben.
- (2) Die Definition von „Lebensmittel“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ versteht Lebensmittel als Ganzes, entlang der gesamten Lebensmittelkette von der Erzeugung bis zum Verbrauch. Lebensmittel beinhalten auch nichtessbare Bestandteile, wenn diese bei der Erzeugung des Lebensmittels nicht von den essbaren Bestandteilen getrennt wurden, z. B. Knochen, die dem zum menschlichen Verzehr bestimmten Fleisch anhaften. Daher können Lebensmittelabfälle auch Stücke umfassen, die teils aus aufzunehmenden Lebensmitteln und teils aus nicht aufzunehmenden Lebensmitteln bestehen.
- (3) Nicht zu Lebensmittelabfällen gehören die Verluste, die auf Stufen der Lebensmittelkette auftreten, auf denen bestimmte Erzeugnisse noch nicht als Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gelten, z. B. noch nicht geerntete essbare Pflanzen. Darüber hinaus fallen auch keine Nebenprodukte aus der Erzeugung von Lebensmitteln darunter, die die Kriterien des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG erfüllen, da es sich bei solchen Nebenprodukten nicht um Abfall handelt.
- (4) Lebensmittelabfälle sind entlang der gesamten Lebensmittelkette zu vermeiden und zu verringern. Da je nach den verschiedenen Stufen der Lebensmittelkette deutlich andere Arten von Lebensmittelabfällen und andere die Verschwendung von Lebensmitteln begünstigende Faktoren auftreten, sollten die Lebensmittelabfälle auf jeder Stufe separat gemessen werden.
- (5) Bei dieser Zuordnung der Lebensmittelabfälle zu den verschiedenen Stufen der Lebensmittelkette sollte die gemeinsame statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Union gelten, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ als „NACE Revision 2“ aufgestellt wurde. Da eine entsprechende NACE-Revision-2-Einstufung fehlt, sollte die Zuordnung der „privaten Haushalte“ im Sinne von Anhang I Abschnitt 8 Nummer 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ vorgenommen werden.
- (6) Zwar ermöglicht die Entscheidung 2000/532/EG der Kommission ⁽⁵⁾ über ein europäisches Abfallverzeichnis nicht immer eine präzise Bestimmung der Lebensmittelabfälle, doch kann sie den nationalen Behörden bei der Messung der Lebensmittelabfälle als Richtschnur dienen.
- (7) Landwirtschaftliche Materialien gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2008/98/EG und tierische Nebenprodukte gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2008/98/EG sind vom Anwendungsbereich der genannten Richtlinie ausgenommen und sollten daher nicht als Lebensmittelabfälle gemessen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik (ABl. L 332 vom 9.12.2002, S. 1).

⁽⁵⁾ Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3).

- (8) Damit die Methodik praktisch angewandt werden kann und der Aufwand infolge der Überwachung verhältnismäßig und vernünftig ist, sollten manche Abfallströme, in denen Lebensmittelabfälle gar nicht erwartet werden oder nur in vernachlässigbaren Mengen enthalten sind, nicht als Lebensmittelabfälle gemessen werden.
- (9) Für eine genauere Messung der Lebensmittelabfälle sollten mit Lebensmittelabfällen vermischte Non-food-Materialien (z. B. Böden oder Verpackung) so weit wie möglich aus der Masse der Lebensmittelabfälle herausgerechnet werden.
- (10) Es gibt mehrere Arten von Lebensmitteln, die in der Regel als oder im Abwasser entsorgt werden, z. B. in Flaschen abgefülltes Trink- und Mineralwasser, Getränke oder andere Flüssigkeiten. Derzeit gibt es keine Methoden zur Messung solcher Abfälle, die ein ausreichendes Konfidenzniveau und die Vergleichbarkeit der übermittelten Daten gewährleisten. Deshalb sollten solche Arten von Lebensmitteln nicht als Lebensmittelabfälle gemessen werden. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, freiwillig Angaben zu diesen Lebensmittelarten zu übermitteln.
- (11) Für die Verwendung als Einzelfuttermittel bestimmte Stoffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2008/98/EG sind vom Anwendungsbereich der genannten Richtlinie ausgenommen und sollten daher nicht als Lebensmittelabfall gemessen werden; dagegen sind Angaben zu Lebensmitteln, die ursprünglich für den menschlichen Verzehr bestimmt waren, jedoch als Tierfutter verwendet werden (einschließlich ehemaliger Lebensmittel, wie in Teil A Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission ⁽⁶⁾ definiert), für das Verständnis der Materialströme im Zusammenhang mit Lebensmitteln von Bedeutung und können bei der Ausarbeitung einer gezielten Strategie zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen nützlich sein. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, diese Angaben in einheitlicher Form freiwillig zu übermitteln.
- (12) Für eine präzise Angabe der Mengen der auf jeder einzelnen Stufe der Lebensmittelkette angefallenen Lebensmittelabfälle sollten die Mitgliedstaaten die Mengen an Lebensmittelabfällen gründlich messen. Solch eine gründliche Messung sollte regelmäßig für jede Stufe der Lebensmittelkette vorgenommen werden, mindestens alle vier Jahre.
- (13) Gemäß Artikel 37 Absatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG müssen die Mitgliedstaaten jährlich die Mengen an Lebensmittelabfällen melden. Zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit und zum Bürokratieabbau sollten den Mitgliedstaaten diverse Methoden zur Messung der Lebensmittelabfälle für die Zwecke dieser jährlichen Berichte zur Verfügung gestellt werden, einschließlich bestehender Analysen zur Erzeugung von Lebensmittelabfällen, neuer spezieller Studien zu Lebensmittelabfällen sowie Daten für die Abfallstatistik oder Berichterstattungsverpflichtungen in Bezug auf Abfall sowie anderer sozioökonomischer Daten, bzw. einer Kombination dieser Optionen. Soweit wie möglich sollte auf etablierte Datenquellen wie das Europäische Statistische System zurückgegriffen werden.
- (14) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Überwachung der Materialströme in der Lebensmittelkette im Rahmen einer gezielten Politik zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen sollte sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten, die sich für eine genauere Messung der Lebensmittelabfälle oder eine Ausweitung der Messung auf damit zusammenhängende Materialströme entschieden haben, dies auf einheitliche Weise tun können.
- (15) Damit die übermittelten Daten überprüft und die Messmethoden verbessert werden können sowie die Vergleichbarkeit dieser Methoden gewährleistet ist, sollten die Mitgliedstaaten zusätzliche Angaben zu den Messmethoden und der Qualität der erhobenen Daten vorlegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich der Messung von Lebensmittelabfällen

- (1) Die Mengen an Lebensmittelabfällen werden für die folgenden Stufen der Lebensmittelkette separat gemessen:
 - a) Primärerzeugung;
 - b) Verarbeitung und Herstellung;
 - c) Einzelhandel und andere Formen des Vertriebs von Lebensmitteln;
 - d) Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen;
 - e) private Haushalte.

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel (ABl. L 29 vom 30.1.2013, S. 1).

- (2) Lebensmittelabfälle werden gemäß Anhang I den einzelnen in Absatz 1 aufgeführten Stufen der Lebensmittelkette zugeordnet.
- (3) Die Messung betrifft Lebensmittelabfälle, die in die Abfallcodes aus Anhang II oder einen beliebigen anderen Abfallcode für Abfälle eingestuft sind, der Lebensmittelabfälle umfasst.
- (4) Die Messung von Lebensmittelabfällen betrifft nicht Folgendes:
- a) landwirtschaftliche Materialien gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2008/98/EG;
 - b) tierische Nebenprodukte gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2008/98/EG;
 - c) Reste von Lebensmittelabfällen, die als Verpackungsabfall gesammelt werden, der in Abfallcode „15 01 — Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)“ des in der Entscheidung 2000/532/EG aufgestellten europäischen Abfallverzeichnisses eingestuft ist;
 - d) Reste von Lebensmittelabfällen, die als Abfall gesammelt werden, der in Abfallcode „20 03 03 — Straßenkehricht“ des in der Entscheidung 2000/532/EG aufgestellten europäischen Abfallverzeichnisses eingestuft ist;
 - e) bei der Sammlung mit Lebensmittelabfällen vermischte Non-food-Materialien, soweit möglich.
- (5) Unbeschadet der freiwilligen Messung im Sinne von Artikel 3 betrifft die Messung von Lebensmittelabfällen nicht Folgendes:
- a) Lebensmittelabfälle, die als oder im Abwasser entsorgt werden;
 - b) für die Verwendung als Einzelfuttermittel bestimmte Stoffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2008/98/EG.

Artikel 2

Methodik zur Messung von Lebensmittelabfällen

- (1) Die Mitgliedstaaten messen jedes Jahr die Menge der in einem vollen Kalenderjahr angefallenen Lebensmittelabfälle.
- (2) Die Menge der Lebensmittelabfälle für eine bestimmte Stufe der Lebensmittelkette wird von den Mitgliedstaaten anhand der Methodik aus Anhang III mindestens alle vier Jahre gemessen.
- (3) Wird die Methodik aus Anhang III nicht herangezogen, so messen die Mitgliedstaaten die Menge der Lebensmittelabfälle für eine bestimmte Stufe der Lebensmittelkette anhand der Methodik aus Anhang IV.
- (4) Für den ersten Berichtszeitraum gemäß Artikel 37 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG messen die Mitgliedstaaten die Menge der Lebensmittelabfälle für alle Stufen der Lebensmittelkette anhand der Methodik aus Anhang III. Für diesen Zeitraum dürfen die Mitgliedstaaten Daten heranziehen, die bereits unter den geltenden Regelungen für das Jahr 2017 oder später erhoben worden sind.
- (5) Die Mengen an Lebensmittelabfällen werden in metrischen Tonnen Frischmasse gemessen.

Artikel 3

Freiwillige Messung

Die Mitgliedstaaten dürfen weitere Daten im Zusammenhang mit dem Umfang der Lebensmittelabfälle sowie Daten zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen erheben und der Kommission bereitstellen. Dies können Angaben sein zu:

- a) Mengen an Lebensmittelabfällen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zum Teil aus vom Menschen aufzunehmenden Lebensmitteln bestehen;
- b) Mengen an Lebensmittelabfällen, die als oder im Abwasser entsorgt werden;
- c) Mengen der für den menschlichen Verzehr umverteilten Lebensmittel gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2008/98/EG;
- d) Mengen der nicht länger für den menschlichen Verzehr bestimmten Lebensmittel, die von einem Futtermittelunternehmer im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Umwandlung in Futtermittel in Verkehr gebracht werden;
- e) ehemaligen Lebensmittel im Sinne von Teil A Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 68/2013.

*Artikel 4***Mindestqualitätsanforderungen**

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Messung von Lebensmittelabfällen zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass:

- a) die anhand der Methodik aus Anhang III durchgeführten Messungen auf einer repräsentativen Stichprobe der Grundgesamtheit basieren, auf die die Ergebnisse angewendet werden, und die Schwankungen bei den Daten zu den zu messenden Mengen an Lebensmittelabfällen angemessen berücksichtigen;
- b) die anhand der Methodik aus Anhang IV durchgeführten Messungen auf den besten verfügbaren Informationen basieren.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission Informationen zu den für die Messung von Lebensmittelabfällen auf jeder einzelnen Stufe der Lebensmittelkette herangezogenen Methoden und zu jedweden erheblichen Änderungen bei den angewandten Methoden im Vergleich zu den Methoden zur Verfügung, die bei einer früheren Messung angewandt wurden.

*Artikel 5***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 3. Mai 2019

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

Zuordnung von Lebensmittelabfällen zu den verschiedenen Stufen der Lebensmittelkette

Stufen der Lebensmittelkette	Entsprechender Posten in der Abfallstatistik ⁽¹⁾ (einschließlich der Stufe der Lebensmittelkette)	Tätigkeit, bei der die Abfälle anfallen	
		Entsprechender NACE-Rev.-2-Code	Beschreibung
Primärerzeugung	Teil von Posten 1	Abschnitt A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
		Abteilung 01	<i>Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten</i>
		Abteilung 03	<i>Fischerei und Aquakultur</i>
Verarbeitung und Herstellung	Teil von Posten 3	Abschnitt C	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
		Abteilung 10	<i>Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln</i>
		Abteilung 11	<i>Getränkeherstellung</i>
Einzelhandel und andere Formen des Vertriebs von Lebensmitteln	Teil von Posten 17	Abschnitt G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
		Abteilung 46	<i>Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)</i>
		Abteilung 47	<i>Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)</i>
Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen	Teil von Posten 17	Abschnitt I	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie
		Abteilung 55	<i>Beherbergung</i>
		Abteilung 56	<i>Gastronomie</i>
		Abschnitte N, O, P, Q, R, S	
		Abteilungen zu Tätigkeiten, in denen Verpflegungsdienstleistungen erbracht werden (z. B. Kantinen, Gesundheitswesen, Bildung, Verpflegung für Reisende)	
private Haushalte	Posten 19	„Haushalte“ im Sinne von Anhang I Abschnitt 8 Nummer 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 zur Abfallstatistik	Abfallaufkommen aus Haushalten

(1) Anhang I Abschnitt 8 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002..

ANHANG II

Abfallcodes aus dem europäischen Abfallverzeichnis für Abfallarten, die in der Regel auch Lebensmittelabfälle umfassen

Primärerzeugung

02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe

Verarbeitung und Herstellung

02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)

Einzelhandel und andere Formen des Vertriebs von Lebensmitteln

20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen

Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen

20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

private Haushalte

20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

Methodik zur gründlichen Messung von Lebensmittelabfällen

Die Menge an Lebensmittelabfällen auf einer Stufe der Lebensmittelkette wird ermittelt, indem die von einer Stichprobe von Lebensmittelunternehmern oder Haushalten erzeugten Lebensmittelabfälle anhand jedweder der folgenden Methoden bzw. einer Kombination daraus oder anhand jedweder anderen Methode, die in Bezug auf Relevanz, Repräsentativität und Zuverlässigkeit gleichwertig ist, gemessen werden.

Stufe der Lebensmittelkette	Messmethoden				
Primärerzeugung	— Direkte Messung	— Massenbilanz		— Fragebogen und Befragungen	
Verarbeitung und Herstellung				— Koeffizienten und Statistiken zur Erzeugung	
				— Analyse der Zusammensetzung der Abfälle	
Einzelhandel und andere Formen des Vertriebs von Lebensmitteln			— Analyse der Zusammensetzung der Abfälle	— Zählung/Scannen	
Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen					— Aufzeichnungen
private Haushalte					

Beschreibung der Methoden

Methoden basierend auf direktem Zugang zu Lebensmittelabfällen/direkte Messung

Die folgenden Methoden werden von einer Stelle mit direktem (physischem) Zugang zu Lebensmittelabfällen angewandt zwecks deren Messung oder Bestimmung eines Näherungswerts:

— **Direkte Messung (Wiegen oder Volumenmessung)**

Nutzung eines Messgeräts zur Bestimmung der Masse der Stichproben der Lebensmittelabfälle oder Fraktionen des gesamten Abfalls, direkt oder volumenbasiert. Darunter fällt auch die Messung getrennt gesammelter Abfälle.

— **Scannen/Zählung**

Auswertung der Anzahl der Lebensmittel, aus denen die Lebensmittelabfälle bestehen, und Nutzung des Ergebnisses bei der Massenbestimmung.

— **Analyse der Zusammensetzung der Abfälle**

Physische Trennung der Lebensmittelabfälle von anderen Fraktionen zwecks Bestimmung der Masse der aussortierten Fraktionen.

— **Aufzeichnungen**

Eine oder mehrere Personen zeichnen die Angaben über Lebensmittelabfälle regelmäßig auf oder führen darüber Buch.

Andere Methoden

Die folgenden Methoden werden eingesetzt, wenn kein direkter (physischer) Zugang zu Lebensmittelabfällen besteht oder keine direkte Messung möglich ist:

— **Massenbilanz**

Berechnung der Menge an Lebensmittelabfällen auf der Grundlage der Masse von Input und Output von Lebensmitteln in das gemessene System bzw. aus dem gemessenen System sowie der Verarbeitung und des Verbrauchs von Lebensmitteln innerhalb des Systems.

— **Koeffizienten**

Einsatz von bereits zuvor bestimmten Koeffizienten für Lebensmittelabfälle oder Prozentsätzen, die für einen Teilbereich der Lebensmittelindustrie oder einen einzelnen Unternehmer repräsentativ sind. Diese Koeffizienten oder Prozentsätze werden mittels Stichproben, von Lebensmittelunternehmen bereitgestellten Daten oder auf andere Weise festgelegt.

ANHANG IV

Methodik zur Messung von Lebensmittelabfällen, wenn keine gründliche Messung anhand der Methodik aus Anhang III durchgeführt wird

Wird keine gründliche Messung gemäß Artikel 2 vorgenommen, so werden die Mengen der auf einer bestimmten Stufe der Lebensmittelkette angefallenen Lebensmittelabfälle anhand einer der folgenden Methoden bzw. einer Kombination daraus gemessen:

- a) Berechnung der Menge an Lebensmittelabfällen auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Daten zum Anteil der (gemäß Anhang III ermittelten) Lebensmittelabfälle auf einer bestimmten Stufe der Lebensmittelkette und der Abfallerzeugung auf dieser Stufe insgesamt. Die Abfallerzeugung auf einer bestimmten Stufe der Lebensmittelkette insgesamt wird auf Grundlage der Daten ermittelt, die gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 für jede einzelne der in Anhang I aufgeführten Stufen der Lebensmittelkette gemeldet werden. Sind diese Daten für ein bestimmtes Jahr nicht verfügbar, so werden die Daten des Vorjahres herangezogen.
- b) Berechnung der Menge an Lebensmittelabfällen auf der Grundlage sozioökonomischer Daten für die jeweilige Stufe der Lebensmittelkette. Die Berechnung der Lebensmittelabfälle stützt sich auf die neuesten Daten zu den Mengen an Lebensmittelabfällen auf einer Stufe der Lebensmittelkette und die Zu- oder Abnahme des Wertes mindestens eines der folgenden sozioökonomischen Indikatoren im Zeitraum vom Jahr der letzten Messung der genannten Daten bis zum aktuellen Berichtszeitraum:

Stufe der Lebensmittelkette	Indikator
Primärerzeugung	— Lebensmittelerzeugung (Landwirtschaft, Fischerei und Jagd)
Verarbeitung und Herstellung	— Erzeugung verarbeiteter Lebensmittel — basierend auf PRODCOM ⁽¹⁾ -Daten
Einzelhandel und andere Formen des Vertriebs von Lebensmitteln	— Umsatz mit Lebensmitteln — Einwohnerzahl
Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen	— Umsatz — Beschäftigung (in Vollzeitäquivalenten)
private Haushalte	— Einwohnerzahl — verfügbares Einkommen der Haushalte ⁽²⁾

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 912/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (ABl. L 163 vom 30.4.2004, S. 71).

⁽²⁾ Nach Angaben von Eurostat.

Die Mitgliedstaaten dürfen andere Indikatoren verwenden, sofern diese besser auf die Erzeugung von Lebensmittelabfällen auf einer bestimmten Stufe der Lebensmittelkette abgestimmt sind.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1598 DER KOMMISSION**vom 26. September 2019****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/638 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus *Spodoptera frugiperda* (Smith)**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 6818)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 Satz 3,

Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/638 der Kommission ⁽²⁾ wurden Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus *Spodoptera frugiperda* (Smith) (im Folgenden der „spezifizierte Organismus“) festgelegt, der in Anhang I Teil A Kapitel I Buchstabe a Nummer 22 der Richtlinie 2000/29/EG als Schadorganismus aufgeführt ist, dessen Auftreten in der Union nicht festgestellt wurde.
- (2) Seit der Annahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/638 wurde der spezifizierte Organismus in Asien eingeschleppt, wo er sich weiter ausbreitet. Angesichts der schnellen Ausbreitung sollte der im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/638 festgelegte geografische Geltungsbereich auf alle Drittländer ausgeweitet werden, da sich die Ausbreitung dieses Organismus weltweit nicht vorhersagen lässt.
- (3) Angesichts der Ausbreitungsgeschwindigkeit des spezifizierten Organismus sollte die Laufzeit der Dringlichkeitsmaßnahmen bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden, damit vor diesem Zeitpunkt eine Überprüfung stattfinden kann.
- (4) Demzufolge sollte dieser Beschluss ab dem 1. Oktober 2019 gelten, um es den zuständigen amtlichen Stellen, den Unternehmern und den Drittländern zu ermöglichen, sich auf diese Anforderungen einzustellen.
- (5) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/638 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/638 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) ‚spezifizierte Pflanzen‘ Früchte von *Capsicum* L., *Momordica* L., *Solanum aethiopicum* L., *Solanum macrocarpon* L. und *Solanum melongena* L. sowie Pflanzen, ausgenommen bestäubungsfähiger Pollen, pflanzliche Gewebekulturen, Samen und Körner, von *Zea mays* L. mit Ursprung in Drittländern, ausgenommen die Schweiz;“

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/638 der Kommission vom 23. April 2018 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus *Spodoptera frugiperda* (Smith) (ABl. L 105 vom 25.4.2018, S. 31).

2. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Dieser Beschluss gilt bis zum 30. Juni 2021.“

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Oktober 2019.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. September 2019

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFT EINGESETZT WURDEN

BESCHLUSS Nr. 1/2019 DES ASSOZIATIONSRATES EU-UKRAINE

vom 8. Juli 2019

**zur Änderung von Anhang XXVII des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union
und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine
andererseits [2019/1599]**

DER ASSOZIATIONSRAT EU-UKRAINE —

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, insbesondere auf Artikel 463,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits ⁽¹⁾ (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 21. März und am 27. Juni 2014 unterzeichnet und trat am 1. September 2017 in Kraft.
- (2) In der Präambel des Abkommens wird der Wunsch der Vertragsparteien anerkannt, einerseits den Reform- und Annäherungsprozess in der Ukraine voranzubringen und damit einen Beitrag zur schrittweisen wirtschaftlichen Integration und zur Vertiefung der politischen Assoziation zu leisten und andererseits die wirtschaftliche Integration durch einen weiterreichenden Prozess der Annäherung der Rechtsvorschriften zu fördern. In der Präambel wird auch auf das Bekenntnis der Vertragsparteien zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit u. a. durch Verstärkung der Marktintegration und der Annäherung der Rechtsvorschriften an die zentralen Elemente des EU-Besitzstands verwiesen.
- (3) In der bilateralen Vereinbarung über eine strategische Energiepartnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Ukraine vom 24. November 2016 wird zudem anerkannt, dass das Ziel einer verstärkten Zusammenarbeit im Energiebereich und bei der Reform des Energiesektors in der vollständigen Integration der Energiemärkte der Union und der Ukraine besteht.
- (4) In Artikel 1 des Abkommens ist das Ziel festgelegt, die Ukraine in ihren Bemühungen zu unterstützen, unter anderem durch die schrittweise Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die der Union den Übergang zu einer funktionierenden Marktwirtschaft zu vollenden.
- (5) Gemäß Artikel 273 des Abkommens passen die Vertragsparteien ihre Rechtsvorschriften nach Anhang XXVII an, um sicherzustellen, dass alle Bedingungen für den Transport von Strom und Gas objektiv, angemessen und transparent sind und keine Diskriminierung beinhalten.
- (6) Im Hinblick auf Fortschritte bei der Marktintegration sieht Artikel 337 des Abkommens vor, dass die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit in Energiefragen unter anderem durch schrittweise Annäherung im Energiesektor fortsetzen und intensivieren.
- (7) Für die schrittweise Annäherung im Energiesektor gilt nach Artikel 341 des Abkommens der in Anhang XXVII des Abkommens festgelegte Zeitplan.
- (8) Nach Artikel 474 des Abkommens ist die Ukraine generell zur schrittweisen Annäherung ihre Rechtsvorschriften an das Unionsrecht verpflichtet; dies gilt auch für den Energiesektor.
- (9) Sowohl der EU-Besitzstand im Energiesektor als auch die Verpflichtungen der Ukraine aus dem Abkommen und der Mitgliedschaft des Landes in der Energiegemeinschaft haben sich seit dem Abschluss der Verhandlungen über das Abkommen erheblich weiterentwickelt. Dieser Entwicklung muss in Anhang XXVII des Abkommens Rechnung getragen werden, der zu diesem Zweck aktualisiert werden sollte.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

- (10) In Artikel 475 des Abkommens wird das Monitoring der Fortschritte bei der Annäherung des ukrainischen Rechts an das Unionsrecht, einschließlich der Aspekte der Um- und Durchsetzung, allgemein definiert. Darin ist vorgesehen, dass bei der Berichterstattung und Bewertung die besonderen Modalitäten berücksichtigt werden, die in dem Abkommen oder in Beschlüssen der mit diesem Abkommen eingesetzten institutionellen Gremien festgelegt sind.
- (11) Um eine wirksamere Umsetzung der Reformen durch die Ukraine zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die erzielten Reformen unumkehrbar sind und dauerhaft zu einer Modernisierung des Energiesektors beitragen, muss der Monitoringmechanismus für die Reform des Energiesektors gestärkt werden.
- (12) Gemäß Artikel 463 Absätze 1 und 3 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, Beschlüsse zu fassen, um die Ziele des Abkommens zu erreichen. Insbesondere kann er die Anhänge des Abkommens aktualisieren oder ändern, um der Entwicklung des Unionsrechts und der anwendbaren Normen Rechnung zu tragen, die in von den Vertragsparteien für relevant erachteten internationalen Übereinkünften festgelegt sind.
- (13) Der Assoziationsrat soll daher Anhang XXVII des Abkommens ändern, um detailliertere Vorschriften für das Monitoring der Annäherung des ukrainischen Rechts an das Unionsrecht im Energiesektor festzulegen. Zu diesem Zweck sollten geeignete Bestimmungen zur Stärkung des Monitoringprozesses in Anhang XXVII des Abkommens aufgenommen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XXVII des Abkommens wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* und im Amtsblatt der Ukraine veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 2019.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Vorsitz

V. GROYSMAN

ANHANG

„ANHANG XXVII ZU KAPITEL 1

ZUSAMMENARBEIT IM ENERGIEBEREICH EINSCHLIEßLICH NUKLEARFRAGEN

ANHANG XXVII-A

MONITORING DER ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN IM ENERGIESEKTOR

Um das Monitoring der Annäherung der internen Rechtsvorschriften der Ukraine an den EU-Besitzstand im Energiebereich zu verbessern und eine dauerhafte Modernisierung des ukrainischen Energiesektors zu erreichen, wenden die Vertragsparteien im Einklang mit Artikel 475 Absatz 2 des Abkommens die folgenden zusätzlichen Maßnahmen an. Diese Maßnahmen lassen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus ihrer Mitgliedschaft in der Energiegemeinschaft unberührt.

Wirksame Umsetzung des EU-Besitzstands

1. Die Europäische Kommission unterrichtet die Ukraine umgehend über Vorschläge der Europäischen Kommission zur Annahme oder Änderung des in diesem Anhang aufgeführten EU-Besitzstands sowie über EU-Rechtsakte, die eine Änderung dieses EU-Besitzstands nach sich ziehen.
2. Die Ukraine gewährleistet die wirksame Umsetzung der angenäherten internen Rechtsakte und ergreift alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um Entwicklungen bei den in Anhang XXVII-B aufgeführten Rechtsvorschriften der Union im internen Recht Rechnung zu tragen. Insbesondere gilt Folgendes:
 - a) Ein Rechtsakt, der einer EU-Verordnung oder einem EU-Beschluss entspricht, ist in die innerstaatliche Rechtsordnung der Ukraine aufzunehmen;
 - b) ein Rechtsakt, der einer EU-Richtlinie entspricht, bleibt es den Behörden der Ukraine überlassen, in welcher Form und nach welchem Verfahren sie ihn umsetzen;
 - c) ein Rechtsakt, der einer Verordnung der Europäischen Kommission über einen Netzkodex für den Elektrizitäts- oder Erdgassektor entspricht, ist ohne Änderung der Struktur und des Wortlauts der Verordnung in die innerstaatliche Rechtsordnung der Ukraine aufzunehmen, es sei denn, eine solche Änderung wird von der Europäischen Kommission als notwendig bezeichnet.
3. Die Ukraine enthält sich jeder Maßnahme, die dem Ziel oder dem Ergebnis der Annäherung ihrer internen Rechtsvorschriften an den in Anhang XXVII-B aufgeführten EU-Besitzstand im Energiebereich zuwiderlaufen würde.
4. Die Ukraine hebt Bestimmungen ihres internen Rechts auf und stellt interne Praktiken ein, die mit dem Unionsrecht oder mit ihren internen Rechtsvorschriften, die an die in Anhang XXVII-B aufgeführten Rechtsvorschriften der Union im Energiebereich angenähert wurden, unvereinbar sind.

Konsultationen

5. Die Ukraine konsultiert die Europäische Kommission im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Legislativvorschlägen in Bereichen, in denen eine Annäherung an die in Anhang XXVII-B aufgeführten EU-Rechtsvorschriften erfolgen soll, mit dem EU-Besitzstand, bevor diese Vorschläge in Kraft treten. Die Konsultationspflicht gilt auch bei Vorschlägen für eine Änderung eines bereits angenäherten internen Gesetzgebungsakts, unabhängig von der Rechtsform des Vorschlags.
6. Die Regierung der Ukraine kann die Europäische Kommission in Bezug auf die Vereinbarkeit eines Vorschlags für einen Rechtsakt zur Umsetzung von Rechtsvorschriften im Energiesektor, die an den in Anhang XXVII-B aufgeführten EU-Besitzstand angenähert wurden oder werden, mit dem EU-Besitzstand konsultieren. Beschließt die Regierung der Ukraine, die Europäische Kommission zu einem solchen Rechtsakt zu konsultieren, so findet Nummer 7 Anwendung.
7. Die Ukraine sieht davon ab, jegliche zur Konsultation gemäß den Nummern 5 und 6 vorgelegten Rechtsakte in Kraft zu setzen, bevor die Europäische Kommission ihre Vereinbarkeit mit dem einschlägigen EU-Besitzstand geprüft hat sowie in den Fällen, in denen die Europäische Kommission zu dem Schluss gelangt ist, dass der geplante Rechtsakt mit dem EU-Besitzstand nicht vereinbar ist.
8. Die Prüfung der Vereinbarkeit durch die Europäische Kommission kann die Abgabe von Empfehlungen in Bezug auf den vorgeschlagenen Rechtsakt oder Teile davon umfassen, der bzw. die nach Ansicht der Kommission nicht mit dem EU-Besitzstand vereinbar ist bzw. sind. Für die Zwecke der Prüfung kann die Europäische Kommission nach eigenem Ermessen das Sekretariat der Energiegemeinschaft konsultieren oder Expertenmissionen organisieren. Die Vereinbarkeitsprüfung wird innerhalb von drei Monaten nach Eingang der englischen Sprachfassung des vorgeschlagenen Rechtsakts oder binnen einer im Einvernehmen zwischen der Europäischen Kommission und der Ukraine verlängerten Frist abgeschlossen. Falls sie innerhalb dieser Frist keine Antwort der Europäischen Kommission erhält, kann die Ukraine den vorgeschlagenen Rechtsakt in Kraft setzen. Antwortet die Kommission nicht innerhalb dieser Frist, so bedeutet dies nicht, dass der vorgeschlagene Rechtsakt ihrer Auffassung nach mit dem EU-Besitzstand unvereinbar ist.

9. Die Ukraine übermittelt der Europäischen Kommission die endgültige Fassung jedes Rechtsakts, der die Bereiche, in denen eine Annäherung an den in Anhang XXVII-B aufgeführten EU-Besitzstand erfolgen soll, betrifft oder mit dem eine angenäherte interne Rechtsvorschrift in diesen Bereichen geändert wird.
10. Die Regierung der Ukraine kann andere Rechtsakte oder Vorschläge zu Energiefragen, die unter dieses Abkommen fallen, der Europäischen Kommission vorlegen und um eine unverbindliche Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Rechtsakts mit dem in Anhang XXVII-B aufgeführten EU-Besitzstand ersuchen.
11. Die Vertragsparteien tauschen über die Sekretäre des Assoziationsausschusses Informationen gemäß diesem Anhang aus.

Berichterstattung an den Assoziationsrat

12. Die Europäische Kommission unterrichtet den Assoziationsrat im Vorfeld seiner Jahrestagung über alle Stellungnahmen, die gemäß diesem Anhang von der Ukraine in Bezug auf die Vereinbarkeit ihrer internen Rechtsvorschriften mit dem EU-Besitzstand beantragt und der Ukraine erteilt wurden.
13. Die Ukraine erstattet dem Assoziationsrat drei Monate vor ihrer Jahrestagung schriftlich Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung der Reform des Energiesektors auf der Grundlage des in Anhang XXVII-B aufgeführten EU-Besitzstands. In diesem Bericht wird ausführlich auf die Art und Weise eingegangen, wie die Ukraine den Stellungnahmen und Empfehlungen der Europäischen Kommission in ihren verabschiedeten Rechtsakten Rechnung getragen hat, und über die Anwendung der verabschiedeten Rechtsakte informiert.
14. Die Ergebnisse der Monitoringmaßnahmen werden allen einschlägigen Gremien, die im Rahmen dieses Abkommens eingerichtet wurden, zur Erörterung vorgelegt, auch für die Zwecke der Empfehlungen nach Artikel 475 Absatz 4 des Abkommens.

ANHANG XXVII-B

ANNÄHERUNGSVERPFLICHTUNGEN DER UKRAINE IM ENERGIESEKTOR

Die Ukraine verpflichtet sich, ihre Rechtsvorschriften innerhalb der festgelegten Fristen schrittweise an folgende EU-Rechtsvorschriften anzunähern:

1. EU-Besitzstand, zu dessen Umsetzung sich die Ukraine im Rahmen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft verpflichtet hat. Die darin festgelegten Fristen gelten auch für diesen Anhang.

Strom

Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG

Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003

Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts

Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen

Verordnung (EU) Nr. 838/2010 der Kommission vom 23. September 2010 zur Festlegung von Leitlinien für den Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern und für einen gemeinsamen Regelungsrahmen im Bereich der Übertragungsentgelte

Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates

Verordnung (EU) 2016/1388 der Kommission vom 17. August 2016 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss

Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger

Verordnung (EU) 2016/1447 der Kommission vom 26. August 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme und nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung

Verordnung (EU) 2016/1952 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über europäische Erdgas- und Strompreisstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/92/EG

Erdgas

Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG

Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005

Richtlinie 2004/67/EG des Rates vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung

Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission vom 30. April 2015 zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch

Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013

Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen

Erneuerbare Energiequellen

Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG

Erdöl

Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten

Energieinfrastruktur

Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009

Energieeffizienz

Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU

Durchführungsverordnungen:

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 518/2014 der Kommission vom 5. März 2014 zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010, (EU) Nr. 1060/2010, (EU) Nr. 1061/2010, (EU) Nr. 1062/2010, (EU) Nr. 626/2011, (EU) Nr. 392/2012, (EU) Nr. 874/2012, (EU) Nr. 665/2013, (EU) Nr. 811/2013 und (EU) Nr. 812/2013 der Kommission im Hinblick auf die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet;

- Delegierte Verordnung (EU) 2017/254 der Kommission vom 30. November 2016 zur Änderung der Delegierten Verordnungen der Kommission (EU) Nr. 1059/2010, (EU) Nr. 1060/2010, (EU) Nr. 1061/2010, (EU) Nr. 1062/2010, (EU) Nr. 626/2011, (EU) Nr. 392/2012, (EU) Nr. 874/2012, (EU) Nr. 665/2013, (EU) Nr. 811/2013, (EU) Nr. 812/2013, (EU) Nr. 65/2014, (EU) Nr. 1254/2014, (EU) 2015/1094, (EU) 2015/1186 und (EU) 2015/1187 im Hinblick auf die Anwendung von Toleranzen bei Prüfverfahren;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 65/2014 der Kommission vom 1. Oktober 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011 der Kommission vom 4. Mai 2011 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Luftkonditionierern in Bezug auf den Energieverbrauch;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission vom 12. Juli 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern in Bezug auf den Energieverbrauch;
- Richtlinie 96/60/EG der Kommission vom 19. September 1996 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission vom 1. März 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern in Bezug auf den Energieverbrauch;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen in Bezug auf den Energieverbrauch;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienzkennzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 der Kommission vom 11. Juli 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch;
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1094 der Kommission vom 5. Mai 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von gewerblichen Kühltischgeräten;
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1186 der Kommission vom 24. April 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten;
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1187 der Kommission vom 27. April 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Festbrennstoffkesseln und Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen;

2. EU-Besitzstand, der von der Ukraine über ihre Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft hinaus umzusetzen ist.

Erdgas

Verordnung (EU) Nr. 312/2014 der Kommission vom 26. März 2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen

Fahrplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden bis zum 31. Dezember 2019 umgesetzt.

Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstoffen

Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

Fahrplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens unter Berücksichtigung von Artikel 279 und 280 der handelsrelevanten Bestimmungen unter Kapitel 11 (Handelsrelevante Energiefragen) von Titel IV (Handel und Handelsfragen) umgesetzt.

Energieeffizienz — Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 244/2012 der Kommission vom 16. Januar 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden durch die Schaffung eines Rahmens für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten

Fahrplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden bis zum 30. Juni 2019 umgesetzt.

Energieeffizienz — Ökodesign

Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte

Fahrplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/125/EG werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Durchführungsverordnungen:

- Verordnung (EU) 2016/2282 der Kommission vom 30. November 2016 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1275/2008, (EG) Nr. 107/2009, (EG) Nr. 278/2009, (EG) Nr. 640/2009, (EG) Nr. 641/2009, (EG) Nr. 642/2009, (EG) Nr. 643/2009, (EU) Nr. 1015/2010, (EU) Nr. 1016/2010, (EU) Nr. 327/2011, (EU) Nr. 206/2012, (EU) Nr. 547/2012, (EU) Nr. 932/2012, (EU) Nr. 617/2013, (EU) Nr. 666/2013, (EU) Nr. 813/2013, (EU) Nr. 814/2013, (EU) Nr. 66/2014, (EU) Nr. 548/2014, (EU) Nr. 1253/2014, (EU) 2015/1095, (EU) 2015/1185, (EU) 2015/1188, (EU) 2015/1189 und (EU) 2016/2281 im Hinblick auf die Anwendung von Toleranzen bei Prüfverfahren

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.

- Verordnung (EU) 2016/2281 der Kommission vom 30. November 2016 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Hinblick auf Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte, Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.

- Verordnung (EU) 2015/1189 der Kommission vom 28. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoffkesseln

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.

- Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission vom 28. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.
- Verordnung (EU) 2015/1185 der Kommission vom 24. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.
- Verordnung (EU) 2015/1095 der Kommission vom 5. Mai 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von gewerblichen Kühltagschränken, Schnellkühlern/-froster, Verflüssigungssätzen und Prozesskühlern
- Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 der Kommission vom 7. Juli 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsanlagen

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.
- Verordnung (EU) Nr. 548/2014 der Kommission vom 21. Mai 2014 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Kleinleistungs-, Mittelleistungs- und Großleistungs-transformatoren

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.
- Verordnung (EU) Nr. 66/2014 der Kommission vom 14. Januar 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsbacköfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.
- Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.
- Verordnung (EU) Nr. 814/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Warmwasserbereitern und Warmwasserspeichern

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.
- Verordnung (EU) Nr. 666/2013 der Kommission vom 8. Juli 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Staubsaugern

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.
- Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission vom 26. Juni 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.
- Verordnung (EU) Nr. 932/2012 der Kommission vom 3. Oktober 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswäschetrocknern

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.

- Verordnung (EU) Nr. 622/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 641/2009 in Bezug auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierten Nassläufer-Umwälzpumpen

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.
- Verordnung (EG) Nr. 641/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierten Nassläufer-Umwälzpumpen

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.
- Verordnung (EU) Nr. 547/2012 der Kommission vom 25. Juni 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Wasserpumpen

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.
- Verordnung (EU) Nr. 206/2012 der Kommission vom 6. März 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumklimageräten und Komfortventilatoren

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.
- Verordnung (EU) Nr. 327/2011 der Kommission vom 30. März 2011 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Ventilatoren, die durch Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben werden

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.
- Verordnung (EU) Nr. 1016/2010 der Kommission vom 10. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsgeschirrspülern

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.
- Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission vom 10. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswaschmaschinen

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.
- Verordnung (EU) 2015/1428 der Kommission vom 25. August 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht und der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 der Kommission im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 der Kommission im Hinblick auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.
- Verordnung (EG) Nr. 245/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, in ihrer geänderten Fassung

Fahrplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 der Kommission vom 12. Dezember 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.

- Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht, in ihrer geänderten Fassung

Fahrplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Verordnung (EG) Nr. 859/2009 der Kommission vom 18. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 hinsichtlich der Anforderungen an die Ultraviolettstrahlung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.

- Verordnung (EU) Nr. 347/2010 der Kommission vom 21. April 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 der Kommission in Bezug auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.

- Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltskühlgeräten

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.

- Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.

- Verordnung (EU) Nr. 4/2014 der Kommission vom 6. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 640/2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Elektromotoren

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.

- Verordnung (EG) Nr. 640/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Elektromotoren + Berichtigung ABl. L 46 vom 19.2.2011

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.

- Verordnung (EG) Nr. 278/2009 der Kommission vom 6. April 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an die Leistungsaufnahme externer Netzteile bei Nulllast sowie ihre durchschnittliche Effizienz im Betrieb, in ihrer geänderten Fassung

Fahrplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Verordnung (EG) Nr. 107/2009 der Kommission vom 4. Februar 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Set-Top-Boxen, in ihrer geänderten Fassung

Fahrplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand, in ihrer geänderten Fassung

Fahrplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln, in ihrer geänderten Fassung

Fahrplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltskühlgeräten, in ihrer geänderten Fassung

Fahrplan: Der Fahrplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.

Nuklearenergie

Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom

Fahrplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates vom 20. November 2006 über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente

Fahrplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen

Fahrplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie des Rates 2014/87/Euratom vom 8. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/71/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen

Fahrplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle

Fahrplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.“

**BESCHLUSS Nr. 2/2019 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER
EUROPÄISCHEN UNION UND JAPAN ÜBER EINE WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFT****vom 26. August 2019****zur Festlegung der Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu
fungieren [2019/1600]**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 17. Juli 2018 in Tokio unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (WPA EU-Japan), insbesondere auf Artikel 21.9 Absatz 1 und Artikel 22.2 —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu fungieren, wird nach Maßgabe des Anhangs festgelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Cecilia MALMSTRÖM
*Für Handel zuständiges Mitglied*Taro KONO
*Außenminister Japans der Europäischen
Kommission*

ANHANG

LISTE DER SCHIEDSRICHTER GEMÄß ARTIKEL 21.9 ABSATZ 1 DES WPA EU-JAPAN

Teilliste für die Europäische Union

1. Laurence BOISSON DE CHAZOURNES
2. Pieter Jan KUIJPER
3. Hélène RUIZ FABRI
4. Giorgio SACERDOTI

Teilliste für Japan

1. Ichiro ARAKI
2. Kozo KAWAI
3. Shotaro OSHIMA
4. Hironobu SAKAI
5. Akio SHIMIZU

Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und im Panel den Vorsitz führen können

1. William DAVEY (Vereinigte Staaten)
 2. Armand DE MESTRAL (Kanada)
 3. Christian HÄBERLI (Schweiz)
 4. Jennifer A. HILLMAN (Vereinigte Staaten)
 5. Merit JANOW (Vereinigte Staaten)
 6. David UNTERHALTER (Südafrika)
-

